



Urheberrecht

Gliederung

I. Grundlagen

1. Begriff und Überblick
2. Stellung im deutschen Rechtssystem
3. Historische Entwicklung
4. Philosophische und ökonomische Grundlagen
5. Grundgedanken
6. Unions- und völkerrechtlicher Rahmen

II. Urheberrecht

1. Das Werk
2. Der Urheber
3. Inhalt des Urheberrechts
4. Schranken des Urheberrechts
5. Urhebervertragsrecht
6. Verwertungsgesellschaften

III. Verwandte Schutzrechte

1. Überblick
2. Kreative Vermittlung von Werken (insb. Schutz ausübender Künstler)
3. Schutz technisch-organisatorischer Leistungen
4. Unterbau zum Urheberrecht

IV. Rechtsfolgen der Verletzung

1. Zivilrechtliche Ansprüche
2. Strafrechtliche Sanktionen
3. Fragen der Zwangsvollstreckung

V. Internationale Aspekte

VI. Anhang: Designrecht

1. Grundlagen
2. Schutzvoraussetzungen
3. Schutzbereich
4. Schranken

Literaturauswahl

Gesetzestexte

- Urheberrechtsgesetz im *Habersack*
- *Förster/Uhrich/Zech* (Hrsg.), Geistiges Eigentum, Vorschriftensammlung zum gewerblichen Rechtsschutz, Urheberrecht und Wettbewerbsrecht, 7. Aufl. (2022) (Mohr Siebeck)
- Textsammlung „Urheber- und Verlagsrecht“, 20. Aufl. (2021) (Beck-Texte im dtv)
- Textsammlung „Wettbewerbsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“, 7. Aufl. (2023) (C.F. Müller)

Gesamtdarstellungen und Fallsammlungen zum Immaterialgüterrecht

- *Eisenmann/Jautz/Wechsler*, Grundriss Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, 11. Aufl. (2022)
- *Engels*, Patent-, Marken- und Urheberrecht, 11. Aufl. (2020)
- *Götting*, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht – Prüfe dein Wissen, 3. Aufl. (2015, Neuaufl. angekündigt)
- *Ohly/Hofmann/Zech*, Fälle zum Recht des geistigen Eigentums, 3. Aufl. (2022)
- *Pierson/Ahrens/Fischer*, Recht des geistigen Eigentums, 4. Aufl. (2018)
- *Sosnitza*, Fälle zum Gewerblichen Rechtsschutz und zum Urheberrecht, 4. Aufl. (2018)

Lehrbücher und Überblicke

- *Lettl*, Urheberrecht, 4. Aufl. (2021)
- *Ohly*, Urheberrecht in der digitalen Welt, Gutachten F zum 70. Deutschen Juristentag (2014), wird online bereitgestellt
- *Peukert*, Urheberrecht, 19. Aufl. (2023)
- *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 10. Aufl. (2021)
- *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, 3. Aufl. (1980)
- *Wandtke/Ostendorff*, Urheberrecht, 8. Aufl. (2021)
- *Wandtke/Bullinger/von Welser*, Fallsammlung zum Urheber- und Medienrecht, 4. Aufl. (2015, Neuaufl. angekündigt)

Kommentare und Handbücher

- *Dreier/Schulze*, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. (2022)
- *Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch*, Urheberrecht, 4. Aufl. (2018)
- *Fromm/Nordemann*, Urheberrecht, 12. Aufl. (2018)
- *Loewenheim*, Handbuch des Urheberrechts, 3. Aufl. (2021)
- *Möhring/Nicolini*, Urheberrecht, 4. Aufl. (2018) = Beck'scher Online-Kommentar
- *Schricker/Loewenheim*, Urheberrecht, 6. Aufl. (2020)
- *Wandtke/Bullinger*, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 6. Aufl. (2022)

Zeitschriften

- Archiv für Presserecht (AfP)

- Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht (UFITA)
- Computer und Recht (CR)
- Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR)
- Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil (GRUR Int.)
- Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Rechtsprechungs-Report (GRUR-RR)
- Kommunikation und Recht (K & R)
- MultiMedia und Recht (MMR)
- Zeitschrift für Geistiges Eigentum (ZGE)
- Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM)

Urheberrecht

I. Grundlagen

1. Begriff und Überblick

Lit.: Peukert § 1; Schack § 1; Ohly, Gutachten, S. 9-25



Begriffe

- Das Urheberrecht regelt die Beziehung des Urhebers zu seinem Werk.
 - **Urheberrecht im objektiven Sinne:** Gesamtheit der Rechtsnormen, die das Verhältnis des Urhebers zu seinem Werk regeln
 - **Urheberrecht im subjektiven Sinne:** subjektives, absolutes Recht des Urhebers an seinem Werk
- Materien, die mit dem Urheberrecht im engeren Sinne zusammenhängen und ebenfalls ganz oder teilweise im UrhG geregelt sind:
 - **verwandte Schutzrechte:** schützen geistige und kreative Leistungen, die nicht in der Werkschöpfung bestehen (z.B. ausübende Künstler, Herausgeber einer Erstausgabe), Unternehmen und andere Personen, die nicht selbst Werke geschaffen haben, aber den Werkzugang vermitteln (z.B. Tonträger- und Filmhersteller) und bieten den Unterbau für nicht-schöpferische Leistungen (z.B. Lichtbild- und Laufbildschutz)
 - **Urhebervertragsrecht** (betrifft Verträge über geschützte Werke).
- Wichtigste **Rechtsquelle** im deutschen Recht ist das **Urheberrechtsgesetz (UrhG)** von 1965. Es wird durch Nebengesetze ergänzt, zB das Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG), das Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) oder das Verlagsgesetz (VerlG)

Bedeutung

- Erhebliches wirtschaftliches Gewicht der „Urheberrechtsindustrien“: Medienunternehmen, Verlage, Sendeunternehmen, Werbewirtschaft
- „Klassisches“ Urheberrecht: Recht der schöpferisch Tätigen, Schutz von Schriftstellern, Komponisten, bildenden Künstlern → Kulturrecht

- Urheberrecht im Informationszeitalter: Schutz von Computerprogrammen und Datenbanken, digitale Werknutzung, Plattformhaftung, Rechtsfragen des Internets → Teil des IT-Rechts bzw. Rechts der neuen Medien
- Spannung zwischen dem klassischen, urheberzentrierten Bild des Urheberrechts als Kulturrecht und dem durch das US-Recht geprägten Bild des Urheberrechts als Investitionsschutzrecht für Medienunternehmen, Verlage und die Softwareindustrie
- Herausforderung des Internets: einerseits wachsende Bedeutung der Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke, andererseits neue und ungeahnte Möglichkeiten der Urheberrechtsverletzung

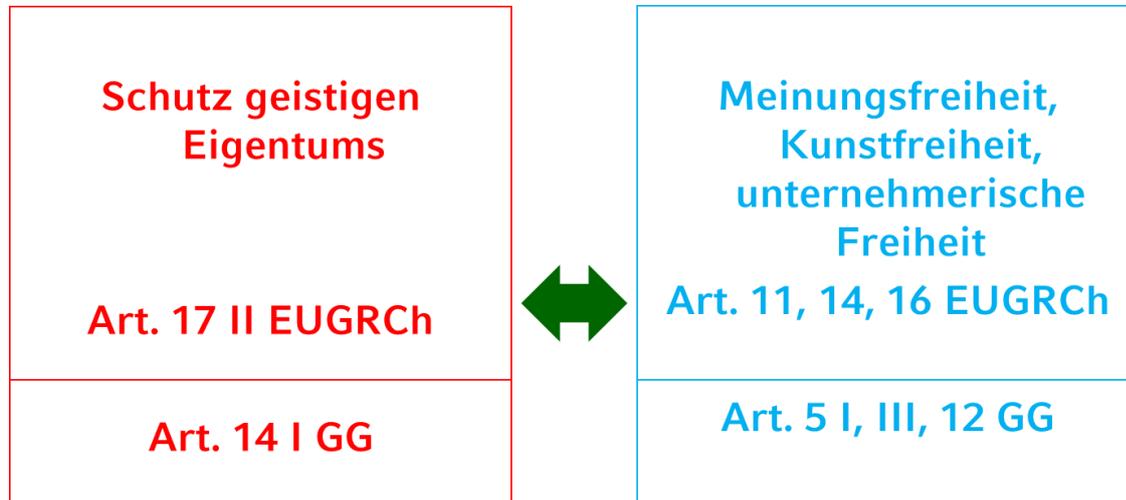
Die Akteure und ihre Interessen

- **Urheber:** trägt beim Schaffen des Werks das Risiko, kann den Erfolg meist noch nicht abschätzen, steht oft als selbständig Schaffender marktmächtigen Verwertern gegenüber (Berührungspunkt zum Arbeits- und Sozialrecht). Folge: Der Urheber bedarf des Schutzes seiner wirtschaftlichen und ideellen Interessen.
- **Verwerter:** erwartet Investitionsschutz, Folge: Schutz und gewisse Verkehrsfähigkeit der Verwertungsrechte, Gewährung verwandter Schutzrechte, Sicherung technischer Schutzmaßnahmen gegen Umgehung.
- **Nutzer:** erwartet möglichst preisgünstigen, evtl. auch freien Zugang zu Werken, Folge: Schranken des Urheberrechts, insb. zu privatem Gebrauch, Kontrahierungszwang der Verwertungsgesellschaften.
- **Allgemeinheit:** einerseits Interesse an Schutz von Kulturgütern und Förderung des kulturellen Schaffens, andererseits Interesse am ungehinderten Zugang zu Informationen und zur Nutzung von Werken als freiem Kulturgut. Folge: Schranken und zeitliche Begrenzung des Urheberrechts.

2. Stellung im deutschen Rechtssystem

Lit.: Peukert § 3; Schack §§ 2-5

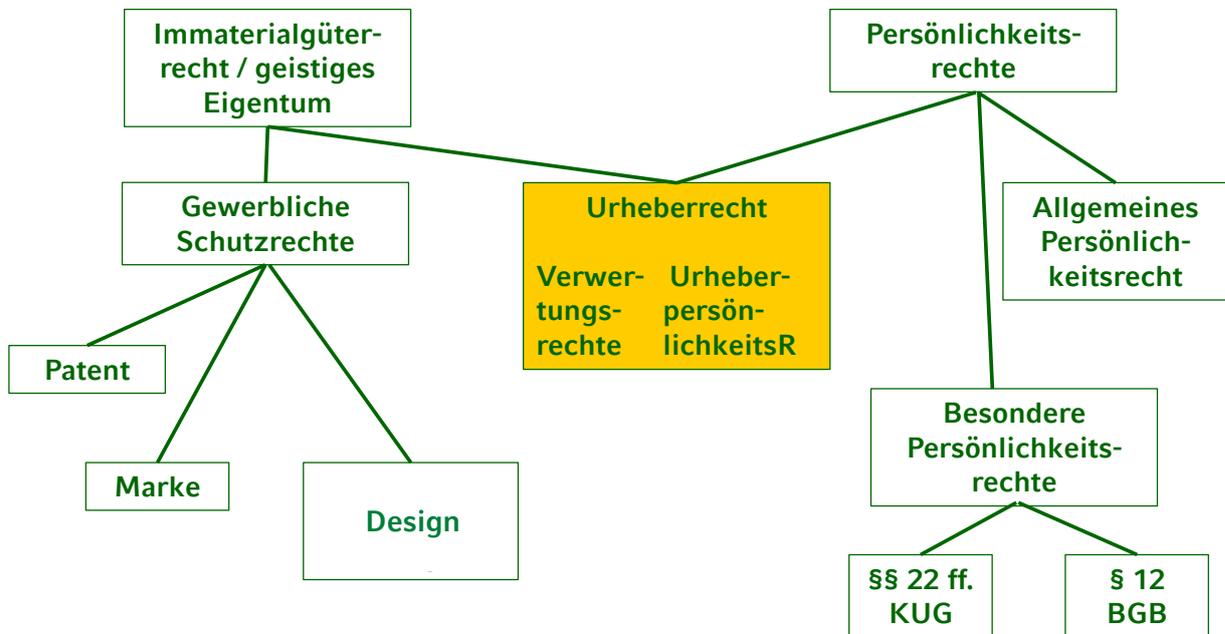
Urheberrecht und Verfassungsrecht



- Im Bereich **vollständig harmonisierten Rechts** verdrängt die **EUGRCh** das GG, anwendbar sind also Art. 17 II EUGRCh bzw. die entsprechenden anderen Grundrechte, etwa für die Meinungsfreiheit Art. 11 EUGRCh
 - Das wird von Studierenden gern übersehen!
 - Grundlegend BVerfG GRUR 2020, 88 – Recht auf Vergessen II: grundsätzlicher Vorrang der EUGRCh im vollharmonisierten Bereich, in diesem Fall kann das BVerfG am Maßstab der EU-Grundrechte prüfen.
 - Welche Bereiche sind vollharmonisiert? Dazu später mehr – jedenfalls weitgehend die Verwertungsrechte (§§ 15 ff.), wohl auch der Werkbegriff (§ 2), nicht hingegen die Schrankenregelungen (§§ 44a ff.).
- Das Urheberrecht ist hinsichtlich der Verwertungsrechte durch Art. 17 II EUGRCh, 14 GG, hinsichtlich der urheberpersönlichkeitsrechtlichen Bestandteile durch Art. 2 I, 1 I GG **verfassungsrechtlich geschützt** (vgl. auch Art. 162 BayVerf).
 - Beispiel (BVerfG GRUR 1972 – *Kirchen- und Schulgebrauch*): Schranke, die Aufnahme geschützter Werke in Sammlungen zum Kirchen- und Schulgebrauch ohne Zustimmung des Urhebers zulässt ist nur mit Art. 14 GG vereinbar, wenn eine Vergütungspflicht vorgesehen wird.
- Aber **auch Nutzerinteressen** können verfassungsrechtlich geschützt sein, in Betracht kommen die Meinungs- und Kunstfreiheit, die Berufsfreiheit und der Datenschutz
 - Beispiel 1: Konflikt zwischen dem Schutz des Rechtsinhabers und der Kunstfreiheit des Hip-Hoppers beim digitalen Sampling (BVerfG GRUR 2016, 690 und EuGH GRUR 2019, 929 – Pelham/Hütter)
 - Beispiel 2: Abwägung zwischen dem Recht des Urhebers und der Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit bei der Online-Veröffentlichung eines Texts, den ein Politiker verfasst, von dem er sich aber inzwischen distanziert hat (EuGH GRUR 2019, 940 – Spiegel Online/Volker Beck)
 - Beispiel 3: Abwägung der Interessen der Rechtsinhaber gegen die unternehmerische Freiheit von Telekommunikationsunternehmen und die Meinungs- und In-

formationsfreiheit der Nutzer bei Sperrverfügungen im Internet, EuGH GRUR 2014, 468 – *UPC Telekabel*, BGH GRUR 2016, 268 – *Störerhaftung des Access-Providers*

Das Urheberrecht im System des geistigen Eigentums



- Wie das gesamte Recht des geistigen Eigentums ist das Urheberrecht Teil des **Privatrechts**.
- Das Urheberrecht ist ein **Hybridrecht mit vermögens- und persönlichkeitsrechtlichen Elementen**.
 - Es umfasst urheberpersönlichkeitsrechtliche Befugnisse (Beispiel § 13 UrhG: Recht auf Urhebernennung) und vermögensrechtliche Befugnisse („Verwertungsrechte“, Beispiel § 16 UrhG: Verwertungsrecht)
 - Während bei „klassischen“ Werken der Literatur, Kunst und Musik beide Aspekte gleichrangig sind, stehen bei modernen Werkarten wie Computerprogrammen die wirtschaftlichen Befugnisse ganz im Vordergrund.
- Das Urheberrecht ist ein **Recht des geistigen Eigentums** (intellectual property) bzw. ein Immaterialgüterrecht.
 - Das Urheberrecht ist ein **absolutes, dingliches Recht** und insoweit mit dem Eigentum an Sachen vergleichbar.
 - Zwischen dem Urheberrecht (als „geistigem Eigentum“) und dem Eigentumsrecht am Werkstück („Sacheigentum“) muss aber streng unterschieden werden (dazu näher sogleich).
 - Die Zuordnung zum „geistigen Eigentum“ wird in Deutschland aber bestritten, weil das Urheberrecht kein reines Wirtschaftsrecht, sondern auch Persönlichkeitsrecht ist.
- Das Urheberrecht gehört **nicht** zum **gewerblichen Rechtsschutz**.

- Der gewerbliche Rechtsschutz ist **reines Wirtschaftsrecht**, persönlichkeitsrechtliche Elemente spielen nur am Rande eine Rolle (etwa beim Recht auf Erfindernennung), Schutz wird nur gegen die gewerbliche Nutzung der betreffenden Immaterialgüter gewährt.
- Das Urheberrecht ist **Kulturrecht**. Es weist eine starke persönlichkeitsrechtliche Komponente auf und schützt auch ideelle Interessen der Urheber (vgl. § 11)
- Anders als der gewerbliche Rechtsschutz erfasst das Urheberrecht auch den **privaten Bereich**. Es schützt private Werkschöpfungen (z.B. das von einem Studenten nach getaner Arbeit verfasste Gedicht) und erfasst private Nutzungen (z.B. den Upload eines Musikstücks im Rahmen des P2P-Filesharing)
- Allerdings gibt es Teilbereiche des Urheberrechts (z.B. Schutz von Computerprogrammen und Datenbanken), in denen der persönlichkeitsrechtliche Aspekt kaum eine Rolle spielt und eine erhebliche Annäherung zum gewerblichen Rechtsschutz stattgefunden hat. Teilweise überlagern sich auch Urheberrecht und gewerbliche Schutzrechte, z.B. beim Rechtsschutz von Computerprogrammen (Patentschutz zusätzlich zum urheberrechtlichen Schutz?) und beim Schutz von Produktdesigns (lediglich Geschmacksmusterschutz oder auch urheberrechtlicher Schutz?)

Urheberrecht und BGB

- Die Vorschriften des **BGB** sind immer dann anwendbar, wenn keine Sondervorschrift besteht. So ist das Urheberrecht als absolutes Recht nach § 823 I BGB geschützt, doch darf über § 823 kein Schutz gewährt werden, den das UrhG bewusst vorenthält.
- **Abgrenzung zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht:** Das Urheberrecht schützt die Beziehung des Urhebers zum Werk, das APR die Persönlichkeit im Übrigen (Beispiel, BGHZ 107, 384 – *Emil Nolde*: fälschliche Zuschreibung von Werken Dritter verletzt das APR).
- Besondere Bedeutung des Vertragsrechts:
 - Bei Verträgen zwischen Urhebern und Verwertern überlagern Bestimmungen zum Schutz des Urhebers (§§ 31 ff.) das Vertragsrecht des BGB
 - Bei Endnutzerverträgen verdrängen in der Praxis die AGB der Verwerter zusammen mit technischen Schutzmaßnahmen die Schranken des Urheberrechts, Beispiel: Welche Privatkopien bei auf iTunes gekaufter Musik oder welche Downloads bei Spotify möglich sind, bestimmen praktisch nicht die §§ 53 ff., sondern die AGB von Apple / Spotify und die technischen Kopierbeschränkungen → Bedeutung der AGB-Kontrolle und des § 434 BGB

Urheberrecht und Wettbewerbsrecht

- **Ergänzung durch das Lauterkeitsrecht (UWG) (?)**
 - Eine Urheberrechtsverletzung stellt keine Handlung des unlauteren Wettbewerbs dar und fällt insbesondere nicht unter § 3a UWG (technischer Grund: abschließende Sanktionenregelung des Urheberrechts, Wertung dahinter: Verbandsklagebefugnis wäre unangemessen).
 - Unter §§ 3 I, 4 Nr. 3 UWG kann ergänzender Leistungsschutz gewährt werden, die Rechtsprechung hat bisweilen Lücken im urheberrechtlichen Schutz über § 1 a.F. UWG geschlossen (z.B. Schutz von Computerprogrammen vor Einfügung der §§ 69a ff., Schutz von Datenbanken vor Einfügung der §§ 87a ff.), näher hierzu die Vorlesung UWG und *Ohly*, GRUR Int. 2015, 693

- **Begrenzung durch das Kartellrecht:** Während das UWG tendenziell den urheberrechtlichen Schutz ergänzt, beschränkt das Kartellrecht Missbräuche der Ausschussrechte. Insbesondere können Lizenzverträge wettbewerbsbeschränkende Klauseln enthalten und bestimmte Arten der Ausübung von Immaterialgüterrechten können als Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung anzusehen sein (näher unten bei den Schranken des Urheberrechts, grundlegend EuGH, Rs. C-241 u. 242/91 P = GRUR Int. 1995, 490 – *RTE und ITP/Kommission [Magill]*; EuGH, Rs. C-481/01 = GRUR 2004, 524 – *IMS Health/NDC Health*)

3. Geschichtliche Entwicklung

Lit.: Peukert § 4; Schack § 6

Stufen der Entwicklung bis zum 20. Jahrhundert

- Kein Urheberrechtsschutz in **Antike** (bekannt allerdings das Epigramm des *Martial*, der seine Verse mit freigelassenen Sklaven vergleicht und denjenigen, der sie fälschlich als eigene ausgibt, als „plagiarius“ = Menschenräuber bezeichnet) und im Mittelalter (vgl. aber die „Bücherflüche“, etwa im *Sachsenspiegel*).

Aus Luthers „Vermahnung an die Drucker“ (1525)

„Derhalben seid gewarnet, meine lieben Drücker, die ihr so stehlet und raubet. Denn ihr wisset, was S. Paulus sagt zu Thessalonicern: Niemand vervortheile seinen Nähisten im Handel, denn Gott ist Rächer über solchs alles. Dieser Spruch wird euch auch einmal treffen.“

- Erfindung des Buchdrucks macht Investitionsschutz erforderlich, Folge sind **Druckerprivilegien** (erster überlieferter Fall: Privileg der Republik Venedig für Johann v. Speyer, 1469), die auf Ermessen des Souveräns beruhen und in erster Linie nicht die Leistung des Urhebers, sondern das Gewerbe des Druckers schützten. Später auch **Autorenprivilegien** (Beispiel: kaiserliche Privilegien für Albrecht Dürer im 16. Jhdt.)
- Erster Übergang vom Druckerprivileg (stationers' right) zum Urheberrecht im englischen Statute of Anne (1710).
- Mit der Aufklärung gewinnt die **Theorie des geistigen Eigentums** an Gestalt (Eigentumstheorie *John Lockes*; *Pütter*, *Der Büchernachdruck* (1774); *Kant*, *Über die Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks* (1785), Betonung des „propriété littéraire et artistique“ in der französischen Revolution).
- Lange Fortdauer des Privilegienwesens in Deutschland. Preußisches Urheberrechtsgesetz (1837). Nach Reichsgründung **Urheberrechtsgesetze** von 1871 (Schriftwerke, Abbildungen, Musik) und 1876 (bildende Kunst und Photographie), ergänzt und verbessert durch Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst (LUG, 1901) und an Werken der bildenden Kunst und Photographie (KUG, 1907), dessen §§ 22 ff. (Recht am eigenen Bild) bis heute fortgelten.
- Abgrenzung in der Rechtswissenschaft von der Lehre vom geistigen Eigentum: Theorie vom **Persönlichkeitsrecht** (*Gierke*) gegen Theorie vom **Immaterialgüterrecht** (*Kohler*).

Entwicklung im 20. und 21. Jahrhundert

- **1965:** Erlass des Urheberrechtsgesetzes nach langer Diskussion im Schrifttum und Vorbereitung durch die Rechtsprechung (vgl. die „Leistungsschutzurteile“ von 1960, GRUR 1960, 614 ff.)
- Seit Anfang der 1990er Jahre verstärkter Einfluss durch europäisches Gemeinschaftsrecht. Bisher zwar keine Vollharmonisierung in der EU, wohl aber Teilharmonisierung durch Richtlinien (s.u. 5). Seit ca. 2009 verstärkte Aktivität des EUGH: richterrechtliche Schaffung eines europäischen Werkbegriffs, EU-Grundsätze zum Recht der öffentlichen Wiedergabe und zur Privatkopie.
- Weitere wesentliche (und rechtspolitisch heiß umstrittene) Änderung, die nicht auf Gemeinschaftsrecht beruht: **Gesetz zur Verstärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern**, insbesondere Einführung eines Anspruchs auf angemessene Vergütung (2002).
- Richtlinie „Urheberrecht in der Informationsgesellschaft“ (2001, umgesetzt 2003 und 2008): Regelung wesentlicher Rechtsfragen der digitalen Werknutzung, vor allem zu Schrankenregelungen, zum Vergütungssystem und zu neuen Nutzungsarten
- 2014: Regelungen zu verwaisten Werken (§ 61 ff.), Zweitverwertungsrecht für Wissenschaftler (§ 38 IV), Verbraucherschützende Regelungen rund um die Abmahnung (§ 97a)
- 2016
 - Erweiterung des Urheberschutzes im Urhebervertragsrecht (§§ 32 ff., vor allem Einführung eines Zweitverwertungsrechts nach 10 Jahren in § 40a UrhG) durch Gesetz von 2016
 - Neuregelung der kollektiven Rechtewahrnehmung (zB durch die GEMA) im Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) in Umsetzung der entsprechenden EU-RL
- 2018: Neuregelung der Wissenschaftsschranken in §§ 60a ff.
- Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt von 2019 (kontrovers vor allem das Haftungsregime für Plattformen wie YouTube in Art. 17!), umgesetzt 2021 im UrhG und dem Urheberrechts- Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG, in Kraft seit 1.8.2021)

4. Philosophische und ökonomische Grundlagen

Lit.: *Leistner/Hansen*, GRUR 2008, 479 ff.

Ausgangspunkte

- Urheberrecht als vergleichsweise neues Recht: fast 2.000 Jahre ist die Menschheit ohne ausgekommen
- Urheberrecht im Meinungsstreit: Akzeptanzverlust des Urheberrechts vor allem im Internet-Kontext
 - Schutz zahlreicher trivialer Gegenstände (z.B. Fotos jeder Art)
 - Einschränkung der „Freiheit des Internet“
 - Abmahnung Privater
 - Beschränkung des Zugangs auf mit öffentlichen Mitteln finanzierte Wissenschaftsergebnisse
 - Einschränkung moderner Kunstformen (z.B. Mashup, Sampling)

- Trotz völker-, europa- und verfassungsrechtlicher Verfestigung muss daher die Frage gestellt werden, warum es das Urheberrecht gibt und wie die durch das Urheberrecht bewirkte Beschränkung der Gemeinfreiheit rechtfertigen lässt.

Deontologische Ansätze

- Deontologische Begründung = Begründung durch Naturrecht / Natur der Sache, moderner: durch Fairness
- Arbeitstheorie (*John Locke*): Wer durch eigene geistige Leistung ein Werk hervorbringt, hat an diesem Werk ein natürliches Eigentumsrecht
- Persönlichkeitstheorie (etwa *Georg Friedrich Wilhelm Hegel*): Werk als Ausprägung der Persönlichkeit des Schöpfers

Utilitaristische Ansätze

- Utilitarismus = Folgenethik, eine Regel ist gut, wenn ihre Folgen für die Gesellschaft gut sind
- Einflussreiche Ausprägung (vor allem in den USA): ökonomische Analyse des Rechts
 - Ansatz 1: Urheberrecht als Anreiz für Werkschöpfung und für Investition in Werkschöpfung und -verbreitung (ähnlich wie im Patentrecht)
 - Ansatz 2: Alimentation des Urhebers ermöglicht es dem Urheber, Zeit auf die Werkschöpfung zu verwenden
- Daneben in neuerer Zeit kommunikations- und demokratietheoretische Ansätze
- Kein Ansatz kann sämtliche urheberrechtlichen Befugnisse für sämtliche Werkkategorien erschöpfend erklären.
- Diskussionsfrage: Ist es gerechtfertigt, mit öffentlichen Mitteln geförderte Forschungsergebnisse urheberrechtlich zu schützen, oder sollten sie frei zugänglich sein („Open Access“)?

5. Grundgedanken

Unterscheidung von Sacheigentum und Immaterialgüterrecht

- Das Immaterialgüterrecht schützt ein geistiges Gut, keinen körperlichen Gegenstand. Es gewährt kein Eigentumsrecht an der Sache, die es verkörpert, das Eigentumsrecht an der Sache gewährt kein Immaterialgüterrecht.
- Lies § 44 I UrhG: „Veräußert der Urheber des Originals das Werk, so räumt er damit im Zweifel dem Erwerber ein Nutzungsrecht nicht ein.“
- Folge: Der Käufer eines Kunstwerks erwirbt zwar das Eigentum daran, darf es aber weder vervielfältigen noch grundlegend verändern oder ohne weiteres (näher dazu unten bei Urheberpersönlichkeitsrechten) zerstören.
- Problem: Eigentumsschutz gegen immaterielle Nutzungen? BGH GRUR 2011, 321 und GRUR 2013, 623 – *Preußische Gärten und Parkanlagen*: Fotograf, der Fotos von urheberrechtlich gemeinfreien Gebäuden von Grundstück des Eigentümers aus aufnimmt, verletzt das Sacheigentum am Grundstück (m.E. sehr zweifelhaft!)

Einheit des Urheberrechts

- Die vermögensrechtlichen und die persönlichkeitsrechtlichen Interessen des Urhebers könnten Gegenstand zweier getrennter Rechte sein (so der **dualistische Ansatz**, dem etwa das französische Recht folgt). Das deutsche Urheberrecht entscheidet sich aber in § 11 UrhG für die **monistische Theorie**.
- **Verwertungsrechte** und **Urheberpersönlichkeitsrecht** sind Teil des einheitlichen Urheberrechts. Bild *Eugen Ulmers*: Urheberrecht als Baum, der sich aus zwei Wurzeln speist, einzelne urheberrechtliche Befugnisse als Äste, die aus dem einheitlichen Stamm hervorwachsen und sich bald mehr aus der eine, bald mehr aus der anderen Quelle speisen.

Unterscheidung von Urheberrecht und verwandten Schutzrechten

- Das Urheberrecht schützt nur persönliche geistige Schöpfungen (§ 2 II), Urheber ist, wen das Werk selbst geschaffen hat (§ 7).
- Aber das UrhG schützt auch Personen und Unternehmen, die das Werk vermitteln und verbreiten. Sie sind nicht Urheber, erhalten aber verwandte Schutzrechte (related rights, neighbouring rights)
- Gruppe 1: kreative Vermittlung bestehender Werke, vor allem Recht der ausübenden Künstler (§§ 73 ff.) – sie schaffen kein Werk, sondern interpretieren ein fremdes Werk → werden mit kleineren Ausnahmen wie Urheber behandelt, weil auch sie kreativ tätig sind
- Gruppe 2: Werkverwerter wie Tonträgerhersteller, Filmhersteller, Konzertveranstalter, Sendeunternehmen, Verlage – sie sind nicht kreativ tätig, investieren aber in die Verbreitung von Werken → haben ebenso wie der Urheber ein Vervielfältigungs-, Verbreitungsrecht und ein Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, aber keine Persönlichkeitsrechte
- Gruppe 3: Schutz nicht-kreativer Leistungen als „Unterbau“ zum Urheberrecht → Schutz nicht-schöpferischer Fotos, Laufbilder und Datenbanken unterhalb der Schwelle des § 2 II (rechtspolitisch m.E. zweifelhaft)
- Oft überlagern sich mehrere Rechte, Beispiel: am Titel „Flowers“ (Miley Cyrus) bestehen folgende Rechte: Urheberrecht (Miley Cyrus, Gregory Aldae Hein, Michael Pollack), Recht des ausübenden Künstlers (Miley Cyrus, ggf. auch Studiomusiker), Recht des Tonträgerherstellers (Columbia), von den Rechten am Video ganz zu schweigen. Außerdem wird der Song „When I Was Your Man“ von Bruno Mars im Wege des Sampling genutzt, dessen Rechte auch betroffen sind.

Abwägung zwischen Schutzinteresse des Rechtsinhabers und Gemeinfreiheit im öffentlichen Interesse

- Das Urheberrecht schützt nicht die Idee selbst, sondern nur ihren Ausdruck im konkreten Werk (näher unten beim Werkbegriff). Probleme: zunehmende Schwierigkeit der Abgrenzung von Idee und Ausdrucksform bei modernen Werkkategorien (z.B. Computerprogrammen und Datenbanken), Möglichkeit der Zugangssperre (auch zur Idee) bei digitalen Medien.
- Das Urheberrecht schützt nicht jeden trivialen Text, sondern erfordern eine „persönliche geistige Schöpfung“ (§ 2 II UrhG). Problem: Schutz der „kleinen Münze“, Absenkung der Schutzwelle in bestimmten Bereichen, z.B. bei Computerprogrammen (s. § 69a III UrhG)

- Schranken des Urheberrechts: sichern entweder Zugang gegen Vergütung oder sogar freien Zugang, Beispiele: Zitatrecht (§ 51 UrhG), Parodie (§ 51a), Vervielfältigung zum privaten Gebrauch (§ 53 UrhG). Problem: Verhinderung der Inanspruchnahme von Schranken durch technische Schutzmaßnahmen.
- Zeitliche Begrenzung: Das Urheberrecht (auch das Urheberpersönlichkeitsrecht, anders insoweit das französische Recht) erlischt 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers (post mortem auctoris – p.m.a.). Lange Schutzdauer spiegelt Respekt vor Individualität der Schöpfung und Notwendigkeit der sozialen Absicherung des Urhebers wider. Für spätere Generationen wird das Werk aber zum allgemeinen Kulturgut. Probleme: jede Frist ist willkürlich (Beispiel: Verlängerung von 50 auf 70 Jahre p.m.a. in den USA nach kontroverser Diskussion), überlange Schutzdauer bei trivialen Werken.

6. Unions- und völkerrechtlicher Rahmen (Überblick)

Territoriale Begrenzung und internationale Zusammenarbeit

- Das Sacheigentum hat internationale Wirkung.
- Dagegen ist die Wirkung der Immaterialgüterrechte auf das Territorium des jeweiligen Staates beschränkt (**Territorialitätsprinzip**), das gilt nicht nur für die Registerrechte, sondern auch für das Urheberrecht.
- Die Schutzlosigkeit des Rechtsinhabers im Ausland war früh Anlass zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge. Die **Berner Übereinkunft** (1886, ab **1908 „Revidierte Berner Übereinkunft“, RBÜ**) sieht den Grundsatz der Inländerbehandlung und einen Katalog bestimmter Mindestrechte vor. Entsprechend das Rom-Übereinkommen für Tonträgerhersteller, Filmhersteller und Sendeunternehmen
- **Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights (TRIPS Agreement, 1994)**: Art. 9 ff. enthalten international bindende Mindeststandards für das Urheberrecht.
- Fortschreibung der RBÜ für das Internet-Zeitalter im **WIPO Copyright Treaty (WCT)** und dem **WIPO Performances and Phonograms Treaty (WPPT)** (beide 1996)
- Näheres in Teil V.

Urheberrecht und Unionsrecht

- Das Urheberrecht ist (wie jedes Recht des geistigen Eigentums) territorial begrenzt. Daher besteht ein Spannungsverhältnis mit dem Ziel der EU, einen Binnenmarkt zu realisieren.
- Eine vollständige Harmonisierung ist bisher nicht geglückt, auch wenn die Wissenschaft sie anregt (s. den Entwurf eines European Copyright Code der Wittem Group, abrufbar unter <http://www.copyrightcode.eu>).
- Grund: Gegensatz zwischen kontinentaleuropäischen „droit d’auteur“-Systemen (F, D) und anglo-amerikanischen „copyright“-Systemen (GB, IRL, außerhalb Europas US)
 - „Droit d’auteur“: individuelle ethische Begründung, Bedeutung des Urheberpersönlichkeitsrechts (droit moral), Urheber ist nur der Schöpfer des Werks, Unterscheidung Urheberrecht – verwandte Schutzrechte
 - „Copyright“: wirtschaftsrechtliche und stärker utilitaristische Begründung, geringe Bedeutung des droit moral, originärer Rechtsinhaber kann der Arbeitgeber („work

made for hire doctrine“) des US-Rechts oder der Verwerter sein, keine Unterscheidung zwischen Urheberrecht und Leistungsschutzrechten.

- Bedeutung des Primärrechts:
 - Warenverkehrsfreiheit (Art. 34 AEUV) → Grundsatz der gemeinschaftsweiten Erschöpfung (dazu näher unten, II, 4)
 - Diskriminierungsverbot (Art. 18 AEUV)
 - EG-Kartellrecht (Art. 101, 102 AEUV) Bedeutung für Lizenzverträge (dazu näher unten, II, 5), Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung (dazu näher unten, II, 4), Monopole der nationalen Verwertungsgesellschaften (dazu näher unten, II, 6)
- **Teilharmonisierung durch 10 Richtlinien:**
 - über urheberrechtlichen Schutz von Computerprogrammen (1991/2009),
 - zum Vermiet- und Verleihrecht (1992/2006),
 - zur Satellitenrundfunk- und Kabelweitersendung (1993),
 - zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts (1993/2006).
 - über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (1996),
 - über das **Urheberrecht in der Informationsgesellschaft** (2001), darin weitgehende Harmonisierung der Verwertungsrechte, Schrankenbestimmungen und Vorschriften über technische Schutzmaßnahmen
 - über das Folgerecht (2001)
 - über verwaiste Werke (2012)
 - über die kollektive Rechtewahrnehmung (2014)
 - **Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (2019)**
- Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (2004), betrifft Sanktionen und Verfahren bei Verletzung aller Immaterialgüterrechte
- Seit ca. 2009 sehr aktive Rolle des EUGH
 - Schaffung eines einheitlichen Werkbegriffs ohne klare Grundlage in den Richtlinien
 - Neue europäische Kriterien der öffentlichen Wiedergabe, z.B. im Fall von Linking und Framing
 - Umfangreiche Rechtsprechung zum Schrankenkatalog der InfoSocRL, obwohl die Schrankenregelungen für die Mitgliedstaaten optional sind
- Bisher kein „Unionsurheberrecht“ (= Urheberrecht, das einheitlich für das gesamte Gebiet der EU gilt und nur EU-Recht unterworfen ist, vgl. die Gemeinschaftsmarke und das Gemeinschaftsgeschmacksmuster), aber Überlegungen der Kommission, ein solches auf der Grundlage des neuen Art. 118 AEUV zu schaffen.
- Nicht harmonisierte Bereiche:
 - Urheberpersönlichkeitsrecht
 - einige verwandte Schutzrechte
 - weite Teile des Urhebervertragsrechts

II. Urheberrecht

1. Das Werk

Lit.: *Peukert*, §§ 10-16; *Schack*, § 9; *Leistner*, ZGE 5 (2013), 4; *Ohly*, Gutachten, S. 26-32; *Ohly/Hofmann/Zech*, Fall 18; zu Werken der angewandten Kunst: *Ohly*, Germany: The Case for Partial Cumulation, in: Derclaye (Hrsg.), *The Copyright/Design Interface: Past, Present and Future*, 2018 (reich bebildert – wird mit den Vorlesungsmaterialien bereitgestellt)

Übungsfall

Sind die folgenden Gegenstände urheberrechtlich geschützt:

- militärische Berichte über die Lage in Afghanistan (EuGH, C-469/17, GRUR 2019, 934 – *Funke Medien*, BGH v. 30.4.2020, I ZR 139/15 – *Afghanistan-Papiere*)
- das Bild links – wenn ja, wird das Urheberrecht durch die Verbreitung des Bildes recht verletzt? (England and Wales Patents County Court, *Temple Island v New English Teas* [2012] EWPC 1)



- das Design dieser Jeans (EuGH, C-683/17, GRUR 2019, 1185 – *Cofemel/G-Star*)



- das Design des „Ur-Porsche“ 356 (BGH GRUR 2022, 899 – *Porsche 911*)



a) Allgemeine Voraussetzungen

Bedeutung des Werkbegriffs (§ 2)

- Bestimmt den **Schutzgegenstand**
 - Parallele bei anderen Rechten des geistigen Eigentums: Erfindung, Zeichen, Design
- Bestimmt **auch den Schutzzumfang**: nur als Werk geschützte Elemente dürfen nicht übernommen werden
 - Beispiel: das Urheberrecht schützt nur die Ausdrucksform, nicht die Idee / Information
 - Deshalb kein Schutz für eine trivial ausgedrückte, aber sensationelle Information
 - Und kein Schutz gegen die Wiedergabe einer Information in eigenen Worten
- Ergibt sich nicht aus einem Register, weil das Urheberrecht formlos entsteht.
 - Daher vom Gericht **in jedem Fall zu prüfen** (anders als bei Registerrechten, deren Wirksamkeit das Gericht voraussetzt) ...
 - und für Sie erster Schritt der Fallbearbeitung („U könnte einen Unterlassungsanspruch gegen V aus §§ 97 I, 16 I UrhG haben. Dann müsste ein geschütztes Werk vorliegen...“)

Deutscher und unionsrechtlicher Werkbegriff

- **Definition im deutschen Recht: persönliche geistige Schöpfung (§ 2 II).**
 - Der Werkkatalog in § 2 I ist nicht abschließend („insbesondere“)
 - Entscheidend ist also die Subsumtion nicht unter § 2 I, sondern unter § 2 II, vor allem unter die Voraussetzung der Individualität.
- **Keine allgemeine Harmonisierung** durch die bestehenden **EU-Richtlinien.**
 - Hintergrund waren wohl Differenzen zwischen Werkbegriffen des common law und des kontinentaleuropäischen Rechts
 - Nur in Sonderfällen bestimmen Richtlinien, dass eine „eigene geistige Schöpfung“ erforderlich ist: Art. 1 III RL über den Schutz von Computerprogrammen = § 69a III, Art. 6 Schutzdauer-RL für Fotografien; Art. 3 I RL über den Schutz von Datenbanken für Datenbankwerke (letztere nicht ausdrücklich umgesetzt, hier gilt § 2)
- **Aber „Harmonisierung durch Rechtsprechung“ durch den EUGH**
 - Ausgangspunkt: Art. 2-4 InfoSocRL harmonisieren die Verwertungsrechte. Um zu wissen, wann ein Werk oder Werkteil vervielfältigt wird, muss man zuerst wissen, was ein Werk ist. Wenn eine RL keine Öffnungsklausel enthält, ist der jeweilige Begriff autonom unionsrechtlich zu bestimmen.
 - Erster Schritt: EUGH Rs. 5/08, GRUR 2009, 1041, Rn. 37 – *Infopaq/DDF*: Aus den Sondervorschriften über Computerprogramme etc. folgt, dass Werk im Sinne der Art. 2-4 Infosoc-RL eine „eigene geistige Schöpfung des Urhebers“ ist, dass aber die Gerichte der Mitgliedstaaten bestimmen können, wann das der Fall sei. Problem: Die genannten Bestimmungen sind Ausnahmeregelungen.
 - Wesentliche Konkretisierung in EUGH, C-145/10, GRUR 2012, 166, Rn. 88 f. – *Painer/Standard*: Werk = **eigene geistige Schöpfung des Urhebers, in der dessen Persönlichkeit zum Ausdruck kommt**. Das ist der Fall, wenn das Werk die freien kreativen Entscheidungen des Urhebers zum Ausdruck bringt.

- Verschieden Ausdifferenzierungen seitdem (näher dazu unten), z.B. bloßes Sammeln von Daten oder die bloße Aufwendung von Anstrengung nicht ausreichen (EUGH, C-604/10, GRUR 2012, 386 – *Football Dataco* anders zuvor das britische Recht), hinreichend genaue Identifizierbarkeit erforderlich (EUGH, C-310/17, GRUR 2019, 73 – *Levola/Smilde*) daher kein urheberrechtlicher Schutz des Geschmacks von Käse
- **Aktuelle Definition des EUGH: zwei Voraussetzungen** (EUGH, C-683-17, GRUR 2019, 1185 Rn. 29 ff. – *Cofemel/G-Star*):
 - (1) **eigene geistige Schöpfung** des Urhebers, die dessen **Persönlichkeit widerspiegelt**, indem sie dessen **freie kreative Entscheidungen** zum Ausdruck bringt (fehlt bei Elementen, die durch technische Erwägungen, Regeln und Zwänge bestimmt sind)
 - (2) Schutz nur von **Elementen, die eine solche Schöpfung zum Ausdruck bringen** → mit hinreichender **Genauigkeit und Objektivität identifizierbaren Gegenstand** voraussetzt
- **Legitime Rechtsfortbildung? Str.**
 - *Leistner*: methodisch kühner, aber nachvollziehbarer Lückenschluss
 - *Schack*: Missachtung des Subsidiaritätsprinzips – „Wenn da nur die Grenzen zwischen der ersten und dritten Gewalt nicht wären...“
- Bedeutung für das deutsche Recht – und die Falllösung in der Klausur?
 - Die Kriterien entsprechen sich weitgehend oder sogar völlig
 - Wir können also weiter § 2 II anwenden und unter dessen Kriterien subsumieren (zumal sie sich besser als Prüfungsschema eignen als die weniger klar strukturierte EUGH-Formel),
 - müssen dabei aber die Urteile des EUGH berücksichtigen.
 - Beispiel: Beim Kriterium der „Formgebung“ müssen die Vorgaben aus dem Käse-Fall zugrunde gelegt werden.



§ 2 I: Beispielskatalog der Werkformen
→ nicht abschließend („insbesondere“)! ↔

§ 2 II: Werk = persönliche geistige Schöpfung

- persönlich
- geistiger Inhalt
- Formgebung
- Individualität

Werk = eigene geistige Schöpfung

- offener Werkbegriff
- Gegenstand, der mit hinreichender Genauigkeit identifiziert werden kann
- Spiegel der Persönlichkeit → Ausdruck freier, kreativer Entscheidungen
- nicht bestimmt durch technische Erwägungen, Regeln oder Sachzwänge

Die Voraussetzungen des § 2 II (ausgelegt im Licht des Unionsrechts)

- **§ 2 II UrhG** formuliert die eigentliche Voraussetzung für das Vorliegen eines Werks → offener Werkbegriff, die Kategorien des § 2 I sind nur Beispiele („insbesondere“)

- Kombinationen der einzelnen Werkarten (z.B. Computerspiele) sind ebenso möglich wie ein Werk, das sich keiner Kategorie zuordnen lässt (z.B. das Happening, BGH GRUR 2014, 65 – *Beuys-Aktion*).
- Beispiele aus der EUGH-Rechtsprechung: User-Interface bei Software (EuGH, C-393/09, *BSA/Ministerstvo kultury*), Fußballspiel (C-403/08, 429/08, *Football Association Premier League*, dort aber Individualität (-)), Computerspiel (C-355/12, *Nintendo/PC Box*)
- Anders z.B. das englische Recht (Beispiel, *Lucasfilm v. Ainsworth* [2011] UKSC 39: Ist der Stormtrooper-Helm aus Star Wars eine Skulptur im urheberrechtlichen Sinne?).
- **persönliche Schöpfung:** von Menschen geschaffen, Abgrenzung:
 - vorgefundener Gegenstand, Beispiel: hübsch geformte Wurzel aus dem Wald
 - von Tieren geschaffene Werke, Beispiel: das Affen-Selfie in *Naruto v. Slater*
 - vollautomatisch hervorgebrachtes Erzeugnis einer Maschine, Beispiel: von Übersetzungscomputer erstellter Text ist kein Werk, mit Hilfe eines Textverarbeitungsprogramms hergestellter Text kann ein Werk sein
 - Wie bei Werken, die von **künstlicher Intelligenz (AI)** geschaffen werden? Frage, ob die wesentlichen schöpferischen Entscheidungen von einem Menschen getroffen wurden. Wenn nicht (bloße Programmierung und „Fütterung“ mit Daten, z.B. mit Rembrandt-Bildern beim Bild „The next Rembrandt“), dann kein Werk und allenfalls Frage de lege ferenda, ob Bedarf nach einem neuen verwandten Schutzrecht besteht (das keine persönliche Kreativität voraussetzt), vertiefend *Lauber-Rönsberg*, GRUR 2019, 244
- **geistiger Inhalt:** das Werk ist auf Kommunikation im weitesten Sinne angelegt, fehlt bei einem reinen Hilfsmittel zur geistigen Arbeit (Beispiel BGHZ 39, 306 (308) – *Rechen-schieber*) oder bei Sportveranstaltungen, die sich im regelgeleiteten Wettkampf erschöpfen (EUGH, Rs. C-403, 429/08, GRUR 2012, 156 Rdn. 96 – *Murphy*, anders z.B. beim Eiskunstlauf).
- **Formgebung:** Das Werk muss bereits eine gewisse Form erlangt haben (Gegenbegriff: ungefähre geistige Vorstellung, Gedankensplitter) und muss mit hinreichender Genauigkeit und Objektivität identifizierbar sein
 - Aber weder Fixierung (Schutzfähigkeit auch des nicht schriftlich niedergelegten Vortrags) noch Vollendung erforderlich (Schutzfähigkeit auch des Entwurfs)
 - Fehlt bei Geruch (Parfüm) und Geschmack (Hexenkäse: EUGH, C-310/17, GRUR 2019, 73 – *Levola/Smilde*)
 - Grenzfall Fernsehshowformat, dazu BGH (GRUR 2003, 876 – *Sendeformat* zur Sendung „Kinderquatsch mit Michael“): keine Schutzfähigkeit, da bloße Anleitung zur Formgestaltung, zweifelhaft.
- Die ersten drei Voraussetzungen liegen meist unproblematisch vor. Sie **bedürfen in der Klausur deswegen meist nicht der näheren Prüfung**, sondern können (wenn Sie nicht gerade ein Affen-Selfie oder einen Gegenstand mit unklarer Formgebung zu beurteilen haben) ergebnishaft festgestellt werden.
- **Individualität:** Kernbegriff des Urheberrechts – durch seine Individualität hebt sich das Werk von der Masse des Alltäglichen, Handwerksmäßigen, Banalen ab. Das ist die zentrale und in aller Regel die einzig problematische Voraussetzung.

„Individualität“: Kriterien

Prüfungsschema zur Individualität (einzubauen in die Prüfung des § 2 II)

(1) Bestand ein Gestaltungsspielraum?

- Je weniger Sachzwänge, desto mehr Gestaltungsspielraum
- Reduziert bei technischen Vorgaben oder Vorgaben durch Regeln

(2) Wurde dieser Gestaltungsspielraum in kreativer Weise genutzt?

- (-), soweit vorbestehende Gestaltungen (gemeinfrei oder andere Werke) übernommen wurden
- (-), soweit die Gestaltung völlig dem allgemein Üblichen entspricht, hier kann ein Vergleich mit anderen Gestaltungen desselben Bereichs weiterhelfen (vor allem bei Werken der angewandten Kunst)
- (-), wenn die Gestaltung durch technische Vorgaben motiviert war
- Aber: Auch Werke der „kleinen Münze sind geschützt“, nur ist dann der Schutzbereich sehr eng.

- **Gestaltungsspielraum** = hinreichender Spielraum, um frei kreative Entscheidungen zu treffen
 - Fehlt, wenn Gestaltung durch Ordnungskriterien (alphabetische Ordnung beim Telefonbuch), Regeln (Spielplan der Bundesliga, Fußballspiel) oder technische Vorgaben zwingend genau so erfolgen musste
 - Fehlt, wenn Gestaltung aus funktionalen Gründen üblicherweise in einer bestimmten Form erfolgt (Beispiel: kurze Mitteilung eines Sachverhalts in einer E-Mail, normale Gestaltung einer Garage)
 - Je größer der Gestaltungsspielraum, desto eher Individualität (+)
- **Ausschluss technisch oder funktional bedingter Gestaltungen**
 - Hintergrund: Abgrenzung zu technischen Schutzrechten
 - Beispiel 1 (BGH GRUR 2012, 58 – Seilzirkus): kein Urheberrechtsschutz für Kletternetz auf Spielplätzen, dessen Gestaltung durch den Gebrauchszweck vorgegeben ist. Tipp: In solchen Fällen ist ergänzend § 4 Nr. 3 UWG zu prüfen, im BGH-Fall aber mangels zusätzlicher Unlauterkeitsmerkmale (-)
 - Beispiel 2 (EUGH, Rs. C-404/10, GRUR 2012, 814 – *SAS Institute*): kein Schutz einer Programmiersprache oder der Funktionalität
 - Beispiel 3 (EuGH GRUR 2020, 736 – Brompton Bicycle/Chedech): Technische Elemente eines Klappfahrrads
 - Problem jeweils: meistens Mischung aus funktionalen und frei wählbaren ästhetischen Merkmalen → Klar, dass Kette und Pedale im *Brompton*-Fall nicht geschützt sind – aber wie ist es mit der gebogenen Mittelstange, die frei wählbar ist und der Form eine gewisse ästhetische Note gibt?
- **Die Übernahme bereits bestehender Elemente begründet nicht die Individualität.**
 - Die Übernahme fremder geschützter Werke ist Urheberrechtsverletzung und begründet keinen Schutz für den Übernehmenden. Abgrenzung: Die unbewusste Doppel-

- schöpfung begründet ein eigenes Urheberrecht, auch wenn sie sehr selten (*Schricker: „weißer Rabe“*) und in der Praxis eher eine Schutzbehauptung ist.
- Keine Individualität durch Übernahme gemeinfreier Musik (z.B. eines karibischen Volkslieds in BGH GRUR 1991, 531 – *Brown Girl I*)
 - Übernahme von Informationen in einen Text begründet nicht die Individualität (wohl aber deren konkrete Gestaltung)
 - Kein Schutz, soweit die Gestaltung dem allgemein Üblichen entspricht.
 - Beispiel 1: einfache Textnachricht
 - Beispiel 2: Design eines Gebrauchsartikels, das im Wesentlichen den bereits üblichen Gestaltungen entspricht (BGH GRUR 2014, 175 – *Geburtstagszug*, dazu die endgültige Entscheidung des Falls: OLG Schleswig GRUR-RR 1 – *Geburtstagszug II*)
 - Aber auch dabei ist die Preisfrage, ob kleine Unterschiede schon ausreichen, Beispiel: die Jeans und Sweatshirts in EUGH, C-683-17, GRUR 2019, 1185 Rn. 29 ff. – *Cofemel/G-Star* – das EUGH-Urteil gibt leider kaum Kriterien vor und lässt nicht erkennen, ob der EUGH Schutz befürwortet
 - Näher zu den besonderen Problemen bei Werken der angewandten Kunst unten, b
 - **Schutz der „kleinen Münze“**
 - „Individualität“ bedeutet nicht, dass das Urheberrecht nur große literarische, musikalische und künstlerische Werke schützt.
 - Spannweite von Werken die „den Stempel der Persönlichkeit des Urhebers tragen“ (*Ulmer*) bis hin zur „kleinen Münze“ = Werke geringer Gestaltungshöhe, die auch geschützt werden
 - EUGH (Rs. 5/08, GRUR 2009, 1041, Rn. 37 – *Infopaq/DDF*): Text aus 11 Wörtern kann geschützt sein, ob das der Fall ist, bleibt den Mitgliedstaaten überlassen
 - Beispiel 1: einfache, aber nicht komplett durch praktische Erfordernisse vorgegebene Texte, z.B. AOK-Merkblatt, Bedienungsanleitung für eine Motorsäge, s. auch unten
 - Beispiel 2: schlichte Melodien (BGH GRUR 1988, 812 – *Ein bisschen Frieden*)
 - **Werkteile** sind geschützt, wenn sie selbst die Voraussetzungen des § 2 II erfüllen. Dabei enger Zusammenhang zwischen Schutzvoraussetzungen und Verletzung: Nur wenn gerade ein geschützter Werkteil übernommen wird, liegt auch eine Verletzung vor. Deshalb wird der Schutz von Werkteilen vor allem in §§ 15 ff. relevant: Wann ist die Kopie eines Werkteils Vervielfältigung? Wann ist das Online-Stellen eines Werkteils, z.B. durch Suchmaschinen, eine Verletzung gem. § 19a? Näher hierzu unten, II 3.
 - **Werktitel** (Beispiele: „No Time to Die“, „Galway Girl“, „Game of Thrones“) sind fast immer zu kurz für eigenständigen urheberrechtlichen Schutz. Aber sie werden regelmäßig kennzeichenrechtlichen Titelschutz gem. § 5 III MarkenG genießen.

Unerhebliche Faktoren

- **Objektive Neuheit** (s. oben), entscheidend ist die subjektive Neuheit: Der Urheber darf das Werk nicht übernommen haben.
- **Künstlerische Qualität**: Auch Kitsch kann geschützt sein.
- **Sachkenntnis des Urhebers, Aufwand und Kosten** (EUGH, Rs. C-604/10, GRUR 2012, 386 – *Football Dataco*)
- **Geschäftsfähigkeit** des Urhebers: Die Schöpfung ist Realakt, keine Anwendbarkeit der §§ 104 ff. Ein Kind kann also Urheber sein (ein Affe hingegen nicht, s.o.).

- **Gesetzes- bzw. Sittenwidrigkeit** (z.B. BGH GRUR 1995, 673 – *Mauerbilder*), daher auch urheberrechtlicher Schutz der Pornographie oder eines rechtsradikalen Textes möglich, wenn die Voraussetzungen des § 2 II UrhG vorliegen. Beispiel: Hitlers „Mein Kampf“ war bis Ende 2015 urheberrechtlich geschützt.
- **Formalitäten**, z.B. Registrierung, (c) im Kreis. Urheberrolle (§ 138 UrhG) hat nur (praktisch geringe) Bedeutung für anonym erschienene Werke, vgl. § 66 II 2.
- **Körperliche oder permanente Fixierung**: Schutz auch des mündlich gesprochenen Wortes unabhängig von Fixierung (schutzfähig sind die Stegreifrede und die Jazz-Improvisation, anders viele ausländische Rechtsordnungen) und des flüchtigen Werks (schutzfähig ist auch die Eisskulptur).
- **Veröffentlichung** - Folgen der Veröffentlichung (§ 6 I): allgemeine Zulässigkeit der öffentlichen Inhaltsmitteilung (§ 12 II) und des Kleinzitats (§ 51 Nr. 2), Erlöschen des Ausstellungsrechts (§ 18). Weitere Folgen des Erscheinens: Schrankenregelungen der §§ 46, 51-53 greifen ein.
- **Markterfolg oder Beurteilung durch Fachkreise**, allerdings kann zur Ermittlung der Gestaltungshöhe ein Sachverständiger gehört werden.

Ausdrucksform und Idee

- Geschützt ist das **konkrete Werk**, **nicht** die zugrunde liegende **Idee** oder die Methode der Herstellung.
 - Art. 9 II TRIPS: “Copyright protection shall extend to expressions and not to ideas”
 - Ältere deutsche Lehre (zurückgehend auf *Kohler*): Unterscheidung zwischen Form und Inhalt, später zwischen geschützter äußerer / innerer Form und Inhalt.
 - Auswirkung auf Schutzbegründung (§ 2 II): Nur die Ausdrucksform, nicht die Idee begründet den Schutz
 - Auswirkung auf den Schutzzumfang (§§ 12 ff., 15 ff.): Nur die Übernahme der Ausdrucksform ist Verletzung
 - Da es meist um die Verletzung geht, wird der Grundsatz schwerpunktmäßig unter II 3 besprochen.
- Fallgruppen (näher dazu unten, II 3):
 - wissenschaftliche Werke: die Theorie ist frei, schutzbegründend und geschützt ist nur die Formulierung und konkrete Gedankenführung,
 - Spiele: kein Schutz der Spielidee, wohl aber der grafischen Gestaltung des Spielplans
 - Informationen: reine Wiedergabe begründet nicht den Schutz, wohl aber die konkrete Ausgestaltung in einem Zeitungsartikel oder Sachbuch
 - Konstruktionsprinzipien
 - Fernsehshowformate (s. oben)
 - Regeln zur Herstellung von Werken, z.B. Pointillismus, Zwölftonmusik
 - Gestaltungsprinzipien einer Benutzeroberfläche bei Software
 - Werbekonzepte (im Gegensatz zum konkreten Werbetext oder zur konkreten Grafik).

b) Einzelne Werkarten

Sprachwerke (§ 2 I Nr. 1)

- = Schriftwerke, Reden und Computerprogramme. Voraussetzung: Ausdruck eines begrifflichen Inhalts mit sprachlichen Mitteln.
- Voraussetzung der Schutzfähigkeit ist, dass eine persönliche geistige Schöpfung vorliegt. Sie kann sich aus der Formulierung, dem Aufbau oder dem gedanklichen Konzept ergeben. Regelmäßig auch Schutz der „kleinen Münze“
- Problem der Textschnipsel „Snippets“, z.B. bei der Anzeige des Suchergebnisses bei Google oder Google News: einerseits EUGH Rs. 5/08, GRUR 2009, 1041, Rn. 37 – In-fopaq/DDF (11 Wörter können genügen), andererseits nimmt die Rspr. regelmäßig Schutzunfähigkeit kurzer, nicht besonders prägender Textausschnitte an.
- Daher auch kein urheberrechtlicher Schutz von Werktiteln, weil sie in aller Regel zu kurz sind → kennzeichenrechtlicher Schutz durch § 5 III MarkenG.
- Bisher sehr großzügige Beurteilung durch die Rechtsprechung, Beispiele:
 - AGB mit nicht ganz gängigen Formulierungen,
 - Bedienungsanleitungen,
 - Brief, der über rein alltägliche Mitteilungen hinausgeht,
 - Kochbücher,
 - Aufgabentext einer Hausarbeit für den kleinen BGB-Schein,
 - originell gestaltete Heiratsanzeige,
 - kurzes Gedicht (OLG München ZUM 2009, 970 zum Vers von Eugen Roth: „Vom Ernst des Lebens halb verschont, ist der schon, der in München wohnt.“) oder schöpferisch formulierter Satz (LG München I, GRUR-RR 2011, 477, urheberrechtlicher Schutz des Karl-Valentin-Satzes „Mögen hätte ich schon wollen, aber dürfen habe ich mich nicht getraut“
 - individuell gestaltete Homepage,
 - komplexere Werbetexte, nicht aber ein einfacher Werbeslogan
- Aber nunmehr Zweifel beim Schutz militärischer Lageberichte (vom BGH offengelassen in BGH GRUR 2020, 853 – *Afghanistan Papiere II*) → künftig strengere Maßstäbe?
- Nicht schutzfähig sind:
 - Texte, bei denen kein Gestaltungsspielraum besteht, z.B. Telefonbücher (BGH GRUR 1999, 923 – *Tele-Info-CD*, s. aber § 87a !); Kataloge und Preislisten,
 - sehr kurze Textteile (z.B. OLG München ZUM-RD 2020, 140: kein Schutz der Wortfolge „Früher war mehr Lametta“)
 - alltägliche Mitteilungen (RGZ 41, 43 – *Richard Wagner-Brief*).
- Computerprogramme:
 - Schutz als Sprachwerke
 - Sondervorschriften in §§ 69a ff., die auf der EG-Richtlinie über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (1991, neugefasst 2009) beruhen.
 - Schutzvoraussetzung = Individualität (§ 69a III) im Sinne von „eigene Schöpfung“, aber keine qualitativen Kriterien
 - Bei komplexen Programmen tatsächliche Vermutung der Schutzfähigkeit (BGH GRUR 2005, 860 – *Fash 2000*).

- Auch hier Abgrenzung freie Idee (Programmiersprache, allgemeine Grundsätze, Algorithmen höherer Abstraktionsstufe, Funktionalität, Dateiformat) – geschützte Ausdrucksform (Objektcode = maschinenlesbares Programm, Quellcode = Programm in Programmiersprache, (konkreter) Algorithmus, Schnittstellen (arg. § 69a II 2) (EUGH Rs. C-406/10, GRUR 2012, 814 – *SAS Institute*)
- Computerspiele können zusätzlich als Filmwerke (§ 2 I Nr. 6), Benutzeroberflächen als graphische Werke (§ 2 I Nr. 7) geschützt sein.

Werke der Musik, pantomimische Werke und Tanzkunst (§ 2 I Nr. 2, 3)

- Voraussetzung für Werk der Musik: Ausdruck eines hörbaren Inhalts durch Klangfolgen. Fixierung in Notenschrift ist nicht erforderlich.
- Schöpferische Eigentümlichkeit kann sich nicht nur aus der Melodie und dem Einsatz der musikalischen Ausdrucksmittel der Rhythmik, des Tempos, der Harmonik und des Arrangements, sondern auch aus der Art und Weise des Einsatzes der einzelnen Instrumente, also der Durchführung der Instrumentierung und Orchestrierung ergeben (BGH GRUR 2015, 1189 – *Goldrapper*)
- Weitgehender Schutz auch der „kleinen Münze“ (vgl. BGH GRUR 1988, 812 – *Ein bisschen Frieden*, vgl. auch *Rehbinder*, 16. Aufl., Rn. 177: Schutz auch der „unsäglich kleinen Münze der gegenwärtigen Techno-Musik“). Kann aber trotzdem bei kleineren übernommenen Passagen problematisch sein: Rückverweisung an OLG im Fall *Goldrapper* (Gothic-Band Dark Sanctuary gegen Bushido), weil das OLG sich auf eigene Sachkunde gestützt und die schöpferische Individualität nicht hinreichend begründet hat).
- Schutzfähig ist nur das konkrete Werk, nicht die Methode (z.B. Zwölftonmusik, „Jodelphonetik“ in der alpenländischen Volksmusik – nett: LG München I ZUM 2009, 871 – *Kufstein-Lied*)
- Kein Schutz des Stils.
- Schutz des Sounds?
 - Kein Schutz des Sounds selbst.
 - Aber der Sound kann aber im Zusammenspiel mit anderen Elementen die Schutzfähigkeit begründen, z.B. bei einer konkreten, als Melodie noch nicht geschützten Tonfolge.
 - Daneben evtl. Schutz durch das Persönlichkeitsrecht (vgl. aus den USA *Waits v. Frito-Lay, Inc.* 978 F.2d 1093 (9th Cir 1992))
- Häufiges Problem: Schutz von Werkteilen. Regel: der Teil muss selbst persönliche geistige Schöpfung darstellen – (+) bei Melodien oder sehr prägnanten Tonfolgen, bei einem Akkord oder Einzelton, allerdings kann das Recht des Tonträgerherstellers eingreifen, das nach h.M. auch einzelne Töne schützt (s. unten).
- Pantomimische Werke und Werke der Tanzkunst (Nr. 3) sind zweierlei (missverständlich der Begriff „einschließlich“ im Gesetzestext. Sportliche Leistungen stellen regelmäßig keine persönliche geistige Schöpfung dar.

Werke der bildenden Künste (§ 2 I Nr. 4)

- Voraussetzung: Ausdruck eines anschaulichen geistigen Gehalts in zwei- oder dreidimensionaler Form.
- Aufgabe des Urheberrechts ist nicht die Beurteilung der Qualität eines Kunstwerks, entscheidend ist die Individualität.

- Schließt Baukunst, angewandte Kunst und Entwürfe ein.
- **Reine bildende Kunst:** umfasst jede Art der Malerei, Zeichnung, Graphik, Bildhauerei, Comics, Probleme bei der Beurteilung moderner Kunstformen (*Duchamps* „Ready-mades“, monochrome Bilder, Malewitschs „schwarzes Quadrat“)
- **Baukunst:** geschützt ist nicht nur der Entwurf, auch das Bauwerk selbst. Entscheidend ist, ob es sich um rein funktionale Elemente bzw. einen durch praktische Anforderungen und übliche Konventionen vorgegebenen Allerweltsbau oder einen besonders gestalteten Bau handelt, geschützte Elemente können z.B. sein: Fassade, Innenraum, charakteristisches Dach, Innenraumgestaltung einer Kirche, wenn ungewöhnlich
- **Angewandte Kunst:**
 - Die frühere Rspr. (BGH GRUR 1995, 581 – *Silberdistel*) verlangte eine besondere Gestaltungshöhe und schützte die „kleinen Münze“ nicht. Grund: Abgrenzung zum Geschmacksmusterschutz, der die Erscheinungsform von Produkten ohne Eintragung nur bis zu 3 Jahren, mit Eintragung bis zu 25 Jahren schützt. Test daher: erhebliches Übertreten über durchschnittliche Gestaltungen? Daumenregel: Könnte man sich das Werk in einem Design-Museum vorstellen? Beispiele: Schutz der Lampe eines Bauhaus-Designers oder des Kinderhochstuhls „Tripp-Trapp“
 - Daher Aufgabe der früheren Rechtsprechung durch BGH GRUR 2014, 175 – Geburtstagszug: gleiche Gestaltungshöhe für alle Werkarten, es genügt, dass nach Auffassung der für Kunst empfänglichen und mit Kunstanschauungen einigermaßen vertrauten Kreise von einer „künstlerischen Leistung“ gesprochen werden kann. Das Geschmacksmusterrecht ist gegenüber dem Urheberrecht kein Minus, sondern ein Aliud, daher können beide nebeneinander bestehen.
 - EUGH (C-683/17, GRUR 2019, 1185 – Cofemel/G-Star) zum Design einer Jeans: (1) es gelten die allgemeinen Anforderungen an den Werkbegriff, keine besondere Gestaltungshöhe, (2) Überlagerung UrhR – Design zwar nicht ausgeschlossen, aber nur in besonderen Fällen, (3) ästhetisch markanter visueller Effekt darf nicht zur Schutzbegründung herangezogen werden. Leider sind diese Kriterien sehr vage und lassen nicht einmal Rückschlüsse darauf zu, ob die Jeans im Fall geschützt ist.
 - Zur Diskussion: urheberrechtlicher Schutz der Birkenstock-Sandale (LG Köln GRUR-RS 2022, 4196)?
 - Weiterführend: *Ohly*, in *Derclaye*, *The Copyright/Design Interface* (Text wird bereitgestellt)

Lichtbild- und Filmwerke (§ 2 I Nr. 5, 6)

- Abgrenzung: Urheberrecht für schutzfähige Werke, als Stufe darunter ein zeitlich kürzeres verwandtes Schutzrecht für Lichtbilder (§ 72) und Laufbilder (§ 95), die nicht den Anforderungen an ein schutzfähiges Werk genügen.
- **Lichtbildwerk (Nr. 5):** wegen Art. 6 der EG-Schutzdauer-RL von 1993/2006 auch Schutz der „kleinen Münze“. Schutzfähig daher nicht nur künstlerische Fotografien, sondern auch gezielt und überlegt aufgenommene Gegenstandsfotos. Nicht urheberrechtlich geschützt: „Knipsbilder“ oder Spontanfotos, sie genießen aber Schutz durch das verwandte Schutzrecht des Lichtbildners (§ 72)
- **Filmwerk (Nr. 6)** = bewegte Bild- und Tonfolge,

- Einzelbild fällt unter Nr. 5, zu „ähnlichen Werken“ fallen nur vorübergehend aufgenommene Fernsehsendungen, insb. Live-Sendungen.
- Nicht urheberrechtlich geschützt sind Dokumentarfilme, bei denen der Kameramann keinen eigenen Gestaltungsspielraum hat (Beispiel, KG ZUM-RD 2012, 321: kein Urheberrechtsschutz für 1962 an der Berliner Mauer aufgenommene Szene eines missglückten Fluchtversuchs). Sie genießen aber Schutz durch das verwandte Schutzrecht an Laufbildern (§ 95)
- Besondere Vorschriften über Filmrechte in §§ 88 ff.
- Unterscheidung Filmwerk – verfilmtes Werk (Roman, Drehbuch), die Verfilmung ist aus urheberrechtlicher Sicht eine Vervielfältigung (§ 16) der Vorlage. Urheber ist, wer die schöpferische Leistung erbracht hat, insb. der Regisseur, evtl. aber auch Kameramann, Tonmeister, Kostümbildner, etc. (anders das US-Recht: Urheber ist der Produzent, vgl. auch § 89), mehrere Urheber sind Miturheber.

Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art (§ 2 I Nr. 7)

- Wissenschaftliche Texte fallen bereits unter die Sprachwerke (§ 2 I Nr. 1) – wozu braucht man noch § 2 I Nr. 7?
- Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art = dienen der Vermittlung von belehrenden oder unterrichtenden Informationen über den dargestellten Gegenstand mit dem Ausdrucksmittel der grafischen oder plastischen Darstellung
- Beispiele: Karten, Pläne, Skizzen, Konstruktionszeichnungen.
- Voraussetzung auch hier: persönliche geistige Schöpfung bei der Formgestaltung (nicht bei der Konzeption der dargestellten technischen Lehre), d.h. keine bloße naturgetreue Abbildung. Beispiel: Prägung durch individuelle kartographische Darstellungsweise bei Landkarte. Dabei allerdings Schutz der „kleinen Münze“.
- Beispiel: LÜK-Kasten. Kein Schutz des Kastens selbst oder der Muster auf der Rückseite der Steine, aber möglicherweise Schutz der Kombination aus Kasten und Aufgabenheft (BGH GRUR 2011, 803 – *Lernspiele*, dazu lesenswert *Leistner*, GRUR 2011, 761 ff.)

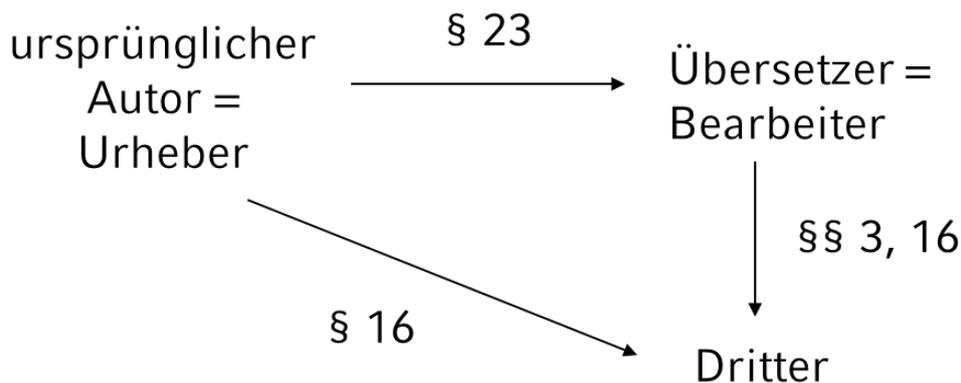
c) Bearbeitungen (§ 3)

Grundgedanken

- Doppelnatur der Bearbeitung: Sie ist zugleich Nutzung eines fremden Werks und Schaffung eines eigenen. Im Werk kommen die Individualität des Originals und diejenige der Bearbeitung zum Ausdruck.
- Lösung der §§ 3, 23: Der Bearbeiter erlangt (bei Vorliegen einer persönlichen geistigen Schöpfung) ein Bearbeiterurheberrecht, das aber vom Urheberrecht am ursprünglichen Werk abhängig bleibt (Parallele: die Abhängigkeit im Patentrecht).
- **Bearbeitungsrecht (§ 23)**: Einerseits bedarf also die Veröffentlichung und Verwertung der Bearbeitung und jeder anderen Umgestaltung (§ 23, 1), in bestimmten Fällen sogar schon deren Herstellung (§ 23, 2, vgl. auch § 69c Nr. 2 für Computerprogramme) der Zustimmung des Urhebers des ursprünglichen Werkes.
- **Bearbeiterurheberrecht (§ 3)**: Andererseits genießt der Bearbeiter urheberrechtlichen Schutz gegen Dritte und sogar gegen den Urheber des ursprünglichen Werkes (§ 3, 1),

der zwar sein Original, nicht aber die Zutaten und Änderungen des Bearbeiters frei nutzen darf.

- In § 3 genanntes Beispiel: Übersetzung. Bei Übersetzung eines Romans erlangt der Übersetzer ein eigenes Bearbeiterurheberrecht, darf seine Übersetzung aber nur mit Zustimmung des Urhebers verwerten. Umgekehrt darf der Urheber die Übersetzung nur mit Zustimmung des Übersetzers nutzen.



- Näher zur Abgrenzung zwischen Vervielfältigung (§ 16 UrhG), Bearbeitung (§§ 3, 23 UrhG) und freier Benutzung unten, II 3.

c) **Sammelwerke und Datenbankwerke (§ 4)**

Sammelwerk (§ 4 I)

- Werkcharakter ergibt sich nicht aus den Einzelementen, sondern aus der Individualität der Auswahl oder Anordnung.
- Die einzelnen Elemente brauchen urheberrechtlich nicht schutzfähig zu sein, sie müssen aber geistigen Gehalt aufweisen (nicht: Briefmarkensammlung).
- Persönliche geistige Schöpfung kann sich aus Auswahl und/oder Anordnung der Einzelemente ergeben, Beispiel: Lexikon (Auswahl), Gedichtanthologie (Auswahl, evtl. auch Anordnung), nicht: Telefonbuch (Anordnung nach anerkannten Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit und Logik), chronologisch angeordnete Gesamtausgabe aller Werke eines Autors.
- Verletzung durch Übernahme des Gesamtwerks oder wesentlicher Teile oder durch Übernahme der Auswahl- oder Ordnungskriterien.

Datenbankwerke (§ 4 II)

- Zweispurige Umsetzung der EG-Datenbankrichtlinie von 1996 (GRUR Int. 1996, 806) ins deutsche Recht: Urheberrecht für Datenbankwerke, verwandtes Schutzrecht für den Hersteller (nichtsöpferischer) Datenbanken, §§ 87a ff., beide Rechte können kumulativ bestehen.
- Datenbankwerke und Datenbanken haben gemeinsame Voraussetzungen:
 - Sammlung von Werken, Daten oder unabhängigen Elementen

- systematisch oder methodisch angeordnet
- einzeln mit Hilfe elektronischer oder anderer Mittel zugänglich
- Datenbankwerke werden in § 4 II als Unterfall der Sammelwerke eingestuft und genießen als solche unbeschränkten urheberrechtlichen Schutz.
- Voraussetzung auch hier: persönliche geistige Schöpfung bei Auswahl oder Anordnung der Daten, bei elektronischen Daten auch bei Abfragesystem (beachte aber § 4 II 2), bloße Sachkenntnis, Anstrengung oder Zeitaufwand reichen nicht (EUGH, Rs. C-604/10, GRUR 2012, 386 – Football Dataco), doch darf die Schutzwelle auch nicht zu hoch angesetzt werden (Beispiel, GRUR 2007, 685 – *Gedichttitelliste I*: Schutz einer Liste der wichtigsten deutschen Gedichte zwischen 1730 und 1933, ermitteln nach statistischen Kriterien).
- Schutz erstreckt sich nicht auf einzelne Daten, sondern auf Gesamtheit und Anordnung (z.B. Thesaurus, Index, Abfragesystem).

d) Amtliche Werke (§ 5)

Sinn und Regelungsgehalt

- Grund: Allgemeininteresse an Kenntnis von amtlichen Texten, aber keinerlei Schutzbedürftigkeit des Urhebers
- Anders im Ausland, teils staatliches Urheberrecht (z.B. Crown Copyright in GB)
- **Gesetze**, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen (Voraussetzung: regelnder Inhalt, nicht bloße Information), **Urteile** und amtliche Leitsätze (nicht hingegen Leitsätze einer Redaktion), **§ 5 I**
- **Sonstige amtliche Werke (§ 5 II)**, die einer **Verwaltungsbehörde zuzurechnen** und im **amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme bestimmt** sind, z.B. Gesetzesmaterialien, Patentschriften, nicht dagegen Landkarten, Stadtpläne, Briefmarken (str.)
- §§ 5 I, II werden von der Rechtsprechung eng ausgelegt. Beispiel, BGH GRUR 2007, 137 – *Bodenrichtwertsammlung*: Sammlung mit Parametern zur Wertbestimmung auf dem Grundstücksmarkt ist mangels regelnden Inhalts keine Bekanntmachung (§ 5 I) und zwar ein amtliches Werk, bei dem aber das besondere Interesse an urheberrechtsfreier Verbreitung fehlt (§ 5 II).
- Schwer zu verstehen (weil auf einem politischen Kompromiss beruhend) ist § 5 III:
 - Grundsatz: auch private Normwerke (z.B. DIN-Normen) sind urheberrechtlich geschützt.
 - Ausnahme: wörtliche Aufnahme in Gesetz, etc.
 - Wenn Urheberrechtsschutz besteht, dann Möglichkeit einer Zwangslizenz, um Verbreitung sicherzustellen

2. Der Urheber

Lit.: Peukert, §§ 10-14; Schack, § 10

Übungsfall (nach BGH GRUR 1981, 352 – *Staatsexamensarbeit*)

Doktorandin D möchte einen Aufsatz veröffentlichen, in dem sie einen neuartigen, im Wesentlichen von ihr entdeckten keramischen Werkstoff beschreibt. Ihr Betreuer Professor P, der das Thema angeregt und die Drittmittel für die Durchführung des Projekts eingeworben hat, möchte ebenso als Autor genannt werden wie der Laborant L, der einen erheblichen Anteil an der praktischen Durchführung der Experimente hatte.

Urheber ist der Schöpfer des Werks (§ 7).

- **Schöpferprinzip:** Urheber ist der Schöpfer selbst, nicht der Arbeitgeber, Besteller oder Investor (anders teilweise die „work made for hire doctrine“ US-Copyright).
- Urheber ist daher immer eine natürliche Person.
- Auch der **angestellte Urheber** ist einziger Inhaber des Urheberrechts (§ 7), allerdings ist er regelmäßig nach § 43 verpflichtet, dem Arbeitgeber die erforderlichen Nutzungsrechte einzuräumen, was häufig auch stillschweigend geschieht. Weitergehend § 69b für Computerprogramme: *cessio legis* der Nutzungsrechte an den Arbeitgeber, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- Der Ghostwriter ist Urheber, allerdings verzichtet er auf sein Recht auf Anerkennung der Urheberschaft (§ 13, rechtliche Konstruktion problematisch, da Urheberpersönlichkeitsrechte nach h.M. unverzichtbar sind, näher dazu im folgenden Abschnitt).
- Urhebervermutung des § 10: Wer auf dem Werk als Urheber genannt ist, gilt bis zum Beweis des Gegenteils als Urheber.
 - Beispiel 1 (BGH GRUR 2003, 231 – *Staatsbibliothek*): Auf Entwurfszeichnung genannter Architekt gilt als Urheber des Bauwerks, sofern die betreffende Zeichnung in die Gestaltung des Bauwerks eingeflossen ist.
 - Beispiel 2 (BGH GRUR 2015, 258 – *CT-Paradies*): Gilt auch bei Urheberbezeichnung auf einer Internet-Website, allerdings lässt die Bezeichnung „CT-Paradies“ nicht auf den Urheber schließen
- Gilt auch für Miturheber (auch im Verhältnis zueinander) und gem. § 10 III in beschränktem Maße für den Inhaber ausschließlicher Nutzungsrechte.

Miturheberschaft (§ 8)

- Miturheberschaft liegt vor, wenn mehrere Personen gemeinsam ein einheitliches Werk schaffen. Es genügt ein geringer eigenschöpferischer Beitrag.
- **Abgrenzungen** (BGH GRUR 2003, 231 – *Staatsbibliothek*):
 - **Schaffung selbständiger Werke und Werkverbindung (§ 9).** Abgrenzungskriterium ist, ob sich die einzelnen Werke sinnvollerweise getrennt voneinander verwenden lassen (§ 8 I). An der selbständigen Verkehrsfähigkeit fehlt es z.B. bei gemeinsam formulierten Texten, bei Einzelbeiträgen zu juristischen Kommentaren, bei Einzelbeiträgen zu einem Film, nicht aber meist bei der Verbindung unterschiedlicher Werkkategorien (z.B. Text und Lied: BGH GRUR 2015, 1189 – *Goldrapper*; Oper als Verbindung zwischen Libretto und Musik). Testfrage (vgl. OLG München, ZUM 2011, 422): Tatort-Vorspann als selbständiges Werk oder als Teil des „Tat-

- ort“?
- **Erbringen eines Werkbeitrags, der keine persönliche geistige Schöpfung darstellt**, Urheber ist also nicht der Anreger oder Gehilfe.
 - Bearbeitung – hier fehlt es an der Zusammenarbeit von Urheber des Originals und Bearbeiter bzw. der Unterordnung unter eine gemeinsame Werkidee. Daher begründet die Umgestaltung eines vorbestehenden Werks regelmäßig keine Miturheberschaft.
 - Miturheberschaft bei wissenschaftlichen Werken
 - Ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, der Teile des Textes verfasst bzw. Teile der Gliederung konzipiert hat, ist Miturheber und als solcher zu nennen (weiterführend *Leuze, GRUR 2006, 552*)
 - Nach Hochschulrecht sind Mitarbeiter, die einen wissenschaftlichen Beitrag erbracht haben, als Mitautoren zu nennen, das ist auch eine Regel guter wissenschaftlicher Praxis. Sind sie auch Miturheber iSd § 8? Ja, wenn sie auch den Text (= Ausdrucksform) mitverfasst haben. Nach hM nein, wenn sie nur wissenschaftliche Inhalt erarbeitet haben Kritik: Diese Ansicht berücksichtigt gerade bei wissenschaftlichen Werken nicht hinreichend, wer die gedankliche Leistung erbracht hat. Da das gemeinsame Werk mehr als die Summe seiner Teile ist, ist nur entscheidend, ob das Werk insgesamt als persönliche geistige Schöpfung anzusehen ist.
 - Folge: Gem. § 8 II entsteht eine (durch § 8 modifizierte) **Gesamthandsgemeinschaft**, die sich allerdings nur auf die Veröffentlichung und Verwertung des Werks bezieht. Bei Eingriffen in die urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse (vom Veröffentlichungsrecht abgesehen) muss aber jeder Miturheber seine Zustimmung erteilen (so ausdrücklich § 8 II 1, 2. HS. für das Änderungsrecht). Darüber hinaus können die Miturheber zur gemeinsamen Verwertung des Werks (auch stillschweigend) eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts gründen (§ 705 BGB).
 - Jeder Urheber kann allein gegen Verletzungen vorgehen, kann aber nur Leistung an alle verlangen (§ 8 II 3). Unterlassungsansprüche kann also jeder allein geltend machen, auch Schadensersatzansprüche, dann aber in gesetzlicher Prozessstandschaft auf Leistung an alle. Str., ob Auskunftsansprüche von jedem Urheber allein geltend gemacht werden können (dagegen OLG Düsseldorf MMR 2009, 215)
 - Abweichungen von § 8 II, z.B. Vereinbarung von Mehrheitsbeschlüssen, können vereinbart werden, solange die persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse nicht betroffen werden. Der Anteil an den Verwertungsrechten ist verzichtbar (§ 8 IV).
 - Die **Schutzdauer** berechnet sich nach dem Tod des längstlebenden Miturhebers (§ 65).

Verbundene Werke (§ 9)

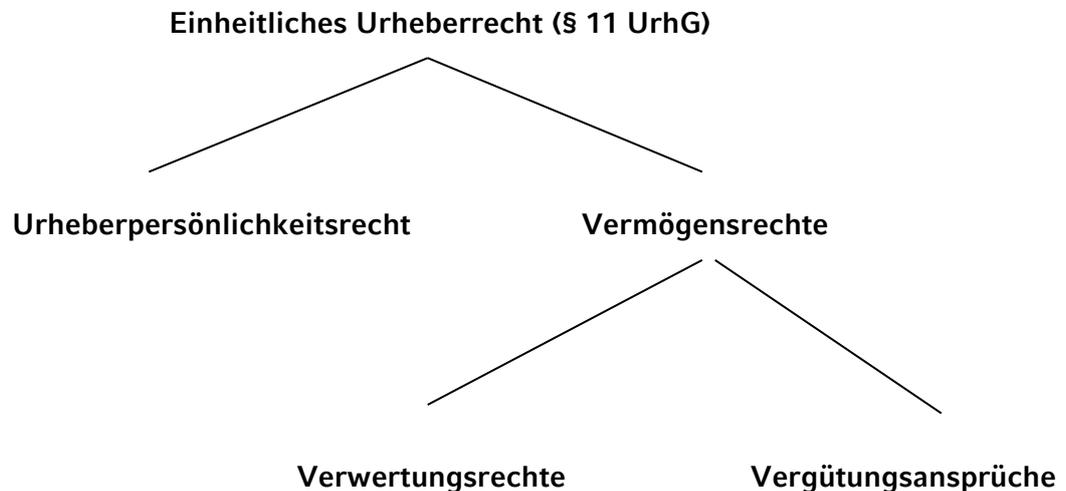
- Abgrenzung zur Miturheberschaft: Es handelt sich um selbständige Werke, die Verbindung geschieht durch rechtsgeschäftliche Vereinbarung der Alleinurheber. Beispiele: Musik und Text/Libretto bei einem Song/einer Oper, Text und Illustration beim Buch.
- Durch die Werkverbindung entsteht regelmäßig eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (§§ 705 ff. BGB), die Verwertungsrechte bilden das Gesellschaftsvermögen.
- Regelungsgehalt des § 9: (klagbarer, vgl. § 894 ZPO) Anspruch gegen Mitgesellschafter auf Einwilligung zur Veröffentlichung, Verwertung und Änderung.
- Aber kein Recht des Textdichters, gegen eine Verletzung des Urheberrechts an der Musik (o.ä.) vorzugehen (*BGH GRUR 2015, 1189 – Goldrapper*)

Insbesondere: Film- und Fernsehwerke

- Ausgangspunkt: Schöpferprinzip, jeder bei der Herstellung eines Films kreativ Tätige kann Urheber sein (durch EU-Recht vorgeschrieben: EUGH, Rs. C-277/11, GRUR 2012, 489 – *Luksan*). Anders als das US-Recht weist das deutsche Recht die Urheberschaft nicht etwa dem Produzenten zu (auch wenn das praktisch wäre).
- Wer ist Miturheber des Filmwerks? Alle, die einen schöpferischen Beitrag erbracht haben – regelmäßig der Regisseur, evtl. auch Kameramann, Cutter, Tonmeister.
 - Problem 1: Urheber vorbestehender Werke (verfilmter Roman, Drehbuch, Filmmusik, Kostüme). § 89 III (vgl. auch § 65 II) geht von selbständigen Urheberrechten aus, zumal die betreffenden Werke meist selbständig verwertbar sind. Wohl h.M.: Diese Personen sind nicht Miturheber des Films, dagegen die Lehre vom Doppelcharakter filmbestimmter schöpferischer Beiträge (Schriker/Loewenheim/Reber, Rz. 65 ff. vor §§ 88 ff. m.w.N.): Diese Personen haben sowohl ein eigenständiges Urheberrecht an ihren Werken als auch ein Miturheberrecht am Filmwerk.
 - Problem 2: Rechtsstellung der Schauspieler – sie sind ausübende Künstler (§§ 73 ff.), sofern sie nicht ausnahmsweise besonderen Einfluss auf die Gestaltung des Films nehmen. Beispiel (BGH GRUR 2018, 1280 – *My Lai*: keine Miturheberschaft eines bei einem Dokumentarfilm Abgebildeten)
 - Problem 3: Urheberstellung des Produzenten (dafür *Schwarz/Hansen*, GRUR 2011, 109)? Kommt darauf an, ob und in welchem Maße der Produzent neben der rein organisatorischen Tätigkeit einen eigenen schöpferischen Beitrag erbracht hat.
- Jedenfalls erlangt der Filmhersteller die zur Verwertung des Films erforderlichen Rechte nicht von Gesetzes wegen, sondern durch vertragliche Einräumung von Nutzungsrechten (§§ 88, 89), die Einräumung wird vermutet (§§ 88, 89, 92).

3. Inhalt des Urheberrechts

Überblick:



a) Das Urheberpersönlichkeitsrecht

Lit.: Peukert, §§ 15-18; Schack, § 12

Übungsfall (nach BGH GRUR 2002, 532 – *Unikatrahmen*)

Der Künstler K ist bekannt für seine abstrakten Kompositionen, die sich aus geometrischen Figuren in charakteristischen Farben zusammensetzen. Der Kunstgewerbler G, ein Bewunderer K's, erstellt von zwei Meisterwerken des K verkleinerte Kunstdrucke und gestaltet und vertreibt in kleiner Stückzahl passende Rahmen, die in künstlerisch ansprechender Weise die Motive der jeweiligen Werke aufnehmen und auf dem Rahmen fortsetzen. So entsteht der Eindruck, als handle es sich um von K geschaffene Gesamtkunstwerke. Händler H, der diese Kombination für sehr gelungen hält, erwirbt je ein Exemplar der von G geschaffenen „Gesamtkunstwerke“, lässt sie in großer Menge nachbilden und bietet sie in seinem Souvenirladen für Touristen an. Ansprüche des K und des G?

aa) Grundlagen

Monistische Theorie: Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes (§ 11 UrhG).

- Das Urheberrecht ist ein **einheitliches Recht**, das sich aus persönlichkeits- und vermögensrechtlichen Komponenten zusammensetzt.
- Das UPR wurde zuerst in Frankreich als „**droit moral**“ anerkannt. Dieser Begriff hat sich auch auf internationaler Ebene eingebürgert, international bindende Mindeststandards regelt Art. 6^{bis} RBÜ, auch common law-Rechtsordnungen schützen mittlerweile „moral rights“.

- Bisher keine Harmonisierung in der EU.
- Die wichtigsten Ausprägungen des Urheberpersönlichkeitsrechts (auch als UPR im engeren Sinne bezeichnet) sind in den **§§ 12 ff.** geregelt (Veröffentlichungsrecht, Recht auf Anerkennung der Urheberschaft, Recht auf Werkintegrität).
- Weitere Bestimmungen dienen ganz oder teilweise den ideellen Interessen des Urhebers, z.B. Bearbeitungsrecht (§ 23), Zugangsrecht (§ 25), Unübertragbarkeit des Urheberrechts (§ 29), Zustimmung zur Weitergabe von Nutzungsrechten (§§ 34, 35); Rückrufsrechte wegen Nichtausübung und gewandelter Überzeugung (§§ 41, 42). Daher ist teilweise vom UPR im weiteren Sinne die Rede, um die Gesamtheit der Bestimmungen zum Schutz der geistigen und persönlichen Interessen des Urhebers zu bezeichnen.
- **Bild Ulmers vom Urheberrecht als Baum:** UPR und Verwertungsrechte als Wurzeln, einheitliches Urheberrecht als Stamm, einzelne urheberrechtliche Befugnisse als Äste, die sich teils mehr aus einer, teils mehr aus der anderen Wurzel speisen.

Verhältnis zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht

- Das UPR ist eine spezielle Ausformung des Persönlichkeitsrechts („besonderes Persönlichkeitsrecht“).
- Das UPR betrifft nur die **Beziehung des Urhebers zu seinem Werk** (vgl. BGHZ 107, 384 – *Emil Nolde*: Schutz gegen Zuschreibung fremder Bilder über aPR)
- Als Spezialregelung geht das UPR vor, allerdings kann dem aPR eine Auffangfunktion zukommen, Beispiele: Zuschreibung fremder Werke, Schutz persönlicher (urheberrechtlich nicht geschützter) Briefe.
- Da das UPR Teil des einheitlichen Urheberrechts ist, beträgt seine Schutzdauer 70 Jahre post mortem auctoris (kein „ewiges UPR“ im deutschen Recht), die Schutzdauer des postmortalen Persönlichkeitsschutzes lässt sich nicht eindeutig bestimmen (vgl. auch hierzu BGHZ 107, 384 – *Emil Nolde*).
- Ebenso wie das aPR ist das UPR unter Lebenden unübertragbar (§ 29 I) und in seiner Gesamtheit unverzichtbar, im Gegensatz zum aPR ist es aber vererblich (§ 28 I).
- Problem: In welchem Maße sind rechtsgeschäftliche Dispositionen über einzelne urheberpersönlichkeitsrechtliche Befugnisse möglich (zur verwandten Frage beim aPR vgl. BGHZ 143, 214 = GRUR 2000, 709 – *Marlene Dietrich*)?
 - Hintergrund: Persönlichkeitsrechte sind nicht ohne weiteres disponibel, Eingriffe in die körperliche Integrität oder Freiheit könnten nicht ohne weiteres durch bindende Verträge erlaubt werden – wie ist es beim UPR?
 - Redaktionsverstehen in § 29 II: „die in § 39 geregelten Rechtsgeschäfte über Urheberpersönlichkeitsrechte“, aber dort fehlt eine Regelung. Grund: Im „Professorenentwurf“ eines Urhebervertragsrechts (GRUR 2000, 765) gab es einen § 39, der diese Frage geregelt hätte.
 - Indiz: Nach § 39 darf der Inhaber des Werks, Werk, Titel und Urheberbezeichnung nicht ändern, *wenn nichts anderes vereinbart ist* – abweichende Vereinbarungen sind also nicht kategorisch ausgeschlossen.
 - früher h.M.: möglich sind nur die einseitige Einwilligung und der Verzicht auf Abwehransprüche, sämtliche Gestaltungen, die den „Kernbereich“ des UPR betreffen, sind unwirksam.

- § 39 des „Professorenentwurfs“ und inzwischen wohl h.M.: kein vollständiger Verzicht, wohl aber bindende Zustimmung zu konkret bezeichneten Nutzungen, die aber bis zur Vornahme der Handlung widerruflich bleibt.

bb) Das Veröffentlichungsrecht (§ 12)

Wirkungen der Veröffentlichung

- Veröffentlichung ist erfolgt, wenn das Werk mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist (§ 6 I).
 - Der Begriff „Öffentlichkeit“ richtet sich nach der **Legaldefinition des § 15 III** (zu ihrer Überlagerung durch EU-Recht bei § 15 II s. unten, 3b – hier nicht relevant, weil das Urheberpersönlichkeitsrecht nicht harmonisiert wurde)
 - Zugänglich gemacht ist ein Werk, wenn die Möglichkeit der Wahrnehmung (in beliebiger Form) geschaffen wird.
 - Qualifizierter Fall der Veröffentlichung: Erscheinen (§ 6 II). Problem: Sind im Internet auf Abruf zugänglich gemachte Werke „erschienen“? Wohl (+).
- Die Veröffentlichung schränkt die Rechtsstellung des Urhebers teilweise ein.
 - § 12 II: öffentliche Inhaltsmitteilung (die zuvor dem Urheber vorbehalten bleibt) ist zulässig,
 - § 18: Ausstellungsrecht erlischt,
 - Zitatrecht (§ 51) entsteht teils mit Veröffentlichung (Nr. 2), teils mit Erscheinen (Nr. 1, 3), weitere Schranken (§§ 46 ff.) werden ausgelöst. Tipp: Schrankenregelung genau lesen, zB gilt die Schranke des § 50 (Berichterstattung über Tagesereignisse) auch für unveröffentlichte Werke (BGH GRUR 2020, 859 Rn. 76 – Reformistischer Aufbruch II).

Inhalt des Veröffentlichungsrechts

- Der Urheber hat das **ausschließliche Recht der Erstveröffentlichung (§ 12 I)**, spätere Veröffentlichungen kann der Urheber nur über sein Vervielfältigungsrecht kontrollieren.
- Der Veröffentlichungsrecht erstreckt sich auch auf die Veröffentlichung in bearbeiteter Form (§ 23 I)
- Es hat persönlichkeits- und vermögensrechtliche Aspekte.
- Das Veröffentlichungsrecht kann nur einmal ausgeübt werden.
 - Ausübung regelmäßig nicht schon durch vertragliche Einräumung des Veröffentlichungsrechts (etwa im Verlagsvertrag), sondern erst durch gesonderte Zustimmung.
 - Ausübung regelmäßig auch durch Veräußerung des Werkoriginals (§ 44 II).
 - Wer einen eigenen früheren Text mit einem Hinweis darauf selbst veröffentlicht, dass er sich von dem Inhalt distanziert, kann nicht aufgrund § 12 verhindern, dass die Presse den Text ebenfalls, aber mit einem anderen Hinweis auf die erfolgte Distanzierung, veröffentlicht (BGH GRUR 2020, 859 – Reformistischer Aufbruch II)
- Recht der öffentlichen Inhaltsmitteilung (§ 12 II)
 - bezieht sich nur auf geschützte Inhalte (allerdings einschließlich von „Gewebe“ und „Fabel“, s. dazu unten, 3b) und erweitert insoweit nicht den Schutzbereich des Urheber-

berrechts, hat aber dann Bedeutung, wenn die Mitteilung ansonsten nicht als Verwertungshandlung anzusehen wäre.

- Nach Veröffentlichung ist die Inhaltsmitteilung zulässig, allerdings nur, wenn der Inhalt „mit eigenen Worten“ mitgeteilt wird und nicht die Grenze zu § 23 UrhG überschreitet (BGH GRUR 2011, 134 – *Perlentaucher*).
- Strafrechtliche Absicherung durch § 107.

cc) Das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft (§ 13)

Inhalt

- Der Urheber kann sich **auf seine Urheberschaft berufen**, und deren **Bestreiten und deren Anmaßung durch andere abwehren** (§ 13 S. 1). Außerdem hat der Urheber das Recht, sich im Gegenteil durch Nichtnennung von seinem Werk zu distanzieren.
- Der Urheber kann außerdem das Werk mit einer **Urheberbezeichnung** versehen (§ 13 S. 2), Satz 2 ist ein besonderer Anwendungsfall des Satzes 1.
- Das Recht gilt nur in den Grenzen des Möglichen und Üblichen, sofern keine missbräuchliche Praxis vorliegt. Beispiel (OLG München, ZUM 2011, 422): Urheberin des Tatort-Vorspanns braucht nicht genannt zu werden, da bei Fernsehfilmen nur die Hauptdarsteller und wenige Beteiligte wie z.B. der Regisseur genannt werden.
- § 13 dient ideellen Interessen (Bekanntheit des Urhebers), materiellen Interessen (Bekanntheit führt zu Folgeaufträgen) und, zumindest reflexartig, auch dem Allgemeininteresse an korrekter Zurechnung von Werken
- Typischerweise beim Plagiat verletzt, tritt häufig neben Verletzung verschiedener Verwertungsrechte, z.B. des Vervielfältigungsrechts.
- Kein Anspruch auf Nennung als Urheber, wenn Urheber selbst von Urheberbezeichnung abgesehen hat (BGH GRUR 2007, 691 – *Staatsgeschenk*: Urheber eines Gemäldes auf der Berliner Mauer hat keinen Anspruch darauf, bei einer feierlichen Übergabe des Mauerteils an die UNO als Urheber genannt zu werden.)
- Vertragliche Vereinbarungen sind nicht ganz ausgeschlossen (§ 39 I). Problem: Ist das Recht auf Urhebernennung **verzichtbar** bzw. im Wege der gebundenen Übertragung übertragbar?
 - Technische Schwierigkeiten und Branchenübungen können berücksichtigt werden, werden aber vom Verwerter bisweilen nur vorgeschoben bzw. stellen Unsitten dar und bedürfen daher der kritischen Überprüfung.
 - Ist eine Ghostwriter-Abrede wirksam? Ja, wenn sie auf bestimmte Nutzungen konkretisiert ist und nicht unter Druck zustande gekommen ist (hier ggf. § 138 BGB). Eine andere Frage ist, ob eine falsche Autorenangabe gegen § 5 I UWG oder, im Bereich der Wissenschaft, gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstößt.
 - Die Abrede ist aber bis zur Vornahme der Handlung widerruflich, möglicherweise auch danach. Beispiel: OLG München ZUM 2003, 964 – *Pumuckl* – Abrede zur Einschränkung des Rechts auf Urhebernennung ist wirksam, aber spätestens nach 5 Jahren (Analogie zu § 41 IV 2) widerruflich. Als Begründung genügt, dass ansonsten die Urheberin in Vergessenheit zu geraten droht.

- Zur Diskussion: Ist der formularmäßige Verzicht eines Fotografen auf Urheberrnennung bei Aufnahme der Fotos in ein Microstock-Portal (zB Getty Images) gem. § 307 II unwirksam (OLG Frankfurt GRUR-RR 2023, 13)?

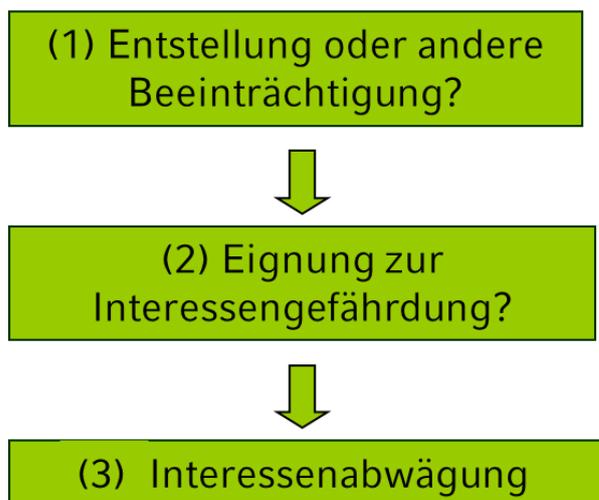
dd) Das Recht auf Werkintegrität (§ 14)

Grundsätze

- **Spannungsverhältnis:** Einerseits hat der Urheber ein Interesse daran, sein Werk in unverfälschter Form zu erhalten. Andererseits können der Verwerter (Beispiel: Verfilmung) oder der Eigentümer des Werkstücks (Beispiel: Werke der Architektur) ein Interesse an der Vornahme von Änderungen haben.
- § 14 gibt dem Urheber das Recht, Entstellungen des Werks entgegenzutreten (**Entstellungungsverbot**). Auch der Inhaber von Nutzungsrechten darf das Werk grundsätzlich nicht verändern (**Änderungsverbot**, § 39 I). Die Rechtsprechung bezieht § 39 nur auf Änderungen, § 14 aber weitergehend auf jede Änderung des Gesamteindrucks, dagegen die h.L. Lies auch §§ 62, 93.

Voraussetzungen des § 14

- Nach h.M. dreistufige Prüfung



(2) soll entfallen, wenn der Urheber zugestimmt hat.

- Dagegen: Stufe (2) ist überflüssig, weil die Zustimmung überall die Verletzung ausschließt, was keiner Erwähnung bedarf. Außerdem ist sie irreführend, weil wegen des persönlichkeitsrechtlichen Charakters nicht jede Zustimmung die Verletzung ausschließt (s. allgemein oben und zu § 14 unten). Daher prüfe ich zweistufig (aber ich bin der Einzige).
- Entstellung oder andere Beeinträchtigung ist **jede objektiv nachweisbare Veränderung des vom Werk hervorgerufenen Gesamteindrucks**.
 - Klassische Fälle: Verstümmelung, Übermalung, Kürzung oder Hinzudichtung.

- **Verschlechterung** aus objektiv-künstlerischer Sicht ist nach h.M. **nicht erforderlich**.
- Auch eine Veränderung des Werks selbst wird nicht vorausgesetzt, sofern sich der Gesamteindruck ändert. Beispiele: Abspielen des Höhner-Hits „Wenn nicht jetzt, wann dann“ auf einer NPD-Veranstaltung verletzt § 14 (BGH GRUR-RR 2018, 61 – *Die Höhner*), Verbreitung von Fotografien eines von einem Dritten entstellten Werks (LG Mannheim GRUR 1997, 364 – *Freiburger Holbein-Pferd*).
- Entstellung ist hingegen nicht die bloße Verbreitung, die den Gehalt des Werkes unverändert lässt (sie kann aber das Vervielfältigungsrecht verletzen).
- Die **Werkvernichtung** unterfällt als stärkste Form der Beeinträchtigung § 14 (früher str.), aber die Interessenabwägung ist von besonderer Bedeutung. Z.B. fallen das Interesse eines Gebäudeeigentümers an Umbau oder das Interesse eines Museums an Nutzungsänderung stark ins Gewicht (BGH GRUR 2019, 609 – *HHole (for Mannheim)*)
- § 14 erfordert eine **Interessenabwägung**.
 - Je intensiver die Änderung, desto stärker sind die Interessen des Urhebers betroffen.
 - Je höher der Grad der schöpferischen Eigenart (Gestaltungshöhe), desto eher Entstellung.
 - Je üblicher Werkänderungen, desto mehr fallen die Interessen des Eigentümers ins Gewicht, das gilt besonders für Werke der Baukunst. Hier ist der Gebrauchszweck zu berücksichtigen (BGH GRUR 2012, 172 – *Stuttgart 21*)
 - Wenn die Schutzfrist bald abläuft, wird bei der Umgestaltung langlebiger Werke das Gewicht der Urheberinteressen geschwächt (BGH GRUR 2012, 172 – *Stuttgart 21*).
 - Verfassungsrechtlich über Art. 14 GG hinaus geschützte Interessen des Eigentümers können besonders ins Gewicht fallen. Beispiel (BGH GRUR 2008, 984 – St. Gottfried): Umgestaltung eines geschützten Kircheninnenraums zur Umsetzung der liturgischen Änderungen durch Zweites Vatikanisches Konzil durch Art. 4 GG gedeckt
 - § 23: Immer, wenn erst die Veröffentlichung des Werks das Bearbeitungsrecht verletzt, ist im Zweifel auch erst bei Veröffentlichung eine Interessenverletzung anzunehmen, vgl. auch die Kriterien des § 62 II-IV.
 - Fallbeispiel zur Diskussion 1: kontroverse Bahnhöfe – LG Berlin, NZBau 2007, 324 – *Hauptbahnhof Berlin*; BGH GRUR 2012, 172 – *Stuttgart 21*.
 - Fallbeispiel zur Diskussion 2: OLG München ZUM 2003, 964 – *Pumuckl*, LG München I ZUM-RD 2008, 250 – *Freundin für Pumuckl*
- **Abweichende Vereinbarungen** sind nicht per se ausgeschlossen (vgl. § 39 I), in bestimmten Fällen sogar zwingend erforderlich (so etwa § 88 I Nr. 1 für das Verfilmungsrecht).
 - Stillschweigende Gestattung möglich, wenn vom Vertragszweck geboten (z.B. § 88 oder Programmierung von zur Weiterentwicklung vorgesehener Software).
 - § 39 II: Änderungen, zu denen der Urheber nach Treu und Glauben seine Zustimmung nicht versagen kann, sind zulässig, Beispiele: Berichtigung von Schreibfehlern im Verlagsvertrag.
 - Streitpunkt 1: Sind lediglich schuldrechtliche Vereinbarungen oder auch „gebundene Rechtsübertragungen“ möglich? Soweit die Rechtseinräumung hinreichend begrenzt und in Ausnahmefällen widerruflich ist, spricht nichts gegen „gebundene Rechtsübertragungen“ (str.).

- Streitpunkt 2: Ist der „Kernbereich“ des Rechts Vereinbarungen entzogen, oder können auch grobe Entstellungen genehmigt werden? Sofern die Vereinbarung im Zusammenhang mit der Einräumung eines Nutzungsrechts erfolgt und hinreichend bestimmt ist, ist auch der „Kernbereich“ nicht tabu. Beispiel: OLG München GRUR 1986, 460 – *Die unendliche Geschichte* – „entstellende“ Verfilmung zulässig, wenn der Urheber das Drehbuch vorher kannte und genehmigt hat.

ee) Weitere Ausprägungen des UPR

Zugangsrecht (§ 25)

- = Zugang zum Original oder einem Vervielfältigungsstück, um ein Vervielfältigungsstück anzufertigen.
- Sinn: Interesse des Urhebers an Werkdokumentation, ggf. auch am Nachweis seiner Urheberschaft.
- Interessenabwägung: kein Zugang zur Unzeit, evtl. kein Zugang bei Beschädigungsgefahr bzw. bei höchstpersönlichen Werken.

Rückrufsrecht wegen Nichtausübung oder gewandelter Überzeugung (§§ 41, 42)

- Ausdruck der „Gebundenheit“ urheberrechtlicher Rechtsübertragungen: Der Urheber kann die Einräumung eines Nutzungsrechts in bestimmten Ausnahmefällen rückgängig machen.
- Können auch gegenüber Zweit- oder Dritterwerbern geltend gemacht werden.
- § 41: **Nichtausübung** bzw. unzureichende Ausübung (so inzwischen auch Art. 22 DSM-RL), Sinn: Dem Urheber bleibt die öffentliche Anerkennung versagt, wenn sein Werk nicht erscheint. Weitere Rücktrittsklauseln in Verträgen bzw. nach dispositivem Gesetzesrecht (insb. im VerIG).
- § 42: **gewandelte Überzeugung**, Sinn: Das Gesamtwerk des Urhebers entwickelt sich, er soll nicht an „Jugendsünden“ festgehalten werden (Beispiele: künstlerische Wende, Wandel der religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung). Verallgemeinerungsfähiger Gedanke für Rechtsgeschäfte über Persönlichkeitsrechte (Beispiel zu § 22 KUG: Nutzungsrechte am Bild eines Models, das einer bilderfeindlichen Religionsgemeinschaft beitrifft).
- In beiden Fällen ist eine Interessenabwägung erforderlich, außerdem ist der Inhaber des Nutzungsrechts zu entschädigen (§§ 41 VI, 42 III). Die Regelung in § 42 III dient vergleichsweise weitgehend den Interessen des Nutzungsberechtigten, sie wird praktisch den Rückruf daher häufig verhindern.

b) Verwertungsrechte

Lit.: Ohly, Gutachten, S. 55-61 und GRUR Int. 2018, 517 ff.; Leistner, GRUR 2017, 755 ff.; Ohly/Hofmann/Zech, Fälle 19, 21-23

Übungsfall (nach EUGH, C-161/17, GRUR 2018, 911 – *Land Nordrhein-Westfalen/Renckhoff* und BGH GRUR 2019, 813 – *Córdoba II*)

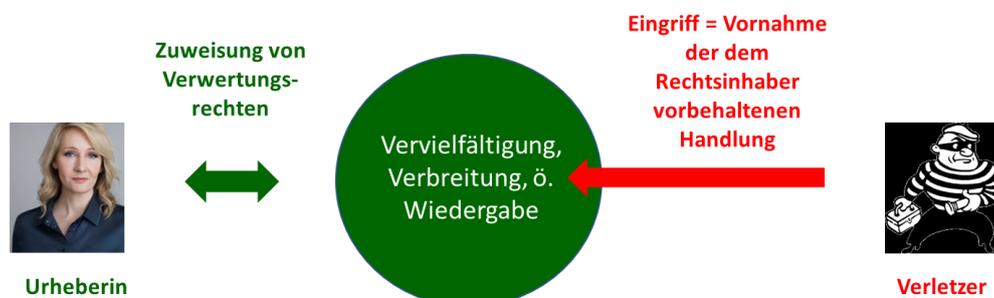
Die Gymnasiastin G hält im Geographieunterricht ein Referat über Spanien, das sie visuell durch eine Powerpoint-Präsentation unterstützt. Im Internet findet sie ein ihrer Ansicht nach sehr gelungenes Foto der andalusischen Stadt Córdoba. Es befindet sich auf einer Reise-Website, auf der es mit Zustimmung des F, der das Foto aufgenommen hat, ohne Zugriffssperre angesehen werden kann. G kopiert das Foto und stellt es in ihre Präsentation ein. Das Referat wird ein großer Erfolg. Die stolze Lehrerin stellt die Präsentation der G als Datei auf der Website der Schule (S) ein, wo sie allgemein abrufbar ist.

F wird darauf aufmerksam und ärgert sich darüber, dass er kein Honorar bekommen hat. Er fragt Sie, ob er die G, die S und/oder der Freistaat Bayern als Schulträger auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch nehmen kann.

aa) Grundlagen

Schutzbereich und Eingriffshandlungen

- Urheberrechtsverletzung = Eingriff in das Urheberrecht ohne Zustimmung des Urhebers und Eingreifen von Schranken
- Geschützt ist das Werk (§ 2 II). Schutzvoraussetzungen und Verletzung hängen daher untrennbar zusammen: Elemente, die den Schutz begründen, dürfen von Unbefugten nicht übernommen werden, gemeinfreie Elemente begründen nicht den Schutz und dürfen frei verwendet werden.
- Das UrhG umschreibt keine Verletzungshandlungen, sondern weist dem Urheber in §§ 15 ff. bestimmte Befugnisse ausschließlich zu. Diese Befugnisse nennt man **Verwertungsrechte** (zu unterscheiden von **Nutzungsrechten**, die der Urheber Nutzern vertragliche einräumt).
- Nimmt der Verletzer eine solche Verwertungshandlung ohne Zustimmung des Urhebers vor, so verletzt er (vorbehaltlich von Schrankenregelungen) das Urheberrecht.



- Vorsatz oder Fahrlässigkeit sind nicht Voraussetzung der Urheberrechtsverletzung, sondern nur des Schadensersatzanspruchs. Das bedeutet insbesondere:

- Die unbewusste Entlehnung ist eine Urheberrechtsverletzung (oft in Form der unfreien Bearbeitung).
- Die Doppelschöpfung ist keine Urheberrechtsverletzung, praktisch aber selten (*Schricker*: „weißer Rabe, dessen man selten habhaft wird“) und häufig ein Vorwand. Bei weitgehender Übereinstimmung beider Werke spricht daher ein Anscheinsbeweis für die Urheberrechtsverletzung.
- Die Rechte erfassen nicht nur die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe in vollständiger und unveränderter Form, sondern können sich auch auf die Nutzung von Werkteilen (so ausdrücklich Art. 2 InfoSocRL) und auf die Nutzung in umgestalteter Form (§ 23) erstrecken. Dazu unten, dd).

Unionsrechtlicher Rahmen

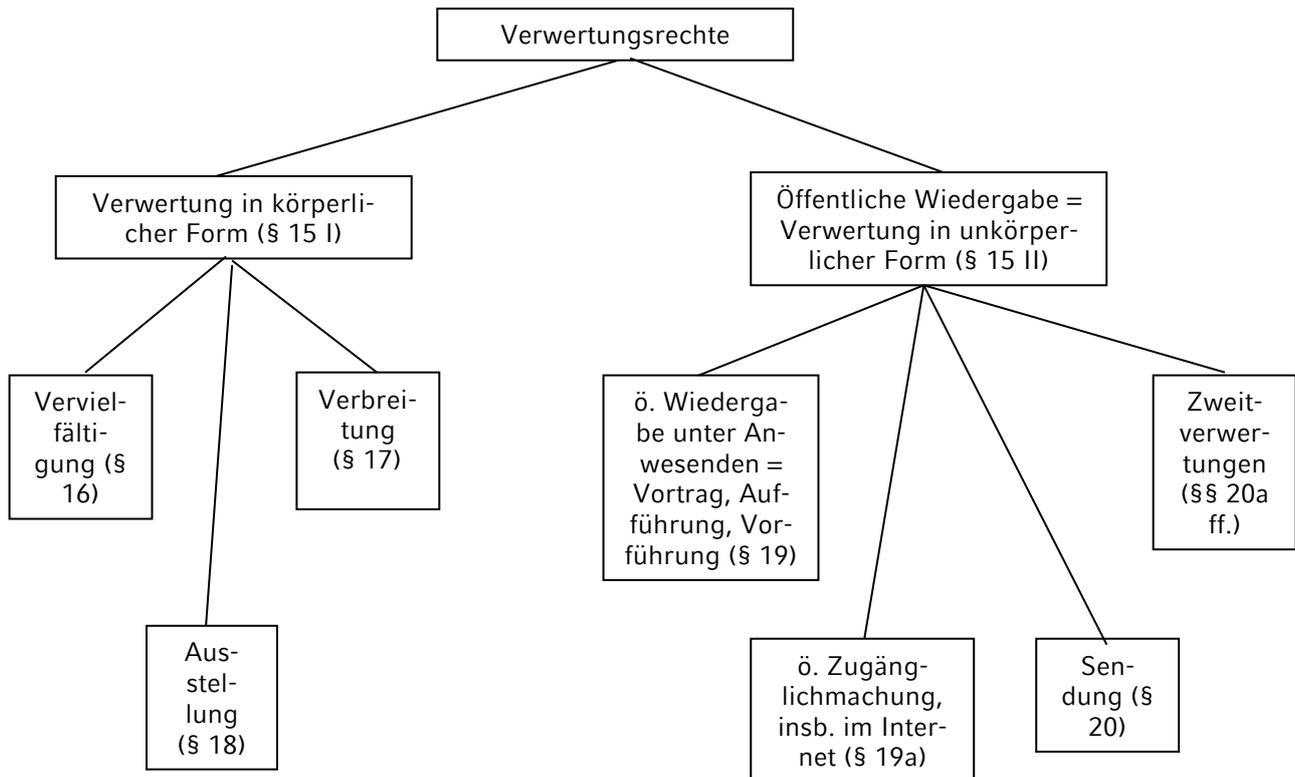
- Die meisten Verwertungsrechte (§§ 16, 17, 19a, 20, nicht jedoch §§ 18, 19) sind in Art. 2-4 der **Richtlinie Urheberrecht in der Informationsgesellschaft (2001)** und völkerrechtlich in der RBÜ und dem WCT vorgesehen.
- Folge: Gebot der richtlinienkonformen Auslegung. Die Art. 2-4 der Richtlinie sind weit gefasst und bieten daher wenig Anhaltspunkte, zu beachten ist aber die in letzter Zeit stark wachsende Rechtsprechung des EUGH.
- Unten näher dazu, welche Verwertungsrechte harmonisiert sind und welche nicht. Die nicht harmonisierten Vorschriften (z.B. die öffentliche Wiedergabe unter Anwesenden, § 19) bräuchte man nicht unionsrechtskonform auslegen, aber eine gesplante Auslegung wäre sehr unpraktisch. Daher insgesamt unionsrechtskonforme Auslegung der §§ 15 ff.
- In der RL teilweise Gleichbehandlung von Urheberrecht und verwandten Schutzrechten, sämtliche Grundsätze gelten mit gewissen Modifikationen (dazu unten, etwas kompliziert, weil teilweise in unterschiedlichen Richtlinien geregelt) auch für die Rechte der Tonträgerhersteller, Filmersteller und Sendeunternehmen.
- Merke: Auch wenn in der Vorlesung das Urheberrecht im Vordergrund steht, haben die meisten Inhaber verwandter Schutzrechte ähnliche Verwertungsrechte.
- Für **Computerprogramme** ist § 69c lex specialis (Grundlage hier: Richtlinie über den Schutz von Computerprogrammen), doch gelten für die Auslegung der dort verwendeten Begriffe die zu §§ 15 ff. entwickelten Grundsätze.

Generalklausel und spezielle Verwertungsrechte

- Dem Urheber ist die Verwertung seines Werkes umfassend zugewiesen (§ 15).
- § 15 differenziert zwischen der **körperlichen Verwertung** (§§ 15 I, 16-18, insbesondere Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung) und der **unkörperlichen Verwertung** (§§ 15 II, 19-22, insbesondere Aufführung, Vorführung, Sendung). Bei der körperlichen Verwertung bezieht sich die Handlung auf ein körperliches Werkstück, also eine Sache, bei der öffentlichen Wiedergabe ist der Kontakt zwischen Nutzer und Empfänger unkörperlich.
- **Offenheit des verwertungsrechtlichen Systems:** Nach der Generalklausel des § 15 („das Recht umfasst insbesondere“) sind auch unbenannte Verwertungsformen dem Urheber zugewiesen. Beispiel: Linking auf ein rechtswidrig bereitgestelltes Werk (näher dd).
- Unterschied zum gewerblichen Rechtsschutz: Die §§ 15 ff. umfassen nicht nur die Verwertung im geschäftlichen Verkehr. Allerdings setzen die meisten Verwertungsbefugnisse (anders aber das Vervielfältigungsrecht, § 16) eine öffentliche Verwertung voraus.

- Zur **öffentlichen Verwertung** vgl. § 15 III, der zwar unmittelbar nur die öffentliche Wiedergabe betrifft, aber auch auf die §§ 17, 18 entsprechend angewandt werden kann. Allerdings wird § 15 III inzwischen im harmonisierten Bereich durch die Rspr. des EUGH überlagert, näher dazu unten, dd.

Übersicht zu den Verwertungsrechten



bb) Die Verwertung in körperlicher Form (§§ 15 I, 16-18 UrhG)

Das Vervielfältigungsrecht (§§ 16, 69c Nr. 1)

- = ausschließliche Befugnis, **Vervielfältigungsstücke** herzustellen.
- Keine Beschränkung auf kommerzielle Vervielfältigung, auch die Privatkopie ist erfasst (aber evtl. durch die Schranke des § 53 gedeckt).
- Vervielfältigungsstück ist **jede körperliche Festlegung des Werks**, z.B. Buch, Fotokopie, Fotografie, Notenblatt, Musik- und Videocassette, daneben auch **jede digitale Kopie**, z.B. auf CD, DVD, USB-Stick oder auf der Festplatte eines Computers
- Eine dauerhafte Fixierung ist nicht erforderlich, auch die vorübergehende Vervielfältigung wird erfasst.
 - Das gilt insbesondere für **vorübergehende Vervielfältigungen im Arbeitsspeicher eines Computers** (z.B. beim Browsen im Internet), die technisch oft technisch unvermeidbar ist, s. für Computerprogramme § 69a Nr. 1. Vervielfältigung liegt vor, es greifen aber die **Schrankenregelungen der §§ 44a, 69d** ein.
 - Dadurch hat sich die Bedeutung des Vervielfältigungsrechts gewandelt. Früher erfasste es Anbieter (z.B. Buchverleger), heute ist auch jede private Computernutzung mit

einer Vervielfältigung verbunden. Das ist rechtspolitisch problematisch. Würde man heute ein UrhG schreiben, so würde man jedenfalls für den digitalen Bereich kein Vervielfältigungsrecht mehr vorsehen oder es jedenfalls einschränken.

- Frage: Findet beim Live-Streaming eine Vervielfältigung statt?
- Mittelbare Vervielfältigungen sind ebenso erfasst (Beispiel: BGH GRUR 2006, 319 – *Alpensinfonie*: Fernsehaufzeichnung einer Konzertaufführung = Vervielfältigung des Musikwerks) wie der Wechsel von zweidimensionaler in dreidimensionale Form bei Kunstwerken (§ 2 I Nr. 4, z.B. durch Ausführung eines Bauplans eines Werks der Baukunst oder Herstellung einer Spardose nach einer Comicfigur, BGH GRUR 2004, 855 – *Hundefigur*). Aber Vorsicht: Der Schutz einer technischen Zeichnung (§ 2 I Nr. 7) erstreckt sich nicht auf den abgebildeten Gegenstand.
- Die Vervielfältigung eines **Werkteils** fällt unter § 16, wenn der Teil für sich genommen urheberrechtlich schutzfähig ist (dazu näher unten).
- Für die Vervielfältigung des Werks in **umgestalteter Form** gilt § 23: die Vervielfältigung selbst ist erlaubt, erst die Veröffentlichung oder Verwertung bedarf der Zustimmung des Urhebers. Anders in den Fällen des § 23 II (Verfilmung, Ausführung von Plänen von Kunstwerken, Nachbau von Werken der Baukunst, Datenbankwerke)

Das Verbreitungsrecht (§§ 17, 69c Nr. 3)

- = Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke **öffentlich anzubieten oder in Verkehr zu bringen**.
- § 17 wird durch § 96 (Verbot der Verbreitung rechtswidrig hergestellter Vervielfältigungsstücke) ergänzt.
- Sinn des Verbreitungsrechts neben dem Vervielfältigungsrecht: Kontrolle des Vertriebs von im Ausland hergestellten Kopien, Steuerung der Verwendung von (rechtmäßig hergestellten) Vervielfältigungsstücken.
- Letzterem dient vor allem eine **Aufspaltung des Verbreitungsrechts**, die gem. § 31 I 2 möglich ist, sofern es sich um selbständige, wirtschaftliche genügend konturierte und abgesetzte Nutzungsarten handelt, näher hierzu II.5, insb. räumliche Aufteilung (z.B. Erteilung des Senderechts nur für den BR), inhaltliche Aufteilung (z.B. Lizenz für eine Taschenbuchausgabe)
- Das Verbreitungsrecht betrifft **nur die körperliche Verbreitung** (ansonsten sind die in § 15 II genannten Verwertungsarten einschlägig), erfasst daher insbesondere nicht die Online-Nutzung. Vorsicht: Die Systematik der §§ 17, 19 ff. weicht also vom allgemeinen Sprachgebrauch ab. Die „Verbreitung“ über das Internet ist keine Verbreitung im urheberrechtlichen Sinne.
- Alternativen
 - **Inverkehrbringen** = Übereignung an Dritte, egal ob entgeltlich oder unentgeltlich. Versand ins Ausland ist Inverkehrbringen im Inland, da unmittelbarer Besitz bereits durch Übergabe an den Transporteur übertragen wird. Gegenbeispiel: symbolische Übergabe eines bemalten Teils der Berliner Mauer an die UNO ist keine Verbreitung im Inland, wenn der Bund das Mauerteil auf seine Kosten nach New York transportiert (BGH GRUR 2007, 691 – *Staatsgeschenk*). Das bloße Bereitstellen ohne Besitzüberlassung, z.B. die Aufstellung nachgeahmter Designsessel in einem Bekleidungsgeschäft,

genügt nicht (EuGH GRUR 2008, 604 – *Peek & Cloppenburg/Cassina* und BGH GRUR 2009, 840 – *Le-Corbusier-Möbel II*)

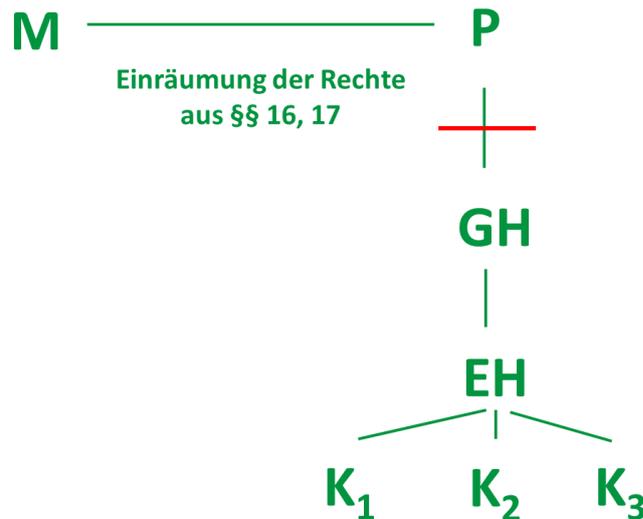
- **Anbieten** = jede Aufforderung zum Eigentums- oder Besitzerwerb (nicht nur Angebote i.S.d. § 145 BGB, sondern auch *invitatio ad offerendum*), es genügt Werbung, sogar dann, wenn es sich um Werbung eines in Italien ansässigen Unternehmens in deutscher Sprache handelt und Lieferung durch eine Spedition vermittelt wird (BGH GRUR 2016, 487 – *Wagenfeld-Leuchte II*)
- Beides muss sich aber an die Öffentlichkeit richten. Die private Weitergabe von Werkstücken kann zwar § 16 unterfallen, nicht aber § 17.

Das Vermiet- und Verleihrecht (§ 17 III, 69 c Nr. 3 Satz 1)

- Nach RL 2006/115 hat der Urheber auch das Vermiet- und Verleihrecht
- Deutsche Umsetzung: Vermietung und Verleih sind Unterfälle der Verbreitung (§ 17 II, III).
- Vermietung: Legaldefinition in § 17 III 1, Ausnahmen in § 17 III 2. Das Vermietrecht ist ein Ausschließlichkeitsrecht (und ausdrücklich von der Erschöpfung ausgenommen)
- Der Verleih ist zulässig (technisch greift die Erschöpfung, § 17 II, ein, aber der Verleiher schuldet eine Vergütung (§ 27 II = „Bibliothekstantieme“)
- Die Systematik des deutschen Rechts ist inzwischen zweifelhaft geworden, weil der EuGH
 - eine Verbreitung nur bei einer Übereignung annimmt
 - und den „Verleih“ von E-Books (der keine körperliche Verwertung darstellt) unter das Verleihrecht fasst (EuGH GRUR 2016, 1266 – *VOB/Stichting Leenrecht*).

Inbesondere: Die Erschöpfung des Verbreitungsrechts (§§ 17 II, 69c Nr. 3 Satz 2)

- **Erschöpfung** = Befugnisse aus dem Recht hinsichtlich eines Werkstücks erlöschen mit Inverkehrbringen des Werkstücks.
- Hintergrund: Interessenabwägung zwischen den Interessen des Schutzrechtsinhabers und den Interessen des Eigentümers.
 - Vor Erstverkauf zwei Regelungsebenen: Der Verkäufer braucht die sachenrechtliche (§§ 929 ff. BGB) und die urheberrechtliche (§ 17 UrhG) Befugnis.
 - Mit Erstverkauf hat das Urheberrecht „seine Schuldigkeit getan“: Der Urheber hat eine Gegenleistung erlangt.
 - Daher entfällt für das konkrete Werkstück jetzt jede urheberrechtliche Beschränkung. Beim Weiterverkauf wird das Werkstück (z.B. die DVD) behandelt wie eine normale Sache (z.B. ein Brot), und es gilt der freie Warenverkehr.
- Der Rechtsinhaber kann also den weiteren Vertrieb nicht kontrollieren und Nutzungsbeschränkungen nicht wirksam entlang der Vertriebskette weitergeben.
- Beispiel: Erschöpfung beim Softwareverkauf von Hersteller an Großhändler. Weitergabe von Vertriebsbeschränkungen (z.B. OEM-Klausel = Vertrieb nur zusammen mit Hardware) entlang der Vertriebskette mit dinglicher Wirkung nicht möglich: BGH GRUR 2001, 153 - OEM-Versionen.



- Der Erschöpfungsgrundsatz gilt im gesamten Immaterialgüterrecht.
- Nicht das gesamte Urheberrecht unterliegt der Erschöpfung, sondern nur das Verbreitungsrecht (Vervielfältigungen ohne Zustimmung des Urhebers bleiben also z.B. verboten). Im Patent- und Markenrecht ist die Erschöpfung als allgemeine Schranke ausgestaltet, erfasst aber ebenfalls nicht das Recht zur Neuherstellung bzw. Markierung eines anderen Gegenstands. Soweit das Verbreitungsrecht wirksam beschränkt wurde, greift auch die Erschöpfung nur in diesem Umfang ein.

Voraussetzungen der Erschöpfung

- **Inverkehrbringen** = endgültige Überlassung zur dauerhaften Verfügung, nach der umstrittenen Rspr. des EUGH lediglich die Übereignung
- **des Originals oder eines Vervielfältigungsstücks**
- **durch den Urheber** oder mit seiner **Zustimmung** (d.h. insb. durch einen Lizenznehmer).
- Beweislast trägt derjenige, der sich darauf beruft.
- Grundsatz der EU- bzw. EWR-weiten Erschöpfung (ebenso wie im Patent- und Markenrecht). Problem: Schließt § 17 II die internationale Erschöpfung (die der US Supreme Court für das US-Recht annimmt) aus? Antwort: Ja, denn Art. 4 II der Richtlinie Urheberrecht in der Informationsgesellschaft und 9 II der EG-Vermiet- und Verleihrechtsrichtlinie sind eindeutig (EuGH, C-479/04 – *Laserdisken ApS/Kulturministeriet*)

Problem: digitale Erschöpfung

- Zunehmender Verkauf von Werkdateien ohne Übergabe eines Datenträgers: Client-Server-Software (die sich der Nutzer von der Website des Herstellers lädt), eBooks, Musikdateien
- Darf der Käufer diese Dateien weiterverkaufen?
- Unproblematisch, wenn der Rechteinhaber den Weiterverkauf erlaubt. Dann kann der Käufer die Rechte, die er erworben hat, gem. §§ 413, 398 BGB weiterübertragen. Aber typischerweise erteilt der Hersteller ein nicht abtretbares Nutzungsrecht (vgl. §§ 34 UrhG, 399 BGB)

- Unterschiede zum Verkauf eines Buchs etc: (1) keine Übergabe eines Werkstücks, daher nach h.M. keine Verbreitung gem. § 17 UrhG, (2) Übertragung und Nutzung setzen weitere Vervielfältigungen der Datei voraus, aber das Vervielfältigungsrecht unterliegt nicht der Erschöpfung, (3) Interessen des Herstellers: beim Verkauf eines Buchs konkurrieren neue mit gebrauchten Büchern, Dateien nutzen sich aber nicht ab
- Problem: analoge Anwendbarkeit auf Online-Weitergabe „gebrauchter“ Lizenzen? Früher h.M. (BGH GRUR 2011, 418 – *UsedSoft*): keine Erschöpfung, wenn kein Datenträger übergeben, sondern nur der Download erlaubt wird
- Dann aber „Paukenschlag“ durch EUGH C-128/11, GRUR 2012, 904 – *UsedSoft/Oracle*: Erschöpfung greift bei Online-Verkauf „gebrauchter“ Software auch im Fall von Client-Server-Software ein, wenn der Erwerber ein unbefristetes Nutzungsrecht erhält und der Verkäufer die Datei löscht, die Vervielfältigungshandlungen des Erwerbers sind von § 69d gedeckt.
 - Begründung: (1) ComputerprogrammRL ist lex specialis und spricht nur von Verkauf einer „Programmkopie“, nicht von Werkstück (falsch umgesetzt in § 69c UrhG), (2) Verkauf einer Datei steht Verbreitung näher als öffentlicher Wiedergabe mit Vervielfältigung, (3) wirtschaftliche Vergleichbarkeit des Verkaufs mit und ohne Datenträger
 - Kritik: (1) kein Grund, den Erschöpfungsbegriff in ComputerprogrammRL und InfoSocRL unterschiedlich auszulegen, (2) völkerrechtlich ist Verbreitung nur die Übergabe eines Werkstücks, (3) es ist unklar, was genau die Erschöpfung auslöst: ein Werkstück wird nicht verkauft, der Datensatz wird nicht übertragen, das Nutzungsrecht wurde von den Parteien unübertragbar ausgestaltet (§§ 399 BGB, 34 UrhG), (4) keine wirtschaftliche Vergleichbarkeit wegen Kontrollproblemen des Veräußerers und wegen der Konkurrenz gleichwertiger Daten-
 - Folgeurteile des BGH (GRUR 2014, 264 – *UsedSoft II*, GRUR 2015, 772 – *UsedSoft III*, GRUR 2015, 1108 – *Green-IT*): (1) Wer sich auf Erschöpfung beruft, muss nachweisen, dass Veräußerer seine Kopie unbrauchbar gemacht hat, (2) ursprüngliche Begrenzung des Nutzungszwecks (zB Studentenversion) setzt sich nach erfolgter Erschöpfung nicht fort
- Lange str., ob auch bei der Übertragung anderer digitalisierter Werkarten (z.B. E-Books, Musikdateien) eine digitale Erschöpfung möglich ist. Inzwischen EUGH, C-263/18, GRUR 2020, 170 – *Tom Kabinet*: keine digitale Erschöpfung bei E-Books, denn Online-Angebot eines E-Books ist keine Verbreitung (sondern öffentliche Wiedergabe und Aufforderung zur Vervielfältigung) und Egrde 28, 29 InfoSoc-RL, die klarstellen, dass eine Erschöpfung nur beim Verkauf körperlicher Werkstücke eintritt
- Offene Fragen:
 - Ist die *Usedsoft*-Rspr für Software mit diesem (konventionell und richtig begründeten) Urteil vereinbar oder hat der EUGH in *Usedsoft* einfach einen Fehler gemacht?
 - Bei elektronischen Dateien wird die Weiterübertragung oft durch AGB ausgeschlossen und durch technische Schutzmaßnahmen verhindert. Spielen die Wertungen des Urheberrechts dabei noch irgendeine Rolle, z.B. unter § 307 II BGB?

Rechtsfolgen der Erschöpfung

- Das Verbreitungsrecht hinsichtlich des betreffenden Gegenstands erlischt völlig und uneingeschränkt.

- Das Vervielfältigungsrecht (§ 16) bleibt bestehen. Der Käufer darf das Buch also nicht kopieren, bei Online-Erschöpfung müssen weitere Vervielfältigungshandlungen im Arbeitsspeicher durch §§ 69d bzw. 53 gerechtfertigt sein. Bei der Online-Erschöpfung des Verbreitungsrechts an Software greift § 69d I ein: Der Erwerber ist „Berechtigter“, und die Vervielfältigung ist zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlich.
- Auch das Recht der öffentlichen Wiedergabe unterliegt nicht der Erschöpfung (Art. 3 III InfoSocRL).
- Bestehen bleibt kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung auch das **Vermietrecht** (§ 17 II, 69c Nr. 3 Satz 2), Beispiel: Ein DVD-Verleih muss für Vermietungen Entgelt zahlen, auch wenn sie die DVD gekauft hat.

Das Ausstellungsrecht (§ 18)

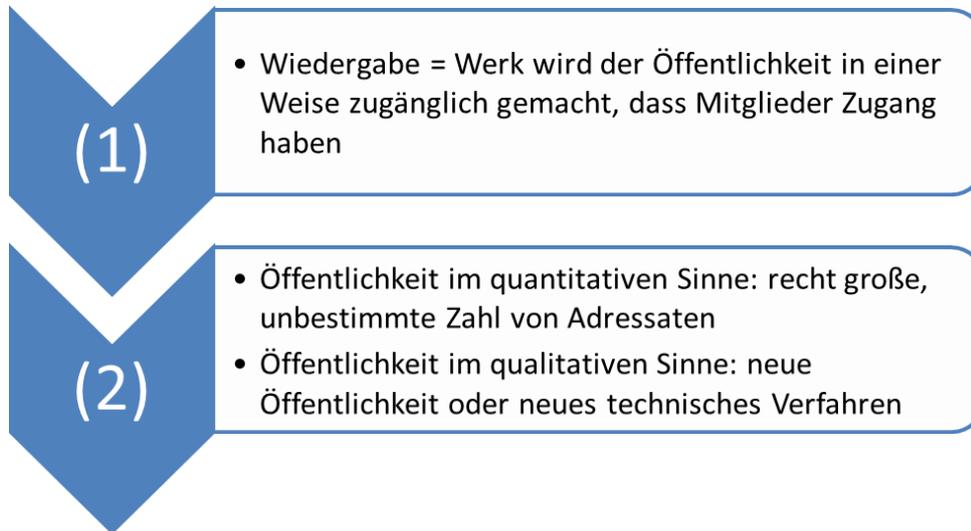
- = Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke öffentlich auszustellen.
- Beschränkt auf unveröffentlichte Werke, das Ausstellungsrecht erlischt also mit der Veröffentlichung. Diese im Interesse des Kunsthandels vorgenommene Beschränkung wird aus rechtspolitischen Gründen kritisiert.
- Weitere Beschränkung: § 44 II, mit Veräußerung des Originals wird im Zweifel auch das Veröffentlichungsrecht eingeräumt.

cc) Das Recht der öffentlichen Wiedergabe (§§ 15 II, 19-22 UrhG)

Allgemeines

- Das Recht, das Werk in unkörperlicher Form (z.B. im Internet, durch Sendung, durch Aufführung) wiederzugeben, heißt „Recht der öffentlichen Wiedergabe“ (§ 15 II)
- Es ist dem Urheber in § 15 II generalklauselartig zugewiesen. Die wichtigsten Anwendungsfälle sind in §§ 19 ff. geregelt, aber wenn dort eine Wiedergabeform nicht erfasst ist, kann sie trotzdem dem Urheber vorbehalten sein
 - Beispiel 1: vor Einführung des § 19a war die Bereitstellung im Internet eine unbenannte Form der öffentlichen Wiedergabe
 - Beispiel 2: Linking auf eine illegale Quelle, dazu sogleich
- Mittlerweile wird das deutsche Recht von der Rechtsprechung des EUGH überlagert, daher sind §§ 15 II, 19a ff. richtlinienkonform auszulegen. Vor allem gilt der Öffentlichkeitsbegriff des § 15 III nicht mehr uneingeschränkt, weil der EUGH für die Öffentlichkeit nicht auf die persönliche Verbundenheit abstellt (näher dazu sogleich). Frage für die Klausur: Anwendung des § 15 III?
 - im harmonisierten Bereich (§§ 16, 17, 19a, 20) ist § 15 III richtlinienkonform auszulegen
 - im nicht harmonisierten Bereich (vor allem § 19) könnte nach wie vor § 15 III angewandt werden, doch spricht mehr für einen einheitlichen Begriff der Öffentlichkeit.
- Öffentliche Wiedergabe = Wiedergabehandlung an die Öffentlichkeit
- Daraus folgt für den EUGH ein zweistufiges Prüfungsschema (wobei die zweite Stufe ihrerseits unterteilt ist), (guter Überblick in EUGH GRUR 2014, 473 – OSA und BGH GRUR 2019, 813 – Córdoba II):
 - (1) Wiedergabe = dem Nutzer wird der direkte Zugang zum Werk ermöglicht
 - (2) öffentlich

- (a) nicht abgegrenzter Kreis von „recht vielen“ Personen („Öffentlichkeit im quantitativen Sinn“)
- (b) neues Publikum oder neues technisches Verfahren („Öffentlichkeit im qualitativen Sinn“)



Wiedergabe

- Dem Nutzer wird der direkte Zugang zum Werk ermöglicht.
- Unproblematisch in den Fällen der **direkten Wiedergabe** = Verletzer stellt das Werk selbst zur Verfügung und kontrolliert seine Verfügbarkeit, so vor allem in den in §§ 19 ff. genannten Fällen, z.B. beim Upload eines Werks (§ 19a) oder der Sendung (§ 20)
- Aber weiter Wiedergabebegriff des EUGH: Erfasst auch die **indirekte Wiedergabe**, in denen lediglich der Zugriff auf eine von einem Dritten bereitgestellte Datei erleichtert wird und der Verletzer Sorgfaltspflichten verletzt. Sie wurde zuvor über die Teilnahme und über die Störerhaftung (dazu später) erfasst. Beispiele:
 - Linking und Framing (EUGH GRUR 2014, 360 – Svensson), allerdings keine Wiedergabe an „neues Publikum“, wenn der Link auf eine Seite führt, auf der das Werk mit Zustimmung des Urhebers bereitgestellt wurde.
 - Verkauf eines Geräts mit aufgespielten Links zu illegalen Seiten (EUGH GRUR 2017, 610 – Filmspeler)
 - Betrieb von Plattformen wie YouTube oder von Sharehosting-Diensten, sofern der Betreiber Sorgfaltspflichten verletzt hat (EUGH GRUR 2021, 1054 – Peterson/Google, BGH GRUR 2022, 1308 – YouTube II), allerdings Vorrang des UrhDaG (dazu später)
- Im deutschen Recht fallen diese Handlungen unter die Generalklausel des § 15 II, nicht unter § 19a, weil der Handelnde die Datei nicht selbst bereitstellt und kontrolliert.
- Näher zur mittelbaren Wiedergabe (= Ermöglichung oder Erleichterung einer Verletzung durch Dritte, z.B. durch Betrieb einer Plattform) unter dem Recht der öffentlichen Wiedergabe und zu Art. 17 DSM-RL unten bei der Passivlegitimation (IV 1).

Öffentlichkeit im quantitativen Sinn = abgegrenzter Kreis „recht vieler“ Personen

- Legaldefinition in § 15 III: Mehrzahl von Personen, es sei denn, der Kreis sei bestimmt abgegrenzt und die Teilnehmer miteinander oder dem Veranstalter persönlich verbunden.

- Beispiele zur Abgrenzung: eine „Beachparty im Bullenstall“ für Freunde und Bekannte, für die allgemein mit Handzetteln geworben und für die ein Eintrittsgeld verlangt wird, ist öffentlich (LG Oldenburg, GRUR-RR 2006, 177), eine türkische Hochzeit ist nicht öffentlich, auch wenn 600 Gäste eingeladen sind (AG Bochum GRUR-RR 2009, 166)
- Inzwischen wird § 15 III aber durch die **Rechtsprechung des EUGH** überlagert (richtlinienkonforme Auslegung im Anwendungsbereich der InfoSocRL, s.o.). Merkmale:
- „recht große“ Zahl von Personen
 - abgegrenzter Kreis: (-) bei Weiterleitung an wenige Satellitenanbieter (GRUR 2016, 60 – *SBS/SABAM*) oder bei Musik in einer Zahnarztpraxis (GRUR 2012, 593 – *Del Corso*, sehr zweifelhaft!) (+) bei Zeigen eines Fernsehprogramms in einer Gaststätte
 - (-) auch, wenn eine Datei im Internet steht, aber nicht über Suchmaschinen, sondern nur durch die Eingabe einer 70 Zeichen umfassenden URL zugänglich ist (GRUR 2021, 1286 – *Lautsprecherfoto*)
 - Sukzessive Öffentlichkeit: Der EUGH bejaht die Öffentlichkeit auch dann, wenn im Laufe der Zeit in unbegrenzter Personenkreis Zugriff hat, Beispiel: Weiterleitung von Fernsehsendungen in Hotelzimmer, Zimmer einer Kureinrichtung (EUGH GRUR 2014, 473 – OSA) oder über das Internet buchbare Ferienwohnungen (BGH GRUR 2020, 1297 – *Rundfunkübertragung in Ferienwohnungen*), nicht hingegen bei Weiterleitung in Wohnanlage mit dauerhaft vermieteten Wohnungen (s.u.)
 - § 15 III ist insoweit im Anwendungsbereich der InfoSocRL richtlinienkonform auszu-legen, s. oben.
- Meist gelangt man unter beiden Ansätzen zum selben Ergebnis (z.B. bei der Beachparty und der Hochzeit)
- Aber nicht immer. Beispiel: Weiterleitung eines Fernsehsignals an eine Wohnanlage mit 343 Einheiten ist nicht öffentlich, weil der Personenkreis abgegrenzt ist (BGH GRUR 2016, 71 – Ramses), obwohl hier die persönliche Verbundenheit (§ 15 III) fehlen würde.
- Fall zur Diskussion: Zeigen geschützter Fotografien in Powerpointpräsentation (1) in der Urheberrechtsvorlesung, (2) im Schwerpunktseminar.

Verwertungsrechte: Öffentlichkeit



§ 15 III

- persönliche Verbundenheit
- mit Verwerter
- oder mit anderen Anwesenden
- Beispiele: öffentliche Party (Werbung, Eintrittsgeld), Vorlesung im Audimax
- Gegenbeispiele: Hochzeitsfeier, Seminarvortrag



„öffentliche“ Wiedergabe

- recht viele Personen
- nicht abgegrenzter Kreis
- „sukzessive“ Öffentlichkeit
- Beispiele: Internet, Weiterleitung in Hotelzimmer, Wiedergabe in Gaststätte oder Wartezimmer eines Reha-Zentrums
- Gegenbeispiele: wenige Satellitenanbieter, Weiterleitung in Wohnanlage

Öffentlichkeit im qualitativen Sinn = neues Publikum oder neues technisches Verfahren

- **Öffentlichkeit (-)**, wenn **weder ein neues Publikum erreicht noch ein neues technisches Verfahren** verwendet wird
- **„Neues Publikum“** = Publikum, das der Urheber nicht hatte erfassen wollen, als er die ursprüngliche Wiedergabe erlaubte
 - Fehlt beim Linking oder Framing auf rechtmäßig bereitgestellte Inhalte, die der Urheber allgemein zur Verfügung stellen wollte (EUGH – *Svensson*, s.o.; EUGH GRUR 2014, 1196 – *BestWater*)
 - Aber (+), wenn technische Zugangssperren umgangen werden, gilt auch, wenn die Zugangssperre zwar das Betrachten des Werks im Internet erlaubt, aber das Framing sperrt (EUGH GRUR 2021, 706 – *VG Bild-Kunst*)
 - Ebenso, wenn der Urheber nur den Zugriff über eine bestimmte Website, nicht jedoch den Download der Datei und den Upload auf einer anderen Website erlauben wollte (EUGH – *Renckhoff* = Übungsfall)
 - Kritik: Das Kriterium des „neuen Publikums“ ist in der Richtlinie nicht vorgesehen, es ist unscharf, und es ist in den Urteilen des EUGH unklar, ob es sich um eine objektive Beschränkung des Urheberrechts handelt (dafür sprechen die Urteile zum Linking) oder ob es nur die Selbstverständlichkeit ausdrückt, dass eine Nutzung mit Zustimmung des Urhebers erlaubt ist (dafür sprechen die Urteile).
- **Neues technisches Verfahren:** (+) bei Weiterleitung von Fernsehsignalen über Internet (EUGH GRUR 2013, 500 – *ITV*), (-), wenn ursprüngliche Bereitstellung und spätere Wiedergabehandlungen im Internet erfolgen
- Das Kriterium des „neuen Publikums“ führt zu erheblichen Problemen
 - Beispiel 1: beim Linking auf eine illegale Quelle: Wenn „neues Publikum“ (+), dann haften Suchmaschinen wie Google bei jedem automatisch erstellten Link auf verletzende Seiten wegen Urheberrechtsverletzung, wenn (-), dann ist der Urheber selbst beim Link auf illegale Seiten schutzlos.
 - Beispiel 2: Der EUGH behandelt ohne große Diskussion das Linking und das Framing gleich, obwohl sich beide wirtschaftlich ganz erheblich unterscheiden
- Daher wendet der EUGH inzwischen bei Fällen der mittelbaren Verletzung (Linking, Bereitstellen von Plattformen, Verkauf von Geräten mit vorinstallierten Links auf „Piratenseiten“) ein bewegliches System aus mehreren Kriterien an und betont dabei die zentrale Rolle des Nutzers (also desjenigen, der die Eingriffshandlung vornimmt):
 - Kenntnis des Nutzers von den Folgen seiner Handlung?
 - Handlung zu kommerziellen oder nicht-kommerziellen Zwecken?
 - „neues“ Publikum?
- Daher **praktisch Unterscheidung:**
 - **unmittelbare Wiedergabehandlungen** → „neues Publikum“ fehlt nur bei Einwilligung des Urhebers, ansonsten spielt das Kriterium keine Rolle. Beispiel: *Renckhoff*-Fall (= Übungsfall), in dem die freie Verfügbarkeit des Fotos im Internet die Haftung nicht ausschloss. Tipp für die Klausur: „neues Publikum“ knapp bejahen, wenn der Urheber nicht gerade dieser Verwertung durch diesen Nutzer zugestimmt hat
 - **mittelbare Wiedergabehandlungen** → Zurechnung nach beweglichem System, innerhalb dessen das „neue Publikum“ nur eines von mehreren Kriterien ist. Tipp für

die Klausur: im Rahmen der Passivlegitimation prüfen. Näher hierzu unten bei den Rechtsfolgen.

Das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19)

- Gemeinsamkeit der in § 19 geregelten Rechte: öffentliche Wiedergabe gegenüber Anwesenden
- Nicht durch Art. 3 InfoSocRL umfasst (s. Egrd. 24 InfoSocRL), daher nicht harmonisiert, auch wenn die besseren Gründe für einen Gleichlauf mit §§ 19a ff. sprechen.
- **Vortragsrecht** (§ 19 I) = Recht, ein Sprachwerk durch persönliche Darbietung (sonst Sendung) öffentlich vorzutragen, **Aufführungsrecht** (§ 19 II) = Recht, ein Musikwerk zu spielen oder ein Theaterstück aufzuführen.
 - Die Verwendung technischer Mittel ändert nichts, solange sie Hilfsmittel des Vortrags sind und nicht der Fernübertragung dienen.
 - Erforderlich ist ein Publikum, daher ist das gemeinsame Singen urheberrechtsfrei.
 - Beide Rechte werden von den Verwertungsgesellschaften (GEMA, VG Wort, näher dazu unten) wahrgenommen. Bei der Aufführung unterscheidet man zwischen den „kleinen Rechten“ (zur konzertanten Aufführung), die von der GEMA, und den „großen Rechten“ zur bühnenmäßigen Aufführung, die meist von den Urhebern oder Bühnenverlagen selbst wahrgenommen werden.
- **Vorführungsrecht** (§ 19 IV) = Recht, bestimmte Werke (vor allem Filmwerke) mittels technischer Mittel vorzuführen (nicht aber, per Funk zu senden – die Sendung ist von den §§ 20, 22 erfasst).

Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§§ 19a, 69c Nr. 4)

- = Recht, das Werk durch elektronische Mittel so zugänglich zu machen, dass es zu beliebiger Zeit abrufbar ist.
- Erfasst **Online-Nutzungen geschützter Werke**. Vor Einführung des § 19a (im Jahre 2003) war die Einordnung der „On-Demand-Dienste“ fraglich.
- Technologieneutrale Formulierung: Erfasst werden Internet, aber auch andere Netzwerke, etwa das Intranet, wenn nicht die Ausnahme des § 15 III eingreift.
- Es genügt bereits die Zugänglichmachung zum Abruf, tatsächlicher Abruf nicht erforderlich.
- § 19a ist neben § 16 mittlerweile das vielleicht wichtigste Verwertungsrecht
 - erfasst jedes Bereitstellen einer Datei in Internet
 - Beispiel 1: Übernahme eines geschützten Fotos auf eine private Website (s. Übungsfall)
 - Beispiel 2: Angebot von Dateien im Rahmen von File-Sharing-Systemen
- Allerdings differenziert der EUGH oft nicht klar zwischen der öffentlichen Zugänglichmachung und der allgemeinen öffentlichen Wiedergabe. Z.B. wird die Zulässigkeit des Linking / Framing als Problem der öffentlichen Wiedergabe erörtert (s.o.).
- Nach Ansicht des BGH (GRUR 2013, 18 Rn. 8 – *Die Realität I*) setzt § 19a voraus, dass sich die Datei in der Sphäre dessen befindet, der das Werk zugänglich macht. Deshalb fallen Linking und Framing allenfalls unter § 15 II.
- Zahlreiche Abgrenzungsprobleme bei neuen Technologien, Beispiele:

- Streaming: Live-Streaming fällt unter § 20, On-demand-Streaming unter § 19a (str.)
- Online-Videorecorder: § 20 (BGH GRUR 2009, 845 – *Internet-Videorecorder I*) oder § 19a (so wohl EuGH GRUR 2018, 68 – *VCAST/RTI*)?
- Klüger ist wohl die Gesetzgebungstechnik des Art. 3 InfoSocRL, der nicht zwischen den einzelnen Formen der öffentlichen Wiedergabe unterscheidet.

Das Senderecht (§§ 20, 20a)

- = Recht, das Werk durch technische Mittel wie Funk, Satellit, Kabel o.ä. der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- Urheberrechtlich erlaubnispflichtig ist die Sendung, nicht der Empfang.
- Eine vorherige Fixierung der Sendung ist nicht erforderlich, geschieht sie (wie bei Live-Sendungen üblich), so ist diese Fixierung dem Sendeberechtigten gem. § 55 erlaubt.
- Die **Weiterleitung von Sendungen** ist ebenfalls zustimmungspflichtig, nicht dagegen die bloße Bereitstellung von Wiedergabe- oder Empfangseinrichtungen (Egrd. 27 InfoSocRL)
 - Problem 1: Die Weiterleitung von Signalen aus einer Gemeinschaftsantenne ist Sendung, allerdings fehlt es bei einer begrenzten Zahl von Empfangshaushalten nach Ansicht des BGH an der Öffentlichkeit (s.o.).
 - Problem 2: Weitersendung durch anderes technisches Verfahren, s. EuGH C-607/11 GRUR 2013, 500 – *ITV Broadcasting*: Empfang und Weiterleitung per Streaming ist öffentliche Wiedergabe, weil neue technische Empfangsmöglichkeit eröffnet
 - Problem 3: Verteileranlagen in Hotels unterliegen dem Senderecht, dazu EuGH, C-306/05 – *SGAE/Rafael*.
 - Und wie ist es mit der Aufstellung von Fernsehapparaten, die unmittelbar ein terrestrisches Signal empfangen? Nach BGH GRUR 2016, 697 – *Königshof* hier keine relevante Nutzungshandlung des Hoteliers, str. Die Vermietung von Autos mit eingebauten Radios ist keine öffentliche Wiedergabe (EUGH, C-753/18, GRUR-RS 2020, 4832 – *STIM/Fleetmanager Sweden*), die Einrichtung von Lautsprecheranlagen in Flugzeugen oder Zügen auch nicht (EUGH, C-775/21, C-826/21 – *Blue Air Aviation*).
 - § 20b: Sondervorschrift für Kabelweitersendung
- Senderechte werden in weitem Umfang von den Verwertungsgesellschaften (GEMA, VG Wort) wahrgenommen.
- Sondervorschrift für europäische Satellitensendungen (§ 20a, beruht auf Kabel- und SatellitenRL): Handlung wird nur im Land des Uplink vorgenommen, wenn also eine Sendung aus technischen Gründen auch das Territorium der Nachbarländer erreicht, braucht der Sender trotzdem nur die Rechte für den Sendestaat (§ 20a).
- Ebenso mittlerweile für bestimmte ergänzende Angebote in den Mediatheken von Rundfunkanstalten (§ 20c)

Zweitverwertungsrechte: (§§ 20b, 21, 22)

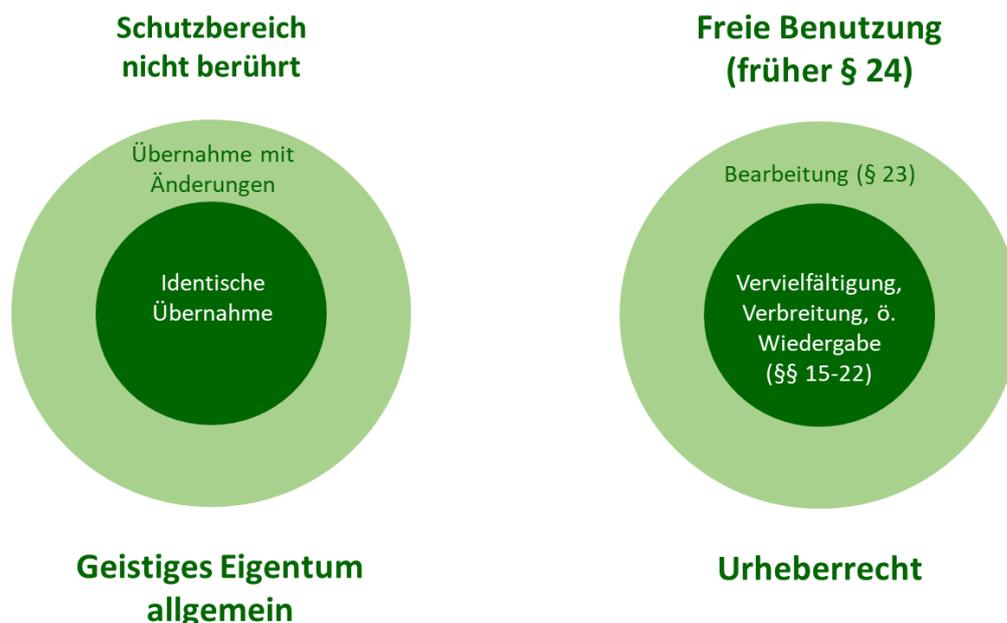
- Ausschließliche Rechte an erneuter, andersartiger Verwertung eines Werks.
- **Weitersendung** (§ 20b, beruht auf EG-Satelliten- und Kabelrichtlinie) = zeitgleiche Weitersendung eines Programms, Hauptfall (und früher einziger Fall): Kabelweitersendung. vollständiges Verbot zu einem verwertungsgesellschaftspflichtigen Vergütungsanspruch reduziert.

- **Wiedergabe durch Bild- und Tonträger (§ 21)** = Recht, Vorträge oder Aufführungen (§ 19) mittels Bild oder Tonträger öffentlich zugänglich zu machen. Der Witz dabei: der ursprüngliche Vortrag oder die ursprüngliche Aufführung brauchen nicht öffentlich zu sein → § 21 ist einschlägig, wenn in einem Club oder auf einer Party Musikaufnahmen abgespielt werden
- **Wiedergabe von Funksendungen bzw. von Internet-Materialien durch technische Einrichtungen (§ 22)**, z.B. Übertragung eines Fernsehfilms auf Großleinwand. Abgrenzung: Fußball-Liveübertragung ist kein Werk (§ 2 II UrhG), beim Public Viewing von Fußballspielen greift nur das Recht des Sendeunternehmens ein, hier differenziert § 87 I Nr. 3 zwischen entgeltlichen (Eintrittsgeld, „indirektes“ Eintrittsgeld durch erhöhte Getränkepreise, nicht jedoch Sponsoring der Veranstaltung) und unentgeltlichen Veranstaltungen.

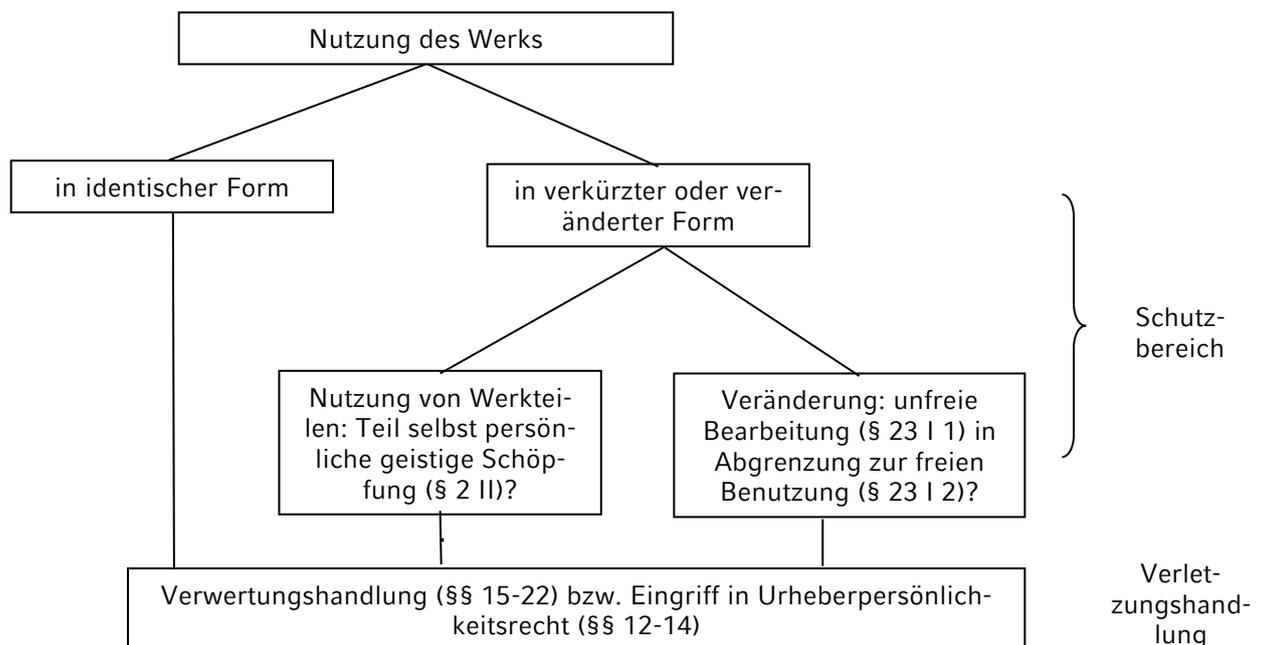
dd) Die Nutzung von Werkteilen und veränderten Werken

Vorüberlegung

- §§ 15-22 gelten unproblematisch, wenn das komplette Werk unverändert verwertet wird.
- Aber bei der Verwertung von Werkteilen und bei Werkveränderungen hängt die Verletzung von zusätzlichen Überlegungen ab.
- Schutz von Werkteilen: Ist der Teil für sich genommen gem. § 2 II schutzfähig?
- Veränderungen: Handelt es sich um eine Kopie (§ 16), eine unfreie Bearbeitung (§ 23 I 1) oder eine freie Benutzung (§ 23 I 2)?
 - Problem: Das Urheberrecht unterscheidet weniger deutlich als das Patentrecht zwischen Schutzbereich und Eingriffshandlung. § 23 liest sich so, als sei das Bearbeitungsrecht ein eigenes, von der Vervielfältigung, Verbreitung und ö. Wiedergabe zu unterscheidendes Verwertungsrecht (so ausdrücklich Art. 12 RBÜ).



- Aber nach herrschender und richtiger Meinung erweitert § 23 nur den Schutzbereich und besagt, dass die §§ 15-22 auch für die Nutzung in veränderter Form gelten. Ausnahme: Die bloße Herstellung der Bearbeitung ist abweichend von § 16 zulässig, anders nur in den Fällen des § 23 II.
- Tipp für die Fallbearbeitung: Bei Nutzung des Werks in identischer Form (Beispiel: Übungsfall) nur §§ 15, 16-22 prüfen, bei Nutzung von Werkteilen problematisieren, ob der übernommene Teil selbständig als persönliche geistige Schöpfung geschützt ist (im Fallaufbau entweder schon bei Prüfung des Werkcharakters oder zu Beginn der Prüfung, ob Eingriff vorliegt), bei Verwendung in veränderter Form (1) Abgrenzung zwischen §§ 16-22 und § 23 einerseits und Abgrenzung zwischen § 23 und freier, nicht in den Schutzbereich fallender Benutzung andererseits, (2) im Rahmen des § 23 Prüfung, ob das Werk verwertet wurde = Prüfung der in §§ 17-22 umschriebenen Handlungen



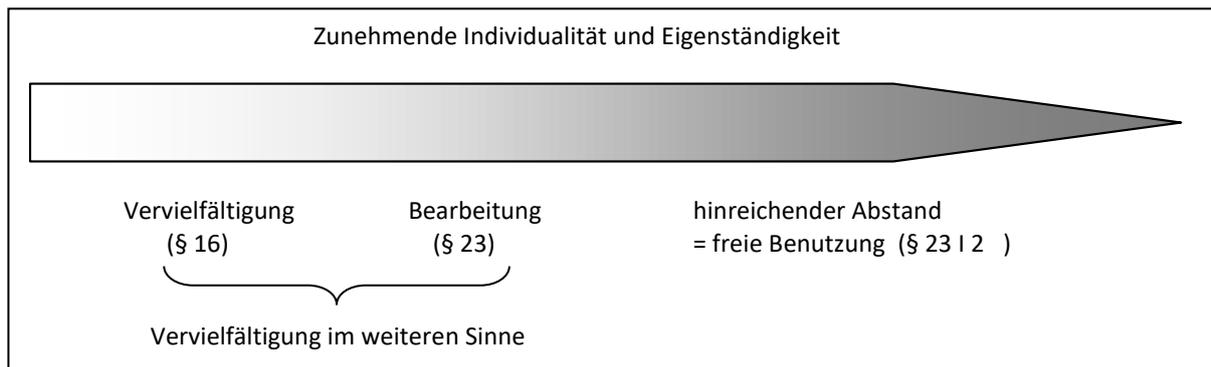
Teileschutz

- Werden nur Werkteile verwertet, so liegt ein Eingriff in das Urheberrecht nur vor, sofern der entlehnte Teil für sich genommen als persönliche geistige Schöpfung anzusehen ist. Beispiele:
 - EuGH C-5/08, GRUR 2009, 1041, Rn. 37 – Infopaq/DDF: Auch bei Folge von 11 Wörtern ist urheberrechtlicher Schutz nicht ausgeschlossen, die Beurteilung obliegt aber den Gerichten der Mitgliedstaaten. Nach deutschem Recht ist die Folge von 11 Wörtern eines normalen Zeitungsartikels regelmäßig nicht geschützt.
 - Frage taucht häufig im Musikurheberrecht auf, vgl. BGH GRUR 2015, 1189 – Goldrapp (Bushido nutzt kurze Musiksequenz aus Musikstück einer französischen Gothic-Band); *Larrikin Music Publishing Pty Ltd v EMI Songs Australia Pty Ltd* [2009] FCA 799, Fed Ct (Aus) (Men at Works Hit „Down Under“ (1983) verletzt das Urheberrecht am Lied „Kookaburra Sits in the Old Gum Tree“); *Griffin v. Sheeran*, District Court, Southern District of New York, 5.4.2023 (Ed Sheerans „Thinking Out Loud“ verletzt nicht Marvin Gayes „Let’s Get It On“).

- Geschützt sind nur die Elemente des Werks, die persönliche geistige Schöpfungen darstellen. Beispiel, BGH GRUR 1991, 531 – *Brown Girl I*: Das Lied „Brown Girl in the Ring“ beruht auf einem Volkslied. Die durch das Volkslied vorgegebenen Teile können frei übernommen werden.

Werknutzung in umgestalteter Form: Vervielfältigung, Bearbeitung, freie Benutzung

- § 23 stellt klar, dass auch die Verwertung in umgestalteter Form der Zustimmung des Urhebers bedarf.
 - Doppelnatur der **Bearbeitung**: wenn sie persönliche geistige Schöpfung (§ 2 II) ist, lässt sie ein eigenes Bearbeiterurheberrecht (§ 3) entstehen, zugleich ist ihre Verwertung nur mit Zustimmung des Urhebers zulässig
 - **Sonstige Umgestaltung**: str. ob wesentliche Umgestaltung, die noch keine persönliche geistige Schöpfung ist (§§ 3, 2 I) oder ob der Bearbeitungsbegriff in § 23 enger als in § 3 zu verstehen ist. Jedenfalls fällt eine unwesentliche Veränderung (z.B. Thumbnails in der Google-Bildersuche) nur unter § 16.
 - Regelt § 23 ein eigenständiges Verwertungsrecht oder stellt die Vorschrift lediglich klar, dass der Schutzbereich auch die Nutzung in abgewandelter Form umfasst? BGH und h.M: Letzteres
 - Im Gegensatz zur bloßen Vervielfältigung ist die Anfertigung der Bearbeitung zulässig, erst die Veröffentlichung oder Verwertung (durch Handlungen gem. §§ 17-22) bedarf der Zustimmung, Ausnahme: die in § 23 II genannten Fälle
 - Andererseits ist die unfreie Bearbeitung von der freien Benutzung (§ 23 I 2, früher ausdrücklich § 24) abzugrenzen, die das Urheberrecht am ursprünglichen Werk gar nicht berührt.
- Drei Stufen der Ähnlichkeit (dazu sehr lesenswert, weil fast lehrbuchartig BGH GRUR 2022, 899 – Porsche 911):
 - **Kopie ohne oder mit nur unwesentlicher Veränderung = Vervielfältigung (§ 16)**, Beispiel, BGH GRUR 2010, 628 – Vorschaubilder: Verkleinerung eines geschützten Werks als Thumbnail
 - **Wesentliche Veränderung**, bei der immerhin **der individuelle Charakter der Vorlage noch in Erscheinung tritt = Bearbeitung (§ 23)**, die als Sonderform der Vervielfältigung § 16 verdrängt (vor allem ist anders als unter § 16 meist nicht schon die Anfertigung, sondern erst die Verwertung verboten)
 - **Hinreichender Abstand (§ 23 I 2)** = so weitreichende Veränderung, dass die Nachbildung über eine eigene schöpferische Ausdruckskraft verfügt und die entlehnten eigenpersönlichen Züge des Originals angesichts der Eigenart der Nachbildung verblenden = freie Benutzung, die nicht mehr vom Schutzbereich des Urheberrechts umfasst ist
- Prüfungsschritte nach BGH aaO:
 - (1) Welche objektiven Merkmale bestimmen die schöpferische Eigentümlichkeit des benutzten Werkes?
 - (2) In welchem Umfang sind in der neuen Gestaltung die eigenschöpferischen Züge des älteren Werkes übernommen worden? Dabei Vergleich des Gesamteindrucks
 - (3) Bei Übereinstimmung Vervielfältigung (+)
 - (a) Wesentliche Veränderungen? Wenn (-), dann Vervielfältigung
 - (b) Wenn (+), dann Bearbeitung oder sonstige Umgestaltung



Die Abgrenzung zwischen unfreier Bearbeitung und freier Benutzung (§ 23 I 1, 2)

- Abgrenzungskriterium: hinreichender Abstand (§ 23 I 2) = Verblässen der eigenschöpferischen Züge angesichts der Eigenart der Nachbildung (so die von *Eugen Ulmer* geprägte „Verblässensformel“)
- Sinn: Nicht geschützte Elemente sind Gemeingut (etwa im Übungsfall die wissenschaftliche Theorie) und müssen daher frei benutzbar bleiben.
- Das regelte früher ausdrücklich bisher ausdrücklich § 24, der allerdings unionsrechtlich problematisch war, weil er Fälle des äußeren und des inneren Abstands erfasste.
 - hinreichender äußerer Abstand: die eigenpersönlichen Züge des älteren Werks verblässen im neuen Werk (jetzt § 23 I 2)
 - hinreichender innerer Abstand: das neue Werk distanziert sich vom alten Werk, beispielsweise im Fall der Parodie, mittlerweile (unionsrechts- und systemkonform) als eigene Schranke in § 51a geregelt, während zuvor § 24 als in Art. 5 InfoSocRL nicht vorgesehene Schranke unionsrechtswidrig war
- Die Abgrenzung zwischen Bearbeitung und freier Benutzung (die man im Fall des äußeren Abstands auch nach Abschaffung des § 24 noch so nennen darf) fällt nicht immer leicht. Leitlinie: Nur das Werk selbst als persönliche geistige Schöpfung ist geschützt.
- Entscheidend ist, ob gerade die eigenschöpferischen Züge übernommen wurden, also „das, was das Werk zum Werk macht“
- Der EUGH hat in Rs. C-476/17 = GRUR 2019, 929 – *Pelham /Hütter [Metall auf Metall]* auf die **Wiedererkennbarkeit** abgestellt, allerdings für das Tonträgerherstellerecht, nicht für das Urheberrecht. Für das Urheberrecht ist relevant, ob die schutzbegründenden Merkmale wiedererkennbar sind – das ist im Ergebnis dasselbe wie das „Verblässen“ (BGH GRUR 2022, 899 Rn. 50 – *Porsche 911*).
- Grundsatz der Relativität des Schutzbereichs: Wechselwirkung zwischen Grad der Individualität und Schutzzumfang (allgemein-immateriälgüterrechtlicher Grundsatz der Relativität des Schutzbereichs): Bei geringer Individualität schließen schon geringe Abweichungen die Urheberrechtsverletzung aus.
- Fälle zur Diskussion:
 - Verletzt der Vertrieb des Porsche 911 das Urheberrecht am „Ur-Porsche“ 356 (BGH GRUR 2022, 899 – *Porsche 911*)?
 - Hat Andy Warhol durch Verwertung seines Bildes „Orange Prince“ das Urheberrecht an der zugrunde liegenden Fotografie verletzt (US Supreme Court, 18.5.2023, *Andy Warhol Foundation v Goldsmith*)?

- Das Urheberrecht schützt **nur die Ausdrucksform, nicht die Idee**. Ideen, Theorien und Informationen begründen daher auch dann nicht den Schutz, wenn sie bahnbrechend sind. Ihre Übernahme ist eine freie Benutzung. Fallgruppen:
 - **Wissenschaftliche Informationen und Theorien sind frei**, geschützt ist nur ihr Ausdruck, Beispiel, BGH GRUR 1981, 352 – Staatsexamensarbeit
 - **Technische Gestaltungsprinzipien sind frei**, der konkrete Plan ist aber geschützt, Beispiel, BGHZ 73, 288 – *Flughafenpläne*
 - **Nachrichten, Informationen und Theorien sind frei** und dürfen daher zu einem Roman verarbeitet werden, Beispiel: LG München I ZUM 2008, 709 – *Tannöd*
 - Literarische Genres (z.B. der Detektivroman) sind frei, aber die **Gestaltung konkreter literarischer Figuren und der Fabel eines Romans** sind geschützt. Beispiel: BGH GRUR 1999, 984 – *Laras Tochter*, Gegenbeispiel: BGH GRUR 2014, 258 – Pippi Langstrumpf-Kostüm I, s. auch BGH GRUR 2016, 725 – *Pippi-Langstrumpf-Kostüm II* zur Frage, ob ergänzend § 4 Nr. 3 UWG eingreifen kann
 - **Zusammenfassungen (Abstracts) von Texten sind erlaubt**, wenn nicht zugleich besonders prägnante Formulierungen des Volltextes übernommen werden, Beispiel: BGH GRUR 2011, 134 – *Perlentaucher*
 - Die **Spielidee und -regel ist frei**, geschützt ist aber die grafische Gestaltung des Spielplans, bei Lernspielen Schutz des Zusammenwirkens von Grafik und Lerninhalt (BGH GRUR 2011, 803 – *Lernspiele*).
- Ausschluss für die Übernahme von Melodien (bisher § 24 II, künftig § 23 I: „starrer Melodienschutz“), daher sind etwa Cover- oder Remix-Versionen regelmäßig Bearbeitungen.

Aufbauschema für Ansprüche wegen Urheberrechtsverletzung

Anspruchsgrundlagen:

- für **Unterlassungs- und Schadensersatzanspruch: § 97 I/II i.V.m. der Vorschrift, die das verletzte Verwertungsrecht bzw. die verletzte urheberpersönlichkeitsrechtliche Befugnis enthält**, z.B. §§ 97 I, 16 I für Unterlassungsanspruch wegen Vervielfältigung,
- Für Ansprüche im Übrigen §§ 97a ff., z.B. §§ 97a III 1, 19a für Anspruch auf Ersatz der Abmahnkosten wegen illegalen Filesharings

I. Voraussetzungen

1. **Bestehen eines geschützten Werks (§ 2)**
 - a) Vorliegen einer persönlichen geistigen Schöpfung (§ 2 II)
 - b) Werkkategorie (§ 2 I) – keine echte Voraussetzung, auch ein Werk, das nicht vom Katalog erfasst wird, kann geschützt sein.
 - c) kein Ablauf der Schutzfrist (§ 64)
2. **Aktivlegitimation** des Anspruchstellers
 - a) Urheber bzw. Miturheber (§§ 7, 8)
 - b) Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts bzw. gewillkürte Prozesstandschaft beim Inhaber eines einfachen Nutzungsrechts
3. **Rechtswidrige Verletzung**
 - a) Eingriff in urheberpersönlichkeitsrechtliche Befugnis bzw. Verwertungsrecht (sämtliche betroffenen Rechte prüfen!)
 - b) Ohne Zustimmung des Urhebers (str., ob Rechtfertigungsgrund oder negatives Tatbestandsmerkmal)
 - c) Kein Eingreifen einer Schrankenbestimmung
4. Fehlen von Einreden (z.B. § 102)
5. Zusätzliche Voraussetzungen gem. § 97 I, II
 - a) Wiederholungsgefahr beim Unterlassungsanspruch
 - b) Verschulden beim Schadensersatz- und Gewinnherausgabeanspruch

II. Rechtsfolge: je nach geltend gemachtem Anspruch

1. Beseitigung
2. Unterlassung
3. Schadensersatz, dabei dreifache Schadensberechnung (§ 97 II)
4. oder andere in §§ 97a ff. genannte Rechtsfolgen

c) Vergütungsansprüche

Lit.: Schack, § 14

Bedeutung

- Die Verwertungsrechte sind Ausschließlichkeitsrechte, der Urheber kann also jedem die Nutzung gestatten oder versagen. Urheberrechtsfreie Handlungen kann der Urheber nicht verbieten, er wird auch finanziell nicht an der Nutzung beteiligt. Im gewerblichen Rechtsschutz bleibt es regelmäßig bei dieser Alternative.
- Das Urheberrecht sieht hingegen einen dritten Weg vor: Bestimmte Handlungen kann der Urheber nicht verbieten (vgl. Art. 14 II GG!), er erhält aber einen Zahlungsanspruch gegen den Nutzer. Das Ausschließlichkeitsrecht wird also nicht entzogen, sondern eingeschränkt, indem Nutzern eine „**gesetzliche Lizenz**“ eingeräumt wird.
- **Vergütungsansprüche** = schuldrechtliche Forderung gegen den Nutzer wegen einiger gesetzlich bestimmter Nutzungshandlungen.
- Sie fließen aus dem einheitlichen Urheberrecht, erlöschen also mit Ablauf der Schutzfrist.
- Der Stamm des gesamten Rechts ist unlöslich mit dem unübertragbaren Urheberrecht verbunden (str.). Möglich ist aber die Vorausabtretung künftig entstehender Vergütungsansprüche.
- Abgrenzungen:
 - Zwangslizenz (im Urheberrecht selten, s. aber §§ 5 III 2; 42 a; 87 V), beruht im Gegensatz zur gesetzlichen Lizenz auf einem Vertrag zwischen Urheber und Lizenznehmer, der Urheber unterliegt lediglich einem Kontrahierungszwang.
 - Wahrnehmung von Urheberrechten durch Verwertungsgesellschaften: Da die Verwertungsgesellschaften einem Kontrahierungszwang unterliegen (§ 9 VGG), unterscheidet sich das Ergebnis nicht von der gesetzlichen Lizenz. Allerdings hat der Urheber die Entscheidungsfreiheit, ob er ein Recht zur Wahrnehmung überträgt (Ausnahme: verwertungsgesellschaftspflichtige Rechte, z.B. § 20b)
- Die Mehrzahl der Vergütungsansprüche ergibt sich aus den Bestimmungen über die **Schranken des Urheberrechts**: In §§ 44a werden zahlreiche Handlungen grundsätzlich erlaubt, lösen aber Vergütungsansprüche aus. Regelmäßig können diese Ansprüche nur von einer Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Diese Vergütungsansprüche werden im Rahmen der Schranken des Urheberrechts behandelt. Die §§ 26, 27 hingegen regeln Vergütungsansprüche, die nicht im Zusammenhang mit den Schranken stehen.

Folgerecht (§ 26)

- Anspruch des Urhebers eines Werkes der bildenden Kunst (ausgenommen: Baukunst und angewandte Kunst) bei Weiterveräußerung des Originals unter Beteiligung eines Kunsthändlers oder Versteigerers.
- Hintergrund: Verbreitungsrecht erschöpft (§ 17 II), anders als der Urheber von Schrift- oder Musikwerken entstehen nach Veräußerung des Originals keine neuen Nutzungen, die der Urheber kontrollieren könnte. Häufig veräußert der Künstler in jungen Jahren seine Werke zu einem niedrigen Preis.
- Das Folgerecht orientiert sich am französischen droit de suite. Problem aber früher: Einige EU-Staaten kannten kein Folgerecht, daher entstand etwa bei einer Versteigerung der

Werke eines deutschen Künstlers bei Christie's in London kein Folgerechtsanspruch (BGH GRUR 1994, 798 – *Folgerecht bei Auslandsbezug*).

- Inzwischen Harmonisierung durch Richtlinie 2001/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 über das Folgerecht des Urhebers des Originals, umgesetzt in § 26.
- Voraussetzungen:
 - Weiterveräußerung (also nicht Erstveräußerung, denn hier ist das Verbreitungsrecht noch nicht erschöpft), umfasst Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft,
 - zumindest teilweise im Inland, dabei genügt es, wenn entweder das Verpflichtungs- oder das Verfügungsgeschäft im Inland stattfindet (BGH GRUR 2008, 989 – *Sammlung Ahlers*).
 - Entgeltlichkeit, dabei Mindesterloß von 400 €.
 - Beteiligung eines Kunsthändlers oder Versteigerers, erfüllt, wenn Kunden gegen Provision beraten werden.
- Die Höhe ist gestaffelt (früher durchgängig 5 % des Erlöses):
 - 4 % für die Tranche des Verkaufspreises bis zu 50000 €
 - 3 % für die Tranche des Verkaufspreises von 50000,01 bis 200000 €
 - 1 % für die Tranche des Verkaufspreises von 200000,01 bis 350000 €
 - 0,5 % für die Tranche des Verkaufspreises von 350000,01 bis 500000 €
 - 0,25 % für die Tranche des Verkaufspreises über 500000 €
 - Höchstbetrag: 12.500 €
- Unveräußerlich und im Voraus unverzichtbar, § 26 III.
- Verwertungspflichtige Auskunftsansprüche gegen Kunsthändler und Versteigerer, § 26 IV-VI.

Vergütung für Vermieten und Verleihen (§ 27)

- Anspruch des Urhebers gegen den Vermieter oder Verleiher auf angemessene Vergütung.
- Hintergrund: Im Fall des Vermietens und Verleihens wird das Werk intensiver genutzt, ohne dass der Urheber zusätzliche Vervielfältigungsstücke verkauft.
- § 27 I: Vermietung von Bild- und Tonträgern durch Tonträger- oder Filmhersteller
 - Anspruch aus § 27 tritt neben den Anspruch aus Einräumung des (gem. § 17 II mit der Veräußerung nicht erschöpften) Vermietrechts.
 - Unverzichtbar, im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abtretbar.
- § 27 II: Verleih von Originalen oder Vervielfältigungsstücken durch öffentlich zugängliche Einrichtungen, die weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dient (Bibliothekstantieme)
 - Insoweit Erschöpfung des Verbreitungsrechts, also kein Verbotungsrecht des Rechteinhabers
- Geltendmachung nur durch Verwertungsgesellschaften (§ 27 III), praktisch durch die ZBT (Zentralstelle Bibliothekstantieme).

4. Schranken des Urheberrechts

Lit.: Schack, § 15; Peukert, §§ 24-31; Stieper, GRUR 2020, 699 ff., 792 ff.

Übungsfall 1

Ist im Córdoba-Fall (BGH GRUR 2019, 813, Sachverhalt oben unter II 3 b) der Upload des Schülerreferats mit dem Foto der spanischen Stadt durch Schranken des Urheberrechts gerechtfertigt?

Übungsfall 2

Die Juristische Fakultät der Universität M bietet Teilnehmern ihrer Schwerpunktseminare während des Corona-Lockdowns an, dass sie während Bibliotheksschließung in der Bibliothek Kopien von Aufsätzen und von bis zu 75 % umfassenden Auszügen ganzer Bücher anfordern können. Dr. V, Inhaber des V-Verlags, bei dem einige der fraglichen Bücher verlegt werden, hält diese Praxis für rechtswidrig. Vor allem eine Kopie von bis zu 75 % von Kommentaren oder Handbüchern sei nicht hinzunehmen.

a) Allgemeine Überlegungen

Bedeutung

- Inhalt und Schranken der Immaterialgüterrechte stehen in einer Wechselbeziehung. Erst eine Gesamtschau ergibt, ob das Immaterialgut geschützt ist.
- Je weiter der Schutzbereich, desto wichtiger die Schranken. Beispiel: Wenn auch die vorübergehende Vervielfältigung in das Urheberrecht eingreift (§ 16 I UrhG) wird eine Schranke für bestimmte vorübergehende Vervielfältigungen im Arbeitsspeicher erforderlich (§ 44a UrhG)
- Allgemeiner Grundsatz des Immaterialgüterrechts: **Abwägung** zwischen **Schutz des Immaterialguts** (Ausprägung der Art. 17 II EUGRCh, 14 I GG) und dem **Interesse der Allgemeinheit** an freiem Zugang zu Immaterialgütern (Ausprägung des Art. 14 II GG). Gerade die Schranken dienen der Bewältigung dieses Spannungsverhältnisses. Sie sind deshalb im Licht der Grundrechte auszulegen (Beispiele: BGH GRUR 2020, 853 – Afghanistan-Papiere II, BGH GRUR 2020, 853 – Reformistischer Aufbruch II)
- Schranken sind geronnene Rechtspolitik. Viele sind Ergebnisse eines Kompromisses zwischen den Interessen von Rechtsinhabern und Nutzern.
- Die Schranken beruhen auf einer **objektiven**, gesetzgeberischen Interessenabwägung. Davon zu **unterscheiden ist die subjektive Zustimmung** des Urhebers, sei es durch die Einräumung von Nutzungsrechten, sei es durch schlichte **Einwilligung** (dazu näher unten, 5). Hier entfällt die Urheberrechtsverletzung, weil es der Urheber so will, nicht weil das Recht entsprechend objektiv beschränkt ist. Problem: Es besteht die Versuchung, fehlende Schrankenregelungen durch großzügige Annahme konkludenter Einwilligungen auszugleichen (Grenzfall: Rechtfertigung der Google-Bildersuche durch Einwilligung in BGH GRUR 2010, 628 – Vorschaubilder I).
- Gesetzgebungstechnik: Möglich ist eine allgemeine Beschränkung zugunsten eines „fair use“ (so das US-Recht) oder detaillierte Einzelschranken (so das deutsche UrhG). Problem der deutschen und europäischen Gesetzgebungstechnik: angesichts des schnellen technischen Fortschritts und neuer Geschäftsmodelle werden die präzisen Regelungen schnell obsolet.

- Tipp: Schrankenregelungen genau lesen und präzise subsumieren! Jedes der oft zahlreichen kleinen Wörter zählt. Beispiel: Die Schranken unterscheiden sich darin, ob sie die Veröffentlichung des Werks voraussetzen oder auch unveröffentlichte Werke betreffen.
- Die einzelnen Schrankenbestimmungen waren nach früher hM als Ausnahmenvorschriften eng auszulegen. Mittlerweile EUGH (zB GRUR 2019, 934 – Funke Medien [Afghanistan Papiere]): Schranken sind Ausdruck grundrechtlich geschützter Interessen (der EUGH spricht von „Rechten der Nutzer“), sie sind daher im Lichte der Grundrechte und so auszulegen, dass sie praktische Wirksamkeit erlangen.
- Auch sind die Schranken des Urheberrechts nicht absolut analogiefeindlich, eine Analogie ist aber nur zulässig, wenn die Sach- und Interessenlage gerade mit dem konkreten Ausnahmefall vergleichbar ist. Problem: Erfassung neuartiger Fälle. Beispiel: BGH GRUR 2002, 963 – elektronischer Pressespiegel.
- Der Schrankenkatalog ist abschließend (s. auch die Beschränkungen des EU-Rechts, dazu unten), insbesondere keine Schranken unmittelbar aus der Verfassung, z.B. aus Art. 11 EUGRCh, 5 GG: GRUR 2019, 934 – Funke Medien [Afghanistan Papiere].
- Die Schranken betreffen in der Regel nur die Verwertungsrechte, lassen aber das Urheberpersönlichkeitsrecht unberührt.
- Einige Schranken gestatten die vergütungsfreie Nutzung, andere sind Grundlage einer **gesetzlichen Lizenz**, also eines **vergütungspflichtigen Nutzungsrechts**.
- Zur Systematik der Schranken, die diesem Abschnitt zugrunde liegt, *Schack UrhR*, § 15.

Völker- und unionsrechtlicher Rahmen

- Konventionsrechtliche Vorgabe: Nach dem **Drei-Stufen-Test (Art. 9 II RBÜ, Art. 10 WCT, Art. 13 TRIPS, Art. 5 V RL Urheberrecht in der Informationsgesellschaft)** müssen Schrankenregelungen
 - (1) auf bestimmte Sonderfälle beschränkt sein, die
 - (2) weder die normale Auswertung des Werkes beeinträchtigen noch
 - (3) die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers unzumutbar verletzen.
- Anpassung der §§ 44a ff. an die Erfordernisse der Informationsgesellschaft: **WIPO-Verträge von 1996: WIPO Copyright Treaty (WCT) und WIPO Performances and Phonograms Treaty (WPPT)**, der WCT enthält Regelungen zu Inhalt und Schranken des Urheberrechts im digitalen Zeitalter.
- Umsetzung der WIPO-Verträge ins europäische Recht durch die **Richtlinie 2001/29/EG – "Urheberrecht in der Informationsgesellschaft"**, die Schranken sind in Art. 5 der RL geregelt.
 - Fast alle Schrankenregelungen sind optional (Ausnahme Art. 5 I, umgesetzt § 44a: Schranke für vorübergehende technische Vervielfältigungen), die Mitgliedstaaten sind also nicht zur Umsetzung verpflichtet.
 - Wenn aber Umsetzung, dann richtlinienkonforme Auslegung des umgesetzten Rechts in Einklang mit der Rechtsprechung des EUGH
 - Der Katalog des Art. 5 II, III InfoSocRL ist abschließend. Die Mitgliedstaaten dürfen also weder eigene, dort nicht vorgesehene Schranken noch eine breite Fair-use-Schranke nach US-Vorbild schaffen
- Mittlerweile bindende Schrankenregelungen in der Richtlinie Urheberrecht im Digitalen Binnenmarkt (DSM-RL): Text und Data Mining (Art. 3, 4), grenzüberschreitender Unter-

richt (Art. 5), Erhaltung des Kulturerbes (Art. 6), zur Umsetzung in Deutschland *Ohly* ZUM 2021, 745.

b) Zeitliche Schranke: die Schutzdauer

Schutzfrist (§ 64 UrhG)

- Die Schutzfrist ist Ausdruck der oben angesprochenen Abwägung: Nach einer bestimmten Zeit wird das Werk gemeinfrei, es wird also zum Allgemeingut. Diese zeitliche Begrenzung gehört zu den Unterschieden zwischen „geistigem Eigentum“ und Sacheigentum.
- Ob man die Schutzdauer als „zeitliche Schranke“ ansieht oder ob von vornherein nur ein beschränktes Recht gewährt wird, ist Ansichtssache, praktisch aber nicht bedeutsam.
- Schutzfrist: **70 Jahre post mortem auctoris (§ 64)**, berechnet ab Ablauf des Todesjahres.
 - Ausdruck des Alimentationsgedankens: Nicht nur der Urheber selbst, sondern auch seine Hinterbliebenen sollen versorgt werden.
 - Kürzere Schutzdauer in früheren Gesetzen und im Ausland, Art. 7 I RBÜ schreibt eine 50jährige Schutzfrist post mortem auctoris als Mindestschutzdauer vor.
 - Auch verwandte Schutzrechte sind kürzer geschützt, allerdings wurde die Schutzfrist für ausübende Künstler und Tonträgerhersteller von 50 auf 70 Jahre verlängert, s. unten, III
 - Harmonisierung in der EU durch EG-Schutzfristenrichtlinie.
- Sonderregel zur Miturheberschaft (§ 65): Entscheidend ist der Todeszeitpunkt des Längstlebenden.
- Sonderregel zu anonymen und pseudonymen Werken (§ 66): 70 Jahre ab Veröffentlichung, Sonderregeln zu unveröffentlichten Werken und Aufdeckung der Identität.
- Folge des Fristablaufs: Das Urheberrecht erlischt vollständig (einschließlich des Urheberpersönlichkeitsrechts).
- Problem bis 2021: Fotos gemeinfreier Werke waren gem. § 72 geschützt (BGH GRUR 2019, 284 – *Museumsfotos*), so dass die Gemeinfreiheit praktisch oft leer lief. Lösung durch den neuen § 68: kein Schutz der Abbildung gemeinfreier visueller Werke durch verwandte Schutzrechte.

c) Inhaltliche Schranken

aa) Schranken zugunsten der Kommunikationsfreiheiten und zugunsten der Wissenschaft

Übersicht

- Hintergrund: Abwägung zwischen Schutz des Urhebers (Art. 17 II EUGRCh, 14 I GG) und der Meinungs- Presse- und Informationsfreiheit (Art. 11 EUGRCh, 5 I GG) bzw. der Wissenschaftsfreiheit.
- Zwar schützt das Urheberrecht nicht die Information selbst, sondern nur das Werk, in bestimmten Fällen kann aber eine Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Online-Bereitstellung im öffentlichen Interesse geboten sein.

Schranken zugunsten der Meinungsfreiheit und verwandter öffentlicher Interessen

- Vervielfältigung für gerichtliche und behördliche Verfahren (§ 45)
- Vervielfältigung und Verbreitung zugunsten behinderter Menschen (§ 45a)
- Vervielfältigung in Sammlungen zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch (§ 46), privilegiert nicht Hochschulen und Musikschulen (§ 46 II)
- **§ 48:** freie Vervielfältigung und Verbreitung **öffentlicher Reden über Tagesfragen** in Druckschriften oder auf sonstigen Datenträgern.
- **§ 49:** Vervielfältigung und Verbreitung **einzelner Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare**
 - Beschränkung auf einzelne Artikel, Einscannen ganzer Zeitungen ist also jedenfalls unzulässig.
 - Unterscheidung zwischen Presseschau (Abdruck einzelner Artikel in anderen Zeitungen) und Pressespiegel (regelmäßig thematisch begrenzte Auswahl von Pressestimmen für bestimmten Adressatenkreis, oft als eigenständiges kommerzielles Erzeugnis): Vergütungsanspruch in § 49 I 2, Ausnahme für kurze Auszüge, auf Presseschauen zugeschnitten.
 - Werden elektronische Pressespiegel von § 49 privilegiert? Früher str., dafür aber (grundlegend) BGH GRUR 2002, 963 – Elektronische Pressespiegel: Das UrhG steht einem technischen Wandel offen, die Schranken können sinngemäß auf neue Technologien angewandt werden. Dem Urheber ist mit einem Vergütungsanspruch mehr gedient als mit dem Ausschließlichkeitsrecht, das jedenfalls den angestellten Urheber im Verhältnis zum Verlag nicht zu einer Vergütung zusätzlich zum Arbeitsentgelt berechtigt. Einschränkungen: Privilegierung gilt nur für In-House-Pressespiegel und nur für „Nur-Lese-Dateien“ (Grafikdateien oder Nur-Lese-pdf-Dateien).
- **§ 50: Bild- und Tonberichterstattung über Tagesereignisse**, in deren Rahmen urheberrechtlich geschützte Werke vervielfältigt oder verbreitet werden.
 - Nur in dem durch den Zweck gebotenen Umfang.
 - Dabei besondere Bedeutung der Grundrechtsabwägung.
 - Beispiele: Veröffentlichung vertraulicher Berichte über die Lage in Afghanistan (BGH GRUR 2020, 853 – Afghanistan-Papiere II), Veröffentlichung eines von einem Politiker verfassten Textes, von dem er sich später distanziert hat (BGH GRUR 2020, 859)
- **§ 51: Zitatrecht**, dazu näher sogleich
- **unentgeltliche öffentliche Wiedergabe (§ 52 I)**
 - zweistufige Privilegierung, (1) freie, aber vergütungspflichtige (§ 52 I 2) Wiedergabe bei unentgeltlicher Werknutzung, (2) Vergütungsfreiheit bei bestimmten, sozial förderungswürdigen Zwecken.
 - Schranken-Schranke des § 52 III für Nutzungsarten, die besonders tief in die Verwertungsrechte des Urhebers eingreifen, insb. Funksendungen, öffentliche Filmvorführungen, Online-Zugänglichmachung (damit insb. keine Privilegierung des Einstellens geschützter Werke auf privater Website im Rahmen von File-Sharing-Systemen)

Das Zitatrecht (§ 51)

- Klassische Schranke zugunsten der Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit
- Als einzige Schranke durch die RBÜ vorgeschrieben (Art. 10 RBÜ)
- **Entscheidende Voraussetzung: Zitatzweck**

- das Zitat muss als Beleg dienen, also zum Zweck der geistigen Auseinandersetzung vorgenommen werden (Abgrenzung: Übernahme eines Textes anstelle eigener Gedanken ist unzulässig)
- dazu gehört neben der Verwendung als Beleg auch die künstlerische Auseinandersetzung (BVerfG GRUR 2001, 149 – *Germania 3*: „kunstspezifische Betrachtungsweise“), dafür muss das Werk aber kunsteigene Strukturmerkmale aufweisen und nicht einfach Texte im Sinne einer Collage aneinanderreihen (BGH GRUR 2012, 819 – *Blühende Landschaften*)
- Nutzung nur in dem durch den Zitzweck gedeckten Umfang
- Das zitierte Werk muss als eigenes erkennbar bleiben, auch beim Musikzitat. Daran fehlt es beim digitalen Sampling (BGH GRUR 2020, 843 – *Metall auf Metall IV*)
- Im internationalen Schrifttum wird teilweise gefordert, das Zitatrecht weiter auszulegen und auf der Grundlage von Art. 10 RBÜ zu einer „fair use“-Schranke weiterzuentwickeln (*Aplin/Bently*, Global Mandatory Fair Use, 2020). Das geht nach deutscher und europäischer hM zu weit.
- Die in Nr. 1-3 geregelten Fälle sind nur benannte Beispiele („insbesondere“)
- Nach der bis 2018 geltenden Fassung musste das zitierende Werk selbständig schutzfähig sein, str. ob das noch gilt.
- Auch im Rahmen des § 51 gelten § 62 (Änderungsverbot) und § 63 (Pflicht zur Quellenangabe).

Parodien, Karikaturen und Pastiches (§ 51a)

- Der Parodist nutzt das Werk in deutlich erkennbarer Form (kein „äußerer Abstand“ iSd § 23 I 2), kann sich dafür aber auf die Meinungs- und Kunstfreiheit berufen.
- Bis 2021 im deutschen Recht bisher keine ausdrückliche Schranke, sondern Parodie als Fall der „freien Benutzung“ (§ 24 aF) unter dem Gesichtspunkt des „inneren Abstands“, dabei zuletzt richtlinienkonforme Auslegung des § 24 aF (BGH GRUR 2016, 1157 – *Auf fett getrimmt*). Dagegen EUGH, C-476/17, GRUR 2019, 929 – *Pelham*: mit dem Unionsrecht unvereinbar: aufgrund von § 24 darf es keine zusätzliche in Art. 5 InfoSocRL nicht vorgesehene Schranke geben.
- Daher seit 2021 neue Schranke des § 51a, systematisch wegen der engen thematischen Verwandtschaft (Ausgleich Urheberrechtsschutz – Kommunikationsfreiheiten) im Anschluss an das Zitatrecht.
- Die Schranke ist vergütungsfrei, anders aber (und systematisch problematisch) § 5 II UrhDaG: bei Parodien, Karikaturen und Pastiches auf Plattformen (zB Memes aus Social Media) muss der Betreiber eine Vergütung zahlen.
- **Fall 1: Parodie**, unionsrechtskonforme Auslegung, also Parodiebegriff nach dem *Deckmyn*-Urteil des EUGH (C-201/13, GRUR 2014, 972). Kriterien demnach:
 - Erinnerung an das parodierte Werk
 - Zugleich aber wahrnehmbare Unterschiede
 - Ausdruck von Humor oder einer Verspottung
 - Interessenabwägung zwischen Interessen des Urhebers und Meinungs- und Kunstfreiheit des Parodisten.
- **Fall 2: Karikatur** = Eine Karikatur beinhaltet meist eine Zeichnung oder andere bildliche Darstellung, die durch satirische Hervorhebung oder überzeichnete Darstellung bestimm-

ter charakteristischer Züge eine Person, eine Sache oder ein Geschehen der Lächerlichkeit preisgibt.

- **Fall 3: Pastiche**

- Definition unklar, bisher keine Klärung durch den EUGH. Nach allgemeinem Sprachgebrauch Gestaltung eines Werks im Stil eines bestimmten Künstlers, aber der Stil ist urheberrechtlich nicht geschützt. In der Oper kann Pasticcio auch die Aneinanderreihung von Teilen bestehender Musikstücke sein.
- Nach Intention des Gesetzgebers kann die „Pastiche“-Ausnahme Formen der Kommunikation im Internet erfassen, zB Remixes, Memes, Mashups oder Fan Fiction, aber nur aufgrund einer Abwägung mit den Interessen des Urhebers.
- Wird das digitale Sampling erfasst? Bisher Keine Antwort durch den EUGH und den BGH in *Metall auf Metall*: Der EUGH wurde nicht danach gefragt, der BGH sah sich nicht in der Lage, § 24 entsprechend richtlinienkonform auszulegen. Jetzt liegt der Fall aber wieder beim BGH, der vermutlich erneut dem EUGH vorlegen wird. Problem: anders als bei Parodien keine erkennbare Auseinandersetzung mit dem Ursprungswerk, außerdem könnten die Interessen des Urhebers eine Vergütung erfordern, die § 51a nicht vorsieht.

- Vertiefend *Stieper*, GRUR 2020, 699 ff., 792 ff.

Schranken zugunsten von Forschung und Lehre: Allgemeines

- Wissenschaftler sind Urheber, aber zugleich Nutzer geschützter Werke → Bedeutung des Werkzugangs und der Zitatfreiheit für den wissenschaftlichen Diskurs
- Spannung zwischen Forderung nach Open Access (und den Bedürfnissen klammer öffentlicher Haushalte) und den Interessen wissenschaftlicher Verlage, auf die wir (jedenfalls vorläufig) nicht verzichten können
- Die früher unübersichtliche und verstreute Regelung der Wissenschaftsschranken wurde mit Wirkung ab März 2018 durch eine Neuregelung (§§ 60a ff.) ersetzt.
- Grundproblem in mehreren Regelungen: Vorrang oder Subsidiarität gegenüber vertraglichen Vereinbarungen oder sogar gegenüber angemessenen Angeboten der Verlage? § 60g: Schranken sind unabdingbar, aber in den Fällen des § 60g II (lesen!) gehen geschlossene Verträge vor.
- Die Nutzungen sind vergütungspflichtig (§ 60h), die Vergütung wird durch eine Verwertungsgesellschaft (meist die VG Wort) eingezogen.

Schranken zugunsten von Forschung und Lehre im Einzelnen

- **Veranschaulichung in Unterricht und Lehre (§ 60a)**

- bis zu 15 % eines Werks, Bilder oder Werke geringen Umfangs
- Vervielfältigung, Verbreitung, ö. Wiedergabe
- für Lehrende und Teilnehmer an der jeweiligen Veranstaltung oder Bildungseinrichtung (entsprechende Beschränkung, zB Passwortschutz erforderlich) und zur Präsentation von Bildungsergebnissen an Schulen, Universitäten etc.
- Gegenausnahme in § 60a III

- **Wissenschaftliche Forschung (§ 60c)**

- für Zwecke der eigenen, nicht-kommerziellen wissenschaftlichen Forschung Vervielfältigung, Verbreitung und ö. Wiedergaben gegenüber abgegrenztem Kreis im Umfang wie bei § 60a erlaubt

- für eigene Forschung bis zu 75 %
- **Text and Data Mining (§ 60d) für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung**, s. auch **§ 44b für TDM allgemein**, Unterschied: § 60d ist „vertragsfest“, unter § 44b kann sich der Urheber die Rechte vorbehalten (§ 44a III)
- **Bibliotheken (§ 60e)**
 - Vervielfältigung für bestimmte bibliothekstypische Zwecke
 - Verbreitung und Verleih bei Restaurierung
 - Zugänglichmachung an elektronischen Leseplätzen erlaubt, aber Download darf nur im Umfang von 10 % erlaubt werden, anders für einzelne Aufsätze, Abbildungen und Werke geringen Umfangs
 - Einzelversand auf Bestellung von bis zu 10 % eines Werks
- Archive (§ 60 f)

Verwaiste Werke

- Bei vielen Werken ist der Urheber oder nach dessen Tod der Rechtsnachfolger unbekannt, vor allem bei Werken im Internet, die Werke sind „verwaist“ (orphan works)
- Wer diese Werke nutzen möchte, weiß nicht, von wem er die Rechte bekommt.
- Beispiel Google Books: Einscannen ganzer Bibliotheken, vorläufig allerdings nur zur Anzeige von Snippets als Suchergebnis, in den USA als fair use gerechtfertigt (*Authors Guild v Google* 721 F.3d 132 (2d Cir. 2015)), in der EU nicht durch Schranken gedeckt → Lizenz scheitert an der großen Zahl unbekannter Autoren
- Teillösung durch die RL über verwaiste Werke (2012), umgesetzt in § 61 ff.
 - öffentliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen und Museen dürfen die Werke nach sorgfältiger Suche verwenden
 - Sorgfältige Suche findet im Land des ersten Erscheinens statt, Datenbank wird beim DPMA und beim EU-Amt für geistiges Eigentum geführt
 - Sollte sich der Autor doch noch melden, bekommt er eine Vergütung
- Nur Teillösung, weil private Nutzer (z.B. Google) sich auf die Schranke nicht berufen können
- Bei vergriffenen Druckwerken wird die Wahrnehmungsbefugnis der Verwertungsgesellschaften vermutet (§ 51 VGG), d.h. man bekommt die Rechte dort. Änderung zur Umsetzung des Art. 8 DSM-RL zu erwarten, dazu §§ 61d ff des Diskussionsentwurfs des BMJV (abrufbar unter www.bmjv.de) und *de la Durantaye*, GRUR 2020, 7 ff.

bb) Die Privatkopie und die Kopie zum sonstigen eigenen Gebrauch

Allgemeine Überlegungen

- Während die gewerblichen Schutzrechte nur Handlungen zu geschäftlichen Zwecken erfassen, umfasst das Vervielfältigungsrecht (§ 16) auch das private Kopieren.
- Problem mit Erfindung des Tonbandgeräts: Privatkopien sind ohne Erlaubnis verboten, aber die Kontrolle ist praktisch unmöglich und verfassungsrechtlich wegen Art. 13 GG problematisch.
- Pragmatische Lösung in §§ 53 ff.: **Zulässigkeit der Privatkopie** und **Kompensation der Rechteinhaber durch pauschale Abgabe** auf Geräte und Tonträger.
- Beachte allerdings das Verbot der Umgehung technischer Schutzmaßnahmen (§ 95a), das auch für die Privatkopie gilt.

- Gemeinsame Charakteristika der Schranke:
 - Beschränkung auf den eigenen Gebrauch (zu dem aber bestimmte Fälle des Eigengebrauch zu beruflichen Zwecken gehört)
 - Vergütungspflicht, die allerdings aus praktischen Gründen nicht an den einzelnen Vervielfältigungsvorgang anknüpft (vgl. §§ 54, 54c)
- Rechtspolitische Fragen:
 - Erweiterung dieses Systems zu einer allgemeinen „Kulturflatrate“ auf Internetanschlüsse, durch die dann sämtliche Internet-Nutzungen abgegolten wären?
 - Oder umgekehrt Beschränkung auf analoge Kopien, weil die Nutzung digitaler Dateien über technische Schutzmaßnahmen und Bezahlsysteme (DRM = digital rights management) abgegolten werden können?
 - Wer bekommt die Vergütung: nur der Urheber oder auch der Verlag (oder sonstige Verwerter? Dazu BGH GRUR 2016, 596 – *Verlegeranteil* und unten, II 6.

Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch (§ 53 I)

- **privater Gebrauch** = Eigengebrauch oder Gebrauch im Familien-/Freundeskreis. Im Gegensatz zu den Abs. 2 und 3 ist beruflicher Gebrauch nach Abs. 1 nicht privilegiert („... sofern sie [die Vervielfältigungen] weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen“).
 - Beispiele: Kopie einer Musikdatei zum privaten Anhören, Kopie eines Artikels aus dem „Kicker“ durch Fußballfan
 - Seit der Neuordnung der Wissenschaftsschranken sind Studienzwecke nicht gem. § 53 I, sondern gem. §§ 60a ff. privilegiert, Beispiel: Vorlesungsmitschrift, deren Einordnung inzwischen schwerfällt
- **einzelne Vervielfältigungsstücke** = einige wenige Exemplare (in der Praxis regelmäßig bis zu 7, das halten viele Autoren für zu hoch)
- Die Vorlage **darf nicht „offensichtlich rechtswidrig hergestellt oder zugänglich gemacht“** worden sein.
 - Die Zugänglichmachung ist wegen § 19a bei Filesharing-Systemen regelmäßig rechtswidrig, ebenso das Angebot von Filmen auf kino.to.
 - Nach EUGH, Rs. C-435/12, GRUR 2014, 546 – *ACI Adam* ist fraglich, ob die Beschränkung auf „offensichtliche“ Rechtswidrigkeit noch unionsrechtskonform ist.
- Herstellung durch andere nur für unentgeltliche Vervielfältigungen und Vervielfältigungen auf Papier zulässig. Die Organisationshoheit muss beim Besteller verbleiben, s. aber § 53a.
- Wie ist das private File-Sharing zu beurteilen?
 - Upload ist zunächst Vervielfältigung, die nicht von Schranken gedeckt ist (§ 44a UrhG (-) wegen dauerhafter Speicherung, § 53 UrhG (-) da öffentliche Bereitstellung); Bereitstellung zur Kopie verletzt das Recht aus § 19a UrhG und ist nicht durch § 52 UrhG gedeckt (wegen § 52 III).
 - Download = Vervielfältigung (§ 16 UrhG), die nur dann durch § 53 I UrhG gedeckt sein kann, wenn es sich nicht (wie meist) um eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage handelt.

Vervielfältigungen zum sonstigen eigenen Gebrauch (§ 53 II)

- keine Beschränkung auf den privaten Gebrauch

- Absätze / Sätze des § 53, die den Gebrauch in Forschung und Lehre betreffen (§§ 53 II Nr. 1, III) werden jetzt durch §§ 60a ff. erfasst und wurden gestrichen
- einzelne Vervielfältigungsstücke, wie Abs. 1
- Herstellung durch andere ohne Einschränkung möglich, sofern Organisationshoheit beim Besteller verbleibt (s.o.). Recherchedienste, die Datenbanken anlegen und ihren Kunden Auszüge anbieten, werden daher nicht von Abs. 2 privilegiert.
- **Aufnahme in eigenes Archiv** (Abs. 2 Nr. 2), Hintergrund: Archivierung eigener Vervielfältigungsstücke führt oft zu keiner intensiveren Werknutzung, dient aber dem berechtigten Interesse des Nutzers an Sicherung (Beispiel: Kopien eines Orchester-Notensatzes). Voraussetzungen: Es muss sich um die Vervielfältigung eines eigenen Werkstücks und um ein eigenes Archiv handeln, das der Nutzung durch Dritte nicht offensteht. Privilegierung elektronischer Archive nach § 53 II 2 Nr. 3 nur, wenn kein Erwerbzweck verfolgt wird.
- **Funksendungen über Tagesfragen** (Abs. 2 Nr. 3)
- **kleine Teile** erschienener Werke und **vergriffene Werke** (Abs. 2 Nr. 4)

Ausnahmen von der Vervielfältigungsfreiheit (Abs. 4 - 7)

- Gelten für § 53 I-III
- Vervielfältigung **geschützter Noten** (Abs. 4 lit. a, Hintergrund: gerade Komponisten und Musikverleger leiden besonders unter dem Kopieren) und **ganzer Bücher und Zeitschriften** (Abs. 4 lit. b, Hintergrund: Hier fehlt es an der Erforderlichkeit – man kann erwarten, dass bei Interesse am ganzen Buch ein Exemplar gekauft wird).
- **Datenbankwerke** (Abs. 5): Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2-4 gelten nicht, Grund: EG-Datenbankrichtlinie enthält eine abschließende Schrankenregelung (umgesetzt in § 55a).
- **Computerprogramme** (vgl. § 69d II).
- Verbot der **Verbreitung** und der **öffentlichen Wiedergabe** (Abs. 6), da hier der private Bereich verlassen und das Werk intensiver genutzt wird. Pragmatische Ausnahmen in Abs. 6 Satz 2.
- Verbot der Vervielfältigung öffentlicher Werkwiedergabe und der Ausführung von Plänen (Abs. 7).

Korrelat zu § 53: Die Geräte-, Speichermedien- und Betreiberabgabe (§§ 54, 54c UrhG)

- Ausgleich für die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch (§ 53).
- Hintergrund: Erhebung einer Gebühr beim Nutzer (auf den die Abgabe über den Preis letztlich abgewälzt wird) nicht praktikabel.
- § 54 I: kombinierte Geräte- und Speichermedienabgabe - Zahlungsanspruch gegen den Hersteller von Geräten oder Bild- oder Tonträgern, die für Vervielfältigungen benutzt werden.
 - Vor 2008 kam es auf die Zweckbestimmung des Geräts an, was zu einigen Rechtsstreitigkeiten führte.
 - Inzwischen ist der übliche Gebrauch entscheidend, dabei wird nach § 54a das Maß berücksichtigt, in dem die Geräte zur Vervielfältigung genutzt werden. Damit fallen inzwischen auch PCs unter § 54.
 - Beispiele für Bild und Tonträger: Leercassette, CD- und DVD-Rohlinge, USB-Sticks.
 - Gläubiger = Urheber, Schuldner = Hersteller, Importeur und Händler als Gesamtschuldner (vgl. § 54 I, II), nicht aber der Betreiber einer Verkaufsplattform (BGH GRUR 2023, 479 – rakuten.de)

- Höhe der Vergütung war früher gesetzlich festgelegt, richtet sich inzwischen aber nach den in § 54a genannten Kriterien und wird von den Verwertungsgesellschaften festgelegt (s. §§ 38 ff. VGG).
- Wahrnehmung durch die ZfÜ (Zentralstelle für private Überspielungsrechte, gegründet von mehreren Verwertungsgesellschaften, vgl. <https://www.gema.de/hilfe/allgemein/verwertungsgesellschaften/fragen-antworten/was-ist-die-zpue-und-was-hat-sie-mit-der-gema-zu-tun/>)
- Inzwischen hat der EUGH zahlreiche Fälle zum Thema „angemessene Vergütung“ entschieden (zB Rs. C-470/14 – *EGEDA/Administración des Estado*: Unzulässigkeit einer Vergütung aus dem Steueraufkommen, wie z.B. in Spanien praktiziert) und dabei zahlreiche Vorgaben für die Berechnung der Vergütung gemacht
- § 54c: kombinierte Geräte- und Betreiberabgabe für reprographische Vervielfältigung.
 - Beispiele: Kopiergeräte, Faxgeräte, Scanner
 - Gläubiger = Urheber, Schuldner = Hersteller, Importeure, Händler, daneben Großbetreiber
- Dazu Melde- und Auskunftspflichten (§§ 54 e, f)
- Jährliches Gesamtaufkommen im dreistelligen Millionenbereich

cc) Schranken für digitale Nutzungen

Vorübergehende Vervielfältigungshandlungen (§ 44a UrhG)

- Auch die vorübergehende Speicherung im Arbeitsspeicher wird durch § 16 UrhG erfasst (rechtspolitisch fragwürdig), wegen der Zwischenspeicherung im Arbeitsspeicher greift deshalb jeder ins Urheberrecht ein, der im Internet surft
- Aber Ausgleich durch die unionsrechtlich verpflichtende Schranke des § 44a
- Voraussetzungen: Vervielfältigung ist
 - (1) vorübergehender und flüchtiger bzw. begleitender Natur
 - (2) dient nur der Datenübertragung oder der Ermöglichung einer rechtmäßigen Nutzung dient und
 - (3) weist keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung auf.
- Fällt das Betrachten illegal gestreamter Filme unter § 44a? Vervielfältigung nur, wenn jeweils gespeicherter Teil = persönliche geistige Schöpfung i.S.d. § 2 II. Wenn das der Fall ist, dann greift § 44a nicht ein, weil ansonsten die Interessen des Urhebers ungebührlich beeinträchtigt werden (EUGH GRUR 2017, 610 – *Filmspeler*)
- Daneben bei privater Nutzung Rechtfertigung durch § 53 I denkbar, allerdings nicht bei offensichtlich rechtswidrig vervielfältigten oder bereitgestellten Werken.
- Zur **neuen Schranke für Text and Data Mining (§ 44b)** s.o. zu § 60d

Besondere Schrankenregelungen für Computerprogramme (§§ 69d, e)

- Handlungen, die für die bestimmungsgemäße Nutzung erforderlich sind (§ 69d I), dazu gehören Vervielfältigungs- und Änderungshandlungen, nicht aber die Verbreitung. Zur Fehlerbeseitigung gehört nicht die Entfernung von Kopierschutzmechanismen.
- Sicherungskopie (§ 69d II), zulässig ist nur die Anfertigung einer Sicherungskopie.
- Testläufe (§ 69d III)
- Dekompilierung, sofern zur Herstellung der Interoperabilität erforderlich (§ 69e)
- Die Schranken der §§ 69d II, III, 69e können vertraglich nicht abbedungen werden.

dd) Sonstige Schranken (§§ 55 – 59)

- Ausnahmen zugunsten von **Sendeunternehmen** (§ 55): ephemere Aufnahmen (Abs. 1), Archivierung (Abs. 2).
- **Ladenklausel (§ 56)**: Zur Vorführung von Fernseh-, Radio und Aufnahmegeräten dürfen Werke vervielfältigt und wiedergegeben werden. § 56 deckt nicht die fortdauernde Vorführung (z.B. nachts), sie beruht auf vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Handel und der GEMA.
- **unwesentliches Beiwerk (§ 57)**, das beliebig ausgetauscht oder weggelassen werden könnte, z.B. Filmaufnahme einer Straßenszene, bei der im Hintergrund zufällig ein aktueller Hit zu hören ist, der gerade im Radio läuft.
- **Katalogbildfreiheit (§ 58)**, Privilegierung von Kunstausstellungen: Der Veranstalter bekommt meist nicht das Vervielfältigungsrecht eingeräumt, § 58 soll ihm unbürokratisch die Herstellung von Ausstellungskatalogen ermöglichen. Nicht privilegiert sind Verlage, auch Poster, Postkarten, etc. fallen nicht unter § 58.
- **Panoramafreiheit (§ 59)**, Freiheit des Straßenbildes, das von jedermann aufgenommen werden können soll. Das Werk muss von öffentlichen Plätzen aus sichtbar sein und sich bleibend dort befinden.
 - Problem 1: Was heißt „bleibend“? BGH (BGH GRUR 2002, 605 – *verhüllter Reichstag*): zeitlich begrenzte Präsentation im Sinne einer Ausstellung ist nicht „bleibend“, auch dann nicht, wenn das Werk anschließend vernichtet wird). Aber die Schranke greift auch bei nicht ortsfesten Werken ein, z.B. bei Werken auf Schiffen (BGH GRUR 2017, 798 – *AIDA-Kussmund*)
 - Problem 2: Wie, wenn das öffentliche Gebäude aus einer für die Öffentlichkeit nicht zugänglichen Perspektive fotografiert wird? S. BGH GRUR 2003, 1035 – *Hundertwasser-Haus*: keine Privilegierung durch § 59
 - Problem 3: Wenn das Sacheigentum überhaupt gegen Abbildungen schützt (so verfehlt BGH GRUR 2011, 321, 2013, 623 – *Preußische Gärten und Parkanlagen*), dann unterliegt es jedenfalls auch der Beschränkung des § 59 (BGH GRUR 1990, 390 – *Friesenhaus*).
 - Rechtspolitischer Streit: Vereinheitlichung in Europa oder umgekehrt französisches Modell = vergütungspflichtige Schranke bei gewerblicher Nutzung?

5. Das Urheberrecht im Rechtsverkehr

Übungsfall (BGH GRUR 2010, 628 – *Vorschaubilder I*, GRUR 2012, 601 – *Vorschaubilder II*, GRUR 2018, 178 – *Vorschaubilder III*)

Die Künstlerin K stellt digitale Fotografien ihrer eigenen Bilder auf ihre Website, um die Bilder zum Verkauf anzubieten. Obwohl es technisch möglich wäre, schließt sie im html-Text ihrer Website den Zugriff von Suchmaschinen auf die Bilder nicht aus. Die Suchmaschine Google erkennt die Bilder. Sie werden in den USA vollautomatisch zu verkleinerten Abbildungen (Thumbnails) verkleinert und im Rahmen der Google-Bildsuche zusammen mit einem Link, der auf die Seite der K führt, angezeigt. Urheberrechtsverletzung?

Var.: Wie wäre der Fall zu lösen, wenn nicht K selbst, sondern ein Dritter die Fotografien ins Internet gestellt hat?

a) Überblick

Interessenlage

- Urheber ist nur der Schöpfer des Werks (anders etwa das Patentrecht: Inhaber des Patents ist nicht notwendigerweise der Erfinder). Das Schöpferprinzip (§ 7) wird im deutschen Recht ohne Ausnahme durchgehalten. Er ist häufig selbst zur Verwertung nicht in der Lage.
- Umgekehrt kann der Verwerter regelmäßig selbst keine schutzfähigen Werke schaffen.
- Es besteht also die Notwendigkeit vertraglicher Vereinbarungen. Dabei ist der Urheber in besonderem Maße schutzwürdig, denn er ist häufig in der schwächeren Verhandlungsposition.

Terminologie

- Ähnlich wie im Sachenrecht lässt sich auch im Urheberrecht zwischen Verpflichtung und Verfügung unterscheiden. Das Gesetz regelt unter der Überschrift „Rechtsverkehr im Urheberrecht“ beides.
- Der Begriff „**Urhebervertragsrecht**“ wird häufig auf die Verpflichtungsgeschäfte beschränkt, ohne dass hierfür ein dogmatisch zwingender Grund bestünde, zumal Verpflichtung und Verfügung im Urheberrecht stärker miteinander verknüpft sind als im Sachenrecht (dazu unten).
- Terminologie:
 - **Verwertungsrecht** = vermögensrechtliche Komponente des Urheberrechts (§ 15 UrhG), Inhaber von Verwertungsrechten ist also nur der Urheber.
 - **Nutzungsrecht** = gegenständliches Tochterrecht, das vom Urheber einem Verwerter (Nutzungsrecht 1. Stufe) oder vom Erstverwerter einem Zweitverwerter eingeräumt wird.
 - Der im gewerblichen Rechtsschutz übliche Begriff „**Lizenz**“ ist im Urheberrecht mehrdeutig. Einige verstehen darunter (wie im Patent- und Markenrecht) jedes Nutzungsrecht, andere nur Nutzungsrechte 2. Stufe (z.B. Taschenbuchlizenz, die vom Erstverleger eingeräumt wird).
- Von **Nutzungsverträgen** lassen sich **Wahrnehmungsverträge** unterscheiden, durch die einer Verwertungsgesellschaft (z.B. GEMA, VG Wort) oder einem sonstigen Treuhänder urheberrechtliche Befugnisse zur Wahrnehmung gegenüber Dritten eingeräumt werden.

Verpflichtung und Verfügung

- Die Einräumung des Nutzungsrechts ist Verfügung (näher zur dogmatischen Konstruktion unten, b), der eine Verpflichtung zugrunde liegt.
- Im Urheberrecht gilt also das **Trennungsprinzip**.
- Str. ist allerdings, ob auch das **Abstraktionsprinzip** gilt.
 - Dafür: allgemeiner Grundsatz der Rechtsordnung, Interessen der Inhaber von „Enkelrechten“, die bei Kausalbindung bei Unwirksamkeit der „Tochterrechtseinräumung“ automatisch zurückfallen würden. So auch § 103 ModellG
 - Dagegen: kein Typenzwang der Nutzungsrechte, daher ergibt sich die Reichweite des eingeräumten Rechts häufig erst aus dem Vertrag, außerdem geringere Bedeutung des Verkehrsschutzes im Urheberrecht.
 - Sonderregel in § 9 I VerlG: Nutzungsrecht erlischt mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses (vgl. auch §§ 41 V, 42 V).
 - Der BGH hat die Frage noch nicht entschieden, bezeichnet in GRUR 2012, 916 – M2Trade § 9 VerlG aber als „exemplarisch“ und führt aus: „Zum anderen entspricht die stärkere kausale Verknüpfung von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft der für das Urheber- und generell für das Immaterialgüterrecht geltenden Besonderheit, dass der Inhalt des Rechts, auf das sich die Verfügung bezieht, im Hinblick auf die Vielfalt der Gestaltungsmöglichkeiten und das Fehlen vorgeformter gesetzlicher Typen erst durch den schuldrechtlichen Vertrag seine nähere Bestimmung und Ausformung erfährt.“ Das spricht gegen die Geltung des Abstraktionsprinzips.
 - Zu Erlöschen des Nutzungsrechts bei Ende des zugrundeliegenden Vertrags und zum Fortbestand des Tochterrechts s. unten.

Die Vererbung (§§ 28, 30 UrhG)

- Das Urheberrecht ist vererblich (§ 28).
- Der Urheber kann sämtliche erbrechtlich vorgesehenen Verfügungen von Todes wegen vornehmen (z.B. durch Testament einen Erben einsetzen oder das Urheberrecht zum Gegenstand eines Vermächtnisses machen). Sonderregelung in § 28 II zur Testamentsvollstreckung.
- Der Erbe wird Rechtsnachfolger hinsichtlich sämtlicher urheberrechtlicher Befugnisse (§ 30), Sondervorschriften aber in §§ 42 (Rückruf), 115 f. (Zwangsvollstreckung).
- Die Rechtsnachfolge erfasst sowohl das Verwertungs- als auch das Urheberpersönlichkeitsrecht, im deutschen Recht keine Spaltung zwischen (vererblichen) Vermögensrechten und „Urheberhre“, die von nahen Angehörigen geschützt wird. Anders etwa das französische Recht und § 83 III für das Leistungsschutzrecht des ausübenden Künstlers.
- Allerdings ist bei der Interessenabwägung im Rahmen des Urheberpersönlichkeitsrechts (vor allem unter § 14) nach h.M. auf die Interessen des verstorbenen Urhebers, nicht auf dasjenige der Rechtsnachfolger abzustellen.
- Ist das Urheberpersönlichkeitsrecht nach Erbfolge treuhänderisch gebunden? Str., praktisch kann diese treuhänderische Bindung nicht durchgesetzt werden. Möglichkeiten des Urhebers: Errichtung einer Stiftung von Todes wegen, Testamentsvollstreckung.

b) Verfügungen über das Urheberrecht

Lit.: *Peukert*, § 36; *Schack*, § 16; *McGuire/Kunzmann*, GRUR 2014, 28 ff. (zu Sukzessionschutz und Fortbestand von Unterlizenzen); *Ohly*, GRUR 2012, 983 (zur Einwilligung)

Übertragung

- Im Anschluss an *v. Tuhr* wird zwischen translativen und konstitutiven Rechtsübertragungen unterschieden. Bei der **translativen Rechtsübertragung** (Beispiel: § 929 BGB) verliert der Veräußerer das Recht am Gegenstand völlig, bei der **konstitutiven Rechtsübertragung** entsteht ein Tochterrecht, das mit dem Mutterrecht verbunden bleibt (Beispiel: Hypothek).
- Die **translative Rechtsübertragung unter Lebenden ist im Urheberrecht nicht möglich** (§ 29 I – Ausnahmen: Erfüllung eines Vermächtnisses und Erbauseinandersetzung, s.o.), anders vor allem das englische und das US-Recht.
- Möglich ist allerdings die konstitutive bzw. gebundene Rechtsübertragung (*Forkel*): Es entsteht ein gegenständliches Tochterrecht, das im Bann des Mutterrechts bleibt (Heimfall nach Ablauf des Nutzungsrechts, Rückrufrechte der §§ 41, 42, Fortbestand des Urheberpersönlichkeitsrechts)
- Daneben sind schuldrechtliche Vereinbarungen möglich.
- Die konstitutive Rechtsübertragung vollzieht sich gem. §§ 398, 413 BGB. Sie ist formfrei möglich (anders für die schuldrechtliche Vereinbarung über die Nutzung künftiger Werke § 40 I 1 – Schriftform).
- **Kein gutgläubiger Erwerb** von Nutzungsrechten (vgl. § 33).

Stufenleiter der Gestattungen

- Für sämtliche absoluten Rechte lässt sich eine Stufenleiter der Gestattungen aufstellen, allerdings stehen nicht für jedes Recht sämtliche Stufen zur Verfügung.
- Urheberrecht: Nach § 29 ist die translative Übertragung ausgeschlossen, möglich bleiben die Einräumung von Nutzungsrechten, schuldrechtliche Einwilligungen und die in § 39 geregelten Rechtsgeschäfte über Urheberpersönlichkeitsrechte. Kritik: Es gibt einen Unterschied zwischen schuldrechtlichen Gestattungen und Einwilligungen, außerdem wurde die Auflistung der Rechtsgeschäfte über Urheberpersönlichkeitsrechte in § 39 gestrichen (§ 29 II a.E. stellt also ein Redaktionsversehen dar).

translative Rechtsübertragung	im Patent- und Markenrecht möglich, im Urheberrecht ausgeschlossen (§ 29 I)
ausschließliches Nutzungsrecht (§ 31 III)	berechtigt zur Nutzung des Werks unter Ausschluss aller anderen Personen
einfaches Nutzungsrecht (§ 31 II)	berechtigt zur Nutzung neben anderen, gewährt Sukzessionschutz (§ 33)
schuldrechtliche Gestattung	ermöglicht Werknutzung, keine Wirkung gegenüber Dritten
Einwilligung	einseitige, frei widerrufliche Gestattung

Ausschließliches und einfaches Nutzungsrecht, Einwilligung

- Das **ausschließliche Nutzungsrecht** (§ 31 III) berechtigt den Inhaber zur Nutzung unter Ausschluss aller anderen Personen einschließlich des Urhebers, allerdings kann die Nutzung durch den Urheber vorbehalten werden. Dem Inhaber steht eine eigene Klagebefugnis gegen Dritte zu, soweit sein eigenes Recht betroffen ist. Dabei kann das Verbotungsrecht weiter gehen als das eigene Nutzungsrecht. Beispiel (BGH GRUR 1999, 984): Verleger, der selbst kein Bearbeitungsrecht hat, kann gegen Fortsetzungsroman von „Doktor Schiwago“ vorgehen.
- Das **einfache Nutzungsrecht** (§ 31 II) berechtigt zur Nutzung neben anderen. Es weist mit dem **Sukzessionsschutz** (§ 33) ein Element der Dinglichkeit auf, ist also nach h.M. ein gegenständliches Recht. Dem Inhaber steht keine eigene Klagebefugnis zu, allerdings kann er Rechte des Urhebers mit dessen Ermächtigung nach h.M. in gewillkürter Prozessstandschaft verfolgen.
- Unterhalb des Nutzungsrechts kann eine Nutzung auch durch eine schlichte, jederzeit widerrufliche **Einwilligung** gestattet werden.
 - Str., ob es sich bei dieser Einwilligung um ein Rechtsgeschäft (so *Ohly*, „Volenti non fit iniuria“ (2002)) handelt oder nicht (so der BGH GRUR 2010, 628 – Vorschaubilder).
 - Problem: Ist bei Internetnutzungen eine konkludente Einwilligung anzunehmen, wenn der Urheber ein Werk ins Internet stellt, mit bestimmten Nutzungen rechnen muss und offensichtliche Schutzmöglichkeiten nicht ergreift? Dagegen (OLG Jena MMR 2008, 408 mit lesenswerter Anm. *Schack*): Die Einwilligung ist ein Rechtsgeschäft, bloße Duldung ist keine Erklärung, aber Ausschluss urheberrechtlicher Ansprüche gem. § 242 BGB, wenn die Seite suchmaschinenoptimiert ist. Dafür (BGH aaO): schlichte Einwilligung liegt vor, wer sehenden Auges Werke ins Internet setzt erklärt damit konkludent seine Einwilligung in übliche Nutzungen
 - Gefahr: Wenn Schranken fehlen, besteht die Versuchung, dem Urheber einen „vernünftigen“, konkludent erklärten Willen zu unterstellen und so eine Rechtfertigung zu erschleichen. Beispiel, BGH GRUR 2012, 602 – *Vorschaubilder II*: Einwilligung gilt unabhängig davon, ob Google ein mit Zustimmung des Urhebers eingestelltes Foto oder ein mit diesem identisches Foto anzeigt, das ohne Zustimmung des Urhebers im Netz steht. Das lässt sich mit Einwilligungungsgrundsätzen nicht mehr begründen, sondern ist letztlich eine Schranke zugunsten der Suchmaschinenbetreiber.
 - In GRUR 2018, 178 – Vorschaubilder III löst der BGH das Problem ohne die Einwilligungskonstruktion, indem er auf der Grundlage der GS Media-Rechtsprechung des EUGH eine öffentliche Wiedergabe verneint, allerdings in einem Fall, in dem AOL lediglich auf Google Bilder verlinkt hatte. Fraglich, ob das auch geht, wenn die Bildersuchmaschine die Bilder selbst im Internet bereitstellt.
 - Das Merkmal des „neuen Publikums“ in der EUGH-Rechtsprechung zur öffentlichen Wiedergabe ähnelt teilweise einer konkludenten Einwilligung (wenn Einwilligung (-), dann kein „neues Publikum“)

Beschränkung der Nutzungsrechte (§§ 31, 32)

- Das Nutzungsrecht kann räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden (§ 31 I 2), derartige Beschränkungen sind üblich.

- Kein Numerus clausus der möglichen Tochterrechte (anders als im Sachenrecht), allerdings müssen einzelne Nutzungsarten über eine gewisse technische und wirtschaftliche Eigenständigkeit verfügen.
- Räumliche Beschränkung: territoriale Aufspaltung üblich, territoriale Aufspaltung innerhalb Deutschlands allerdings für den Vertrieb von Werkstücken ausgeschlossen (anders z.B. bei Aufführungs- oder Senderecht).
- Inhaltliche Beschränkung = Beschränkung auf einzelne Nutzungsarten, vgl. oben den OEM-Versionen-Fall. Unterscheide: Verwertungsrechte – Einräumung eines Nutzungsrechts, das Nutzungsrecht kann maßgeschneidert werden, keineswegs entspricht jedem Verwertungsrecht ein inhaltsgleiches Nutzungsrecht.
- Das Urheberrecht hat die Tendenz, so weitgehend wie möglich beim Urheber zu verbleiben („in dubio pro auctore“). Ausprägungen:
 - **Übertragungszweckgedanke** (§ 31 V, früher „Zweckübertragungsregel“, weitere Ausprägungen in anderen urheberrechtlichen Vorschriften): Sind die Nutzungsarten nicht einzeln bezeichnet, so richtet sich der Umfang der Rechtseinräumung nach dem von beiden Parteien zugrunde gelegten Vertragszweck. Sind die Nutzungsarten aber bezeichnet, so hilft § 31 V dem Urheber nicht. Abweichend aber im Filmrecht § 88 I, 89 I.
 - Die Einräumung von Nutzungsrechten für **noch nicht bekannte Nutzungsarten** war bis 2007 unwirksam (§ 31 IV a.F., dazu BGH GRUR 2002, 248 – *Spiegel-CD-ROM*: Spiegel fehlt das Nutzungsrecht an Fotografien, an denen Rechte eingeräumt wurden, bevor man an CD-ROMs dachte), mittlerweile bedarf sie gem. § 31a I der **Schriftform** (Ausnahme: „Linux-Klausel“ in § 31a I 2) und ist grundsätzlich **widerruflich** (Ausnahmen: § 31a I 4, II und §§ 88 I 2, 89 I 2 für Filmwerke). Der Urheber kann für die neue Nutzung eine **angemessene Vergütung** verlangen (§ 32c).

Übertragung von Nutzungsrechten und Einräumung von Nutzungsrechten 2. Stufe (§§ 34, 35)

- Übertragung eines Nutzungsrechts (unterscheide von der – nicht möglichen – Übertragung des gesamten Urheberrechts!) bedarf der Zustimmung des Urhebers (§ 34 I), Einschränkungen:
 - keine Versagung wider Treu und Glauben (§ 34 I 2)
 - Sammelwerke (§ 34 II)
 - Unternehmensveräußerung (§ 34 III)
- Auch die Einräumung eines einfachen Nutzungsrechts durch den Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts bedarf der Zustimmung des Urhebers, Ausnahme: Einräumung zur Wahrnehmung (der Urheber muss also nicht jeder Rechtseinräumung durch die GEMA zustimmen.).
- Kritik: §§ 34, 35 orientieren sich an Werken mit erheblicher Individualität, sie passen schlecht für Gebrauchswerke (wie Computerprogramme) und für Massengeschäfte (z.B. Einräumung einfacher Nutzungsrechte durch Internet-Anbieter)

c) Schuldrechtliche Vereinbarungen (Urhebervertragsrecht i.e.S.)

Lit.: Peukert, § 37; Schack, § 29-35

Die Typen der Urheberverträge sind vielfältig, Beispiele:

- Buch-, Zeitschriften-, Zeitungsverlag
- Musikverlag
- Bühnenverlag
- Kunstverlag
- Aufführungsvertrag
- Sendevertrag
- Filmvertrag

Rechtliche Regelung

- Verlagsgesetz von 1901, enthält weitgehend dispositives Recht
- Nur fragmentarische Regelung im UrhG von 1965. Gesetzesbegründung kündigte umfassende gesetzliche Regelung der verschiedenen Urheberrechtsverträge („große Lösung“) an.
- Dazu ist es aber nicht gekommen: einzelne Vertragstypen bleiben Ausgestaltung durch die Praxis überlassen.
- 2000: „Professorenentwurf“ im Auftrag des BMJ (GRUR 2000, 765) erarbeitet „kleine Lösung“: keine Regelung der einzelnen Vertragstypen. Rechtspolitischer Sprengstoff: gesetzlicher Anspruch auf angemessene Vergütung, kollektive Vereinbarungen mit obligatorischer Schlichtung
- abgeschwächte Version wurde im Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern beschlossen (vgl. Materialien), in Kraft seit 1. Juli 2002.
- Weitere Vorschriften zur Verbesserung der Stellung des Urhebers seit 1.3.2017, insbesondere Recht zur anderweitigen Verwertung nach zehn Jahren im Fall der pauschalen Vergütung (§ 40a), Überblick bei *Lucas-Schloetter*, GRUR 2017, 235
- Inzwischen auch Anspruch auf angemessene und verhältnismäßige Vergütung und weitere urhebervertragsrechtliche Vorschriften in Art. 18 ff. DSM-RL, kleinere Änderungen der §§ 32, 32a im Zuge der Umsetzung 2021

Die besonderen Regelungen des Urhebervertragsrechts

- **Anspruch auf angemessene Vergütung (§ 32)**
 - betrifft die Frage, ob die **anfänglich** vereinbarte Vergütung angemessen ist
 - ausgestaltet als vertraglicher Anspruch: geschuldet ist (1) die vereinbarte Vergütung, wenn eine Vereinbarung fehlt, (2) die angemessene Vergütung. Ist die vereinbarte Vergütung nicht angemessen, so hat der Urheber (3) einen Anspruch auf Vertragsänderung.
 - Angemessenheit bestimmt sich nach gemeinsamen Vergütungsregeln (§ 36), ansonsten nach dem, was „üblicher- und redlicherweise“ zu leisten ist (§ 32 II mit Kriterien). Das Übliche ist nicht immer auch redlich. Allerdings schließt § 32 Quersubventionie-

rungen, Druckkostenzuschüsse bei Dissertationen oder unentgeltliche Open Source- bzw. Open content-Lizenzen (vgl. § 32 III 3 = „Linux-Klausel“) nicht aus.

- Abweichende Regelung durch Tarifvertrag möglich (§ 32 IV).
- Beispiel (BGH GRUR 2009, 1148 – *Talking to Addison*, danach noch mehrere Folgeentscheidungen zu Rechten der Übersetzer): Pauschalvergütung eines Übersetzers nach Normseiten, die spätere Erfolge des Werks nicht berücksichtigt, mag branchenüblich sein, ist aber trotzdem nicht angemessen. Der Übersetzer ist ab dem 5.000 verkauften Buch auch an den weiteren Erlösen und an den Erträgen aus einer Taschenbuchlizenz zu beteiligen.
- **Anspruch auf weitere Beteiligung** (§ 32a)
 - betrifft die Frage, ob die Vergütung durch **nach Vertragsschluss** eingetretene Umstände unangemessen niedrig ist.
 - Gegenleistung „unverhältnismäßig niedrig“, ob die Änderung vorherzusehen war, spielt keine Rolle (§ 32a I 2, anders das frühere Recht)
 - Wenn Ertrag weiter unten entlang der Vertragskette erzielt wird, richtet sich der Anspruch gegen den betreffenden Dritten (§ 32a II)
 - Beispiel (BGH GRUR 2020, 611 – *Das Boot II*): Anspruch auf weitere Beteiligung des Kameramanns des Films „Das Boot“, der sich unerwartet zu einem der erfolgreichsten deutschen Filme der 1980er und 1990er entwickelt hat.
 - Verbindung zum Schutzbereich des Urheberrechts: § 32a greift nur ein, wenn die Nutzungshandlung in den Schutzbereich eines Verwertungsrechts fällt (BGH GRUR 2022, 899 – *Porsche 911*)
- Absicherung gegen abweichende Vereinbarungen (§§ 32 III, 32a III) und durch IPR-Norm des § 32b.
- Der Urheber hat gegen den Verwerter einen Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft (§ 32d)
- Vergütungsregeln zur Bestimmung der Angemessenheit können durch **kollektive Vereinbarungen** vorgesehen werden (§ 36)
 - Beispiel: Einigung auf gemeinsame Vergütungsregeln für belletristische Werke zwischen verschiedenen Verlagen und ver.di, Text unter <http://www.bmj.bund.de/verguetungsregeln>
 - Bei Scheitern der Verhandlungen ist eine obligatorische Schlichtung vorgesehen (§§ 36 III, 36a), allerdings kann jede Partei dem Schlichtungsvorschlag widersprechen.
 - Professoren- und Referentenentwurf sahen eine zwingende Geltung des Schlichtungspruchs vor. Kritik der Verwerter: Zwangskollektivierung!
 - Kompromiss (s. Gesetzesbegründung): Der Schlichtungsvorschlag kann vom Gericht bei der Beurteilung der Angemessenheit berücksichtigt werden.
- Recht zur anderweitigen Verwertung nach 10 Jahren (§ 40a): bisher häufig grundsätzlich unkündbare Verträge für die gesamte Laufzeit des Urheberrechts, seit 2017 hat der Urheber die Möglichkeit, die Rechte anderweitig einzuräumen, aber der bisherige Verwerter behält ein einfaches Nutzungsrecht. Fraglich, ob das dem Urheber wirklich nützt, weil er dem neuen Verwerter kein ausschließliches Nutzungsrecht unter Ausschluss des bisherigen Verwerter einräumen kann. Deutlich radikaler noch der Referentenentwurf: Kündigungsrecht nach 5 Jahren.

d) Insbesondere: Der angestellte Urheber

Lit.: Peukert, § 38; Schack, § 29 V; v. Olenhusen, ZUM 2010, 474

Grundlagen

- Der angestellte Urheber entspricht mittlerweile dem Regelfall, vor allem bei Werken der "kleinen Münze". Schätzungsweise $\frac{3}{4}$ aller Urheber schaffen ihre Werke im Rahmen einer Anstellung.
- Der Arbeitgeber entlohnt in diesem Fall den Arbeitnehmer dafür, dass er das Werk schafft, daher muss ihm auch die wirtschaftliche Nutzung gebühren.
- In anderen Rechtsbereichen und im ausländischen Recht wird der Arbeitgeber daher Rechtsinhaber:
 - Sachenrecht: Eigentümer des Werkstücks ist der Arbeitgeber, soweit Verarbeitung (§ 950 BGB) vorliegt, gilt der Arbeitgeber als Verarbeiter (zu den Besonderheiten bei Hochschulangehörigen vgl. BGHZ 112, 243 – *Grabungsmaterialien*).
 - Patentrecht: Nach dem ArbErfG kann der Arbeitgeber die Erfindung in Anspruch nehmen, schuldet dem Arbeitnehmer aber eine gesonderte Vergütung
 - Ausländisches Urheberrecht: Nach der „work made for hire doctrine“ (USA) und nach anderen ausländischen Rechtsordnungen ist der Arbeitgeber originärer Inhaber des Urheberrechts.
- Dagegen gilt im deutschen Recht das Schöpferprinzip uneingeschränkt (§ 7 UrhG). Abgesehen von der Sondervorschrift für Computerprogramme (§ 69b UrhG) fehlt auch eine gesetzliche Vermutung der Rechtseinräumung. § 43 UrhG erklärt schlicht die §§ 31 ff. für anwendbar, „soweit sich nicht aus dem Inhalt oder Wesen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses ein anderes ergibt“.

Anwendungsbereich und Regelungsgehalt des § 43 UrhG

- Geltung für „Arbeits- und Dienstverhältnisse“, letztere umfassen nach h.M. nur öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse, nicht aber jede Art von Dienstverträgen. Entscheidend sind also die arbeitsrechtlichen Kriterien für abhängige Beschäftigung (Eingliederung in den Betrieb des AG, Einteilung der Arbeitszeit, Weisungsgebundenheit).
- § 43 gilt nur für Werke, die in Erfüllung der Dienstpflicht geschaffen werden (Pflichtwerke). Für "freie Werke" besteht – abweichend vom ArbErfG – keine Anbiutungspflicht (str.). Nur aus dem arbeitsrechtlichen Konkurrenzverbot kann sich eine solche Pflicht herleiten lassen.
- § 43 beinhaltet eine **Pflicht des Arbeitnehmers** zur Einräumung eines absoluten Nutzungsrechts. Fehlt eine ausdrückliche Regelung im Arbeitsvertrag, so wird in der Regel eine **stillschweigende Rechtseinräumung** angenommen.
- Diese Rechtseinräumung unterliegt den §§ 31 ff., insbesondere gelten § 31 IV (neue Nutzungsarten) und § 31 V (Zweckübertragungsregel).
- Voraussetzungen über künftige Werke sind möglich, str. ist aber, ob das Schriftformerfordernis (§ 40 I 1) gilt. Problem: Vorseinräumung aller Nutzungsrechte an eine Verwertungsgesellschaft.
- Anders als im Patentrecht ist eine **gesonderte Vergütungspflicht** des Arbeitgebers **nicht vorgesehen**, die Tätigkeit des Arbeitnehmers ist mit dem Lohn abgegolten. Allerdings

gelten die §§ 32, 32a (vgl. auch jeweils deren Abs. 4), str. nur, ob auch für angestellte Softwareprogrammierer, oder ob § 69b UrhG §§ 32, 32a verdrängt.

- Besondere Vergütung aber (+), wenn AN nicht zur schöpferischen Tätigkeit verpflichtet war oder die Werke vor Beginn des Arbeitsverhältnisses geschaffen hat (in beiden Fällen handelt es sich schon nicht um Pflichtwerke), ebenso, wenn es sich um ein Pflichtwerk aufgrund eines Sonderauftrags handelt (vgl. BGH GRUR 1978, 244 – *Ratgeber für Tierheilkunde*: Sekretärin wird zu Mitautorin).
- Urheberpersönlichkeitsrechte können im Arbeitsverhältnis gewissen Beschränkungen unterliegen, das gilt vor allem für das Veröffentlichungs- und das Änderungsrecht.

6. Verwertungsgesellschaften

Lit.: Peukert, §§ 45, 46; Schack, §§ 36-38; Schricker/Loewenheim/Reinbothe, Einl. VGG

Übungsfall (BGH GRUR 2012, 715 – Bochumer Weihnachtsmarkt)

Die B veranstaltet den Bochumer Weihnachtsmarkt. Wie auf jedem Weihnachts- bzw. Christkindlmarkt finden dort Konzerte mit weihnachtlicher Musik statt, und aus den Lautsprechern der Stände erklingen Weihnachtslieder. Ein Teil dieser Musik ist urheberrechtlich geschützt. Die GEMA berechnet die Gebühr nach ihren Tarifen U-VK I (Allgemeine Vergütungssätze für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern) und M-U I (Allgemeine Vergütungssätze für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe) nach der Größe der Veranstaltungsfläche – gerechnet vom ersten bis zum letzten Stand und von Häuserwand zu Häuserwand. Das hält die B für weit übertrieben. Wer hat Recht?

Bedeutung

- Das Urheberrecht ist ein absolutes Recht, der Urheber kann die Verwertung seines Werks also nach freiem Belieben gestatten oder verbieten.
- In der Praxis fehlt ihm hierzu aber häufig die Möglichkeit. Bei einer Vielzahl potenzieller Verwerter (Beispiel: Rundfunksendung eines Hits) und der Vielzahl denkbarer Verletzungen überfordert ihn sowohl die Rechtseinräumung als auch die Verfolgung von Verletzungen.
- Lösung: Gründung einer privatrechtlichen Gesellschaft, der Nutzungsrechte treuhänderisch eingeräumt werden.

Geschichte

- erste Verwertungsgesellschaften im 19. Jhdt. in Frankreich
- 1903: Gründung der Gesellschaft Deutscher Tonsetzer (GDT) und Anstalt für musikalisches Aufführungsrecht (AFMA) auf Initiative von Richard Strauss.
- 1933: Vereinheitlichung der Verwertungsgesellschaften für Werke der Musik in der Staatlich genehmigten Gesellschaft zur Verwertung musikalischer Urheberrechte (STAGMA) mit Monopolcharakter, Zweck sowohl die effektivere Rechtewahrnehmung als auch die politische Kontrolle
- 1945: Umbenennung der STAGMA in GEMA, Weitergeltung der nicht politisch motivierten Vorschriften, Wegfall des Monopols
- Seitdem Gründung weiterer Verwertungsgesellschaften, bedeutendste:
 - Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA)
 - VG Wort
 - VG Bild-Kunst
 - Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL)
 - mehrere VG'en im Filmbereich
- Teilweise Harmonisierung durch EU-RL über kollektive Wahrnehmung (2014), daraufhin neues VGG (das das frühere WahrnehmungsG ersetzt).
- Heute erhebliche praktische Bedeutung. Beispiel für die finanzielle Größenordnung: GEMA 2019: Erträge = 1,07 Milliarden, von denen 906 Mio. € an die Berechtigten ausgeschüttet werden

Rechtliche Konstruktion und gesetzlicher Rahmen

- Die Verwertungsgesellschaften sind juristische Personen des Privatrechts, praktisch entweder wirtschaftliche Vereine (§ 22 BGB, Beispiel: GEMA, VG Wort) oder G' en mbH (Beispiel: GVL). Abstimmungen in der Mitgliederversammlung der Vereine erfolgen nach dem Kuriensystem, d.h. getrennte Abstimmung nach Berufsgruppen, dann Einstimmigkeit der Berufsgruppen.
- Die Verwertungsgesellschaften haben für bestimmte Bereiche Inkassostellen gegründet (Beispiele: Zentralstelle für private Überspielungsrechte – ZPÜ, Zentralstelle Bibliothekstantieme – ZBT), dabei handelt es sich nicht um eigene VG' en, sondern um Zusammenschlüsse in der Rechtsform der GbR.
- Ihre Tätigkeit ist gesetzlich durch das **VGG** geregelt.
 - Staatliche Aufsicht, Aufsichtsbehörde ist das DPMA (§ 75 VGG)
 - Konzessionspflicht (§ 77 VGG)
 - Aufsicht über die Tätigkeit der VG' en (§ 76 VGG), eigenständige Mischform zwischen Rechts- und Fachaufsicht.
- **Doppelter Kontrahierungszwang:**
 - **Wahrnehmungszwang** (§ 9 VGG): VG' en sind verpflichtet, innerhalb ihres Tätigkeitsbereichs die Rechte der Berechtigten (Urheber ebenso wie Inhaber von Nutzungsrechten) zu angemessenen Bedingungen wahrzunehmen.
 - **Abschlusszwang** (§ 36 VGG): VG' en sind verpflichtet, jedermann zu angemessenen Bedingungen Nutzungsrechte einzuräumen oder Einwilligen zu erteilen. Damit besteht kein praktischer Unterschied zu einer gesetzlichen Lizenz.
- Über Streitigkeiten, an denen eine VG beteiligt ist, entscheidet eine beim DPMA gebildete Schiedsstelle (§ 92 VGG).
- VG' en und Kartellrecht:
 - VG' en haben eine Monopolstellung inne (Ausnahme: Filmbereich). Diese Monopolstellung ist sinnvoll, doch unterliegen die VG' en der kartellrechtlichen Aufsicht.
 - Bereichsausnahme in § 30 GWB a.F. wurde im Zuge der 7. GWB-Novelle gestrichen, doch werden jedenfalls die Existenz, die Alleinstellung und die notwendigen Maßnahmen der VG' en nach wie vor kartellrechtskonform sein.
 - VG' en unterfallen auch den Art. 101, 102 AEUV EGV, der EuGH hatte wiederholt über die Tätigkeiten nationaler VG' en zu entscheiden

Internationale Zusammenarbeit und VG' en im Binnenmarkt

- Fortwirkung des Territorialitätsprinzips: VG' en nehmen Rechte nur für das Territorium ihres Staates wahr.
- Unter der Koordination verschiedener Dachverbände (Beispiel: Confédération Internationale des Sociétés d'Auteurs et Compositeurs – CISAC) ist aber ein Netz von Gegenseitigkeitsverträgen entstanden, die jede nationale VG dazu berechtigt, das Repertoire der beteiligten ausländischen Gesellschaften wahrzunehmen. Die Einnahmen werden verrechnet. So bieten die deutschen VG' en Nutzern praktisch das Weltrepertoire.
- Unionsrechtliches Problem: Die Tätigkeit der VG' en ist jeweils auf ein Land beschränkt, es kommt also zu einer Aufspaltung des Binnenmarkts und zu Schwierigkeiten bei der grenzüberschreitenden Rechtseinräumung. Die Kommission hat den Entwurf für eine

Richtlinie über die kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten in Europa vorgelegt, mit deren Verabschiedung demnächst zu rechnen ist.

- Verbreitete Kritik: Im Internet bestünde Bedarf nach einem einfachen internationalen Clearing-Verfahren für Online-Rechte

Der Wahrnehmungsvertrag

- = urheberrechtlicher Nutzungsvertrag eigener Art.
 - Verfügungselement: Einräumung des ausschließlichen Nutzungsrechts als treuhänderische Rechtseinräumung. Übertragung aller gegenwärtigen und künftigen Rechte für alle Länder, deren individuelle Wahrnehmung dem Urheber nicht möglich ist, Vorauseinräumung der Rechte an künftigen Werken, dabei gelten §§ 31 V, 31a. Praktisch Aufzählung in einem Katalog. Beispiel; Die VG Wort nimmt die in den Schrankenregelungen und in §§ 20b II, 27 I, II vorgesehenen Vergütungsrechte, nicht aber das Verlagsrecht wahr.
 - Verpflichtungselement: Auftrag (§§ 662 ff. BGB) bzw. Geschäftsbesorgungsvertrag (§ 675 BGB)
- Wahrnehmungsverträge unterliegen der AGB-Kontrolle (§§ 305 BGB), die Sicherung einer angemessenen Vergütung für den Urheber (§ 11, 2 UrhG) gehört dabei zum gesetzlichen Leitbild (§ 307 BGB!)

Der Nutzungsvertrag

- Wird zwischen der VG und dem individuellen Nutzer abgeschlossen.
- Die VG verpflichtet sich, dem Nutzer ein einfaches Nutzungsrecht einzuräumen (schuldrechtliche Ebene) und räumt es ein (dingliche Ebene), der Nutzer verpflichtet sich zur Zahlung.
- Die VG muss angemessene Bedingungen anbieten: Was ist angemessen?
 - Praktisch stellen die VG'en Tarife auf (§ 38 VGG), Tarife sind die „Preislisten“ der VG'en (Beispiel: Tarif der GEMA für Veranstaltungen mit Tonträgerwiedergabe, gestaffelt nach Eintrittsgeld und Fläche des Veranstaltungsraums)
 - Wenn es keinen passenden Tarif gibt, dann wird ein vergleichbarer Tarif angewandt, Beispiel: BGH GRUR 2012, 711 – *Barmen Live* und der Übungsfall, wenn es keinen Tarif für die Musikaufführung bei Straßenfesten gibt, kommt der Tarif für geschlossene Räume zur Anwendung.
 - Tarife können auf Gesamtverträgen (§ 35 VGG) beruhen = Rahmenvereinbarungen zwischen der VG und Nutzervereinigungen.
 - Die Verhandlungen zwischen den VG'en und Nutzern bzw. Nutzervereinigungen sind oft langwierig, so z.B. der lange Streit zwischen der GEMA und YouTube
 - Sind die Tarife der VG'en angemessen? Beispiel: Streit um die Tariferhöhung der Datenträgerabgabe für Speichermedien 2012. Es gilt keine allgemeine Vermutung der Angemessenheit, anders aber, wenn der Tarif auf einem Gesamtvertrag beruht oder sich in der Praxis aufgrund zahlreicher Nutzerverträge durchgesetzt hat.

Die Ausschüttung an die Berechtigten

- Vor der Verteilung werden die Verwaltungskosten abgezogen.
- Außerdem werden bestimmte Anteile für soziale Zwecke abgezweigt.

- Die Einnahmen werden nach einem Verteilungsplan ausgeschüttet, der ein willkürliches Vorgehen ausschließt, dabei können kulturell bedeutende Werke und Leistungen besonders gefördert werden (§ 27 VGG).
- Der Verteilungsplan sah bisher eine bestimmte Aufteilung der Ausschüttung zwischen Urhebern und Verlegern vor (Beispiele: Aufteilung der GEMA beim musikalischen Vervielfältigungsrecht: Verhältnis 60:40 zwischen Urhebern und Verlegern, bei der VG Wort im Bereich Wissenschaft Verhältnis ca. 50:50, im Bereich Belletristik ca. 70 % Autoren, 30 % Verlage).
- Wenn sich der Umfang der einzelnen Nutzungen eines Werks nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand feststellen lässt, wird eine Pauschalierung vorgenommen, Beispiel: Kopierabgabe. Im Übrigen findet eine Zuordnung der Erträge zum konkreten Urheber statt, dazu dient etwa bei öffentlicher Wiedergabe die Programm-Mitteilungspflicht (§ 42 VGG).
- Aktuelles Problem: Darf die VG Wort wie bisher neben den Urhebern auch die Verleger an der Ausschüttung beteiligen? Nein, sagt BGH GRUR 2016, 596 – Verlegerbeteiligung (im Anschluss an EUGH GRUR 2016, 55 – *Reprobel*)
 - Verteilungsplan, der gegen das Verbot der willkürlichen Verteilung (§ 27 VGG) verstößt, benachteiligt den Urheber entgegen § 307 BGB
 - Eine Verteilung an Nichtberechtigte ist willkürlich
 - Die Urheber treten schon mit Abschluss ihres Wahrnehmungsvertrags antizipiert alle Vergütungsansprüche an die VG Wort ab, können sie also nicht erneut an die Verleger abtreten. Die Verleger bringen in die VG Wort also weder eigene originäre Rechte (kein allgemeines Leistungsschutzrecht des Verlegers!) noch abgeleitete Rechte ein.
 - Dieses Urteil wird sehr kontrovers diskutiert, vgl. *Conrad/Berberich*, GRUR 2016, 648
 - Mittlerweile in Art. 12 DSM-RL Korrektur von *Reprobel*, als Umsetzung nunmehr gesetzliche Erlaubnis der Verlegerbeteiligung in § 63a II

III. Verwandte Schutzrechte

Lit.: Peukert, §§ 32-34; Schack, §§ 18-20

Übungsfall (BGH GRUR 2020, 843 – *Metall auf Metall IV* m. Anm. Ohly, zum vorhergehenden Urteil des EUGH *Leistner* GRUR 2019, 1008: *Stieper* ZUM 2019, 713)

K ist Komponist und P Produzent des von *Sabrina Setlur* eingespielten Titels „Nur mir“. In der Aufnahme wird eine etwa zwei Sekunden lange Rhythmussequenz aus dem Titel „Metall auf Metall“ elektronisch kopiert („gesampelt“) und dem Titel „Nur mir“ in fortlaufender Wiederholung unterlegt. Die Gruppe *Kraftwerk*, die „Metall auf Metall“ komponiert und produziert hat, möchte dagegen vorgehen. Mit Aussicht auf Erfolg?

1. Überblick

Bedeutung und Abgrenzung zum Urheberrecht

- Das UrhG gewährt im zweiten Teil „verwandte Schutzrechte“.
- Sie haben nicht „persönliche geistige Schöpfungen“, sondern Leistungen zum Gegenstand, die meist **im weitesten Sinne** mit der **Vermittlung** urheberrechtlich geschützter Werke zu tun haben (z.B. Rechte ausübender Künstler, Rechte der Tonträgerhersteller und Sendeunternehmen), teilweise aber auch einen Schutz unterhalb der Schutzwelle des Urheberrechts bieten (z.B. Lichtbild-, Laufbild- und Datenbankschutz).
- Die verwandten Schutzrechte sind zwischen Urheberrecht und Lauterkeitsrecht angesiedelt.
 - Einige der Rechte haben eine kreative, gedankliche oder künstlerische Tätigkeit zum Gegenstand, die aber nicht in der Schaffung des Werks besteht: Rechte des ausübenden Künstlers (§§ 73 ff.), Rechte an wissenschaftlichen Ausgaben und Erstausgaben und kritischen Ausgaben (§§ 70, 71)
 - Andere Rechte schützen eher Investitionen und organisatorische Leistungen: Rechte des Tonträgerherstellers, des Sendeunternehmens, des Filmherstellers (§§ 85 ff.)
 - Wieder andere Rechte schaffen einen Unterbau unter das Urheberrecht und schützen auch nicht-schöpferische Leistungen: Rechte an Licht- und Laufbildern (§§ 72, 95), sui-generis-Schutz des Datenbankherstellers (§§ 87a ff.)
 - Ausländische Rechtsordnungen (z.B. GB) differenzieren nicht zwischen verwandten Schutzrechten und Urheberrecht. Im Unionsrecht wird zwar unterschieden, aber beide werden oft gleichbehandelt, s. etwa Art. 2-4 der RL Urheberrecht in der Informationsgesellschaft.
- Die Leistungsschutzrechte sind enumerativ aufgezählt, lassen sich also nicht durch analoge Anwendung auf ähnliche Situationen ausdehnen. Beispiel: Sportübertragungsrechte lassen sich nicht durch eine Analogie zu § 81 UrhG erfassen.
- Die §§ 70 ff. verweisen teilweise auf die Vorschriften zum Urheberrecht. Diese sind aber nur kraft ausdrücklicher Verweisung anwendbar, können daher nicht ohne weiteres zur Lückenfüllung herangezogen werden.
- Die §§ 70 ff. UrhG sperren nicht den Rückgriff auf §§ 823 ff. BGB, 3 I UWG, Beispiele: Schutz individueller artistischer Leistungen über das APR, Schutz des Sportveranstalters über § 3 I UWG denkbar, vgl. BGH GRUR 2011, 436 – *hartplatzhelden.de*

- Während einige verwandte Schutzrechte, z.B. der Schutz des ausübenden Künstlers, sehr berechtigt und sinnvoll ist, ist eine Rechtfertigung für den Schutz der Lichtbilder, Laufbilder und Datenbanken schwer zu erkennen. Das 2013 und mittlerweile auch auf EU-Ebene anerkannte eingeführte Leistungsschutzrecht für Presseverlage wird in der Lit. fast einhellig abgelehnt.
- Unionsrechtlicher Rahmen:
 - Die Vermiet- und VerleihrechtsRL gewährt ausübenden Künstlern, Tonträger- und Sendeunternehmen nicht nur diese Rechte, sondern auch einige Verwertungsrechte (Art. 7 ff.). Allerdings ist die Regelung wegen der Differenzierungen zwischen den Rechteinhabern und dem Wechsel von Vollharmonisierung und Mindeststandard sehr unübersichtlich
 - Ausübende Künstler, Tonträgerhersteller, Filmhersteller und Sendeunternehmen genießen die Rechte der Art. 2-4 InfoSocRL (Vervielfältigungsrecht, Recht der öffentlichen Wiedergabe, Verbreitungsrecht), wenn auch mit gewissen Einschränkungen (z.B. erfasst die öffentliche Wiedergabe nach h.M. in diesem Fall nur die öffentliche Zugänglichmachung)
 - Rechte des Datenbankherstellers nach der DatenbankRL
 - Leistungsschutzrecht des Presseverlegers nach Art. 15 DSM-RL
 - Die SchutzdauerRL gibt den Schutz nachgelassener Werke vor und erlaubt den Schutz von wissenschaftlichen Ausgaben und von Fotografien

Die verwandten Schutzrechte im Überblick

- Schutz wissenschaftlicher Ausgaben und nachgelassener Werke (§§ 70, 71)
- Lichtbildschutz (§ 72) und Laufbildschutz (§ 95)
- Schutz des ausübenden Künstlers (§§ 73 ff.)
- Schutz des Konzert- und Theaterveranstalters (§ 81)
- Schutz des Tonträgerherstellers (§§ 85 f.)
- Schutz des Sendeunternehmens (§ 87)
- Schutz des Datenbankherstellers (§§ 87a-e)
- Leistungsschutzrecht für Presseverleger (§§ 87 f-h)
- Schutz des Filmherstellers (§ 94)

2. Schutz des ausübenden Künstlers

Begriff des ausübenden Künstlers (§ 73)

- Darbietung eines Werkes oder einer Ausdrucksform der Volksmusik
 - Das Werk muss **urheberrechtlich schutzfähig**, kann aber bereits **gemeinfrei** sein.
 - Erfasst sind auch Ausdrucksformen der Volksmusik, beispielsweise eine Aufführung des Haushamer Landlers durch einen Akkordeonspieler
 - Beispiele: Aufführung eines Klavierkonzerts, eines Theaterstücks, eines Balletts, Vortrag von Texten
 - Gegenbeispiele: artistische Darbietung, Fußballspiel.
- **Darbietung = Vortrag, Aufführung oder bühnenmäßige Darstellung**

- **Der Urheber schafft ein eigenes Werk, der ausübende Künstler interpretiert ein fremdes Werk** (*Schack*). Grenzfälle: Regisseur (nach h.M. ist der Filmregisseur i.d.R. Urheber, der Theaterregisseur i.d.R. ausübender Künstler), Jazzmusiker.
- Abgrenzung zur Bearbeitung (§ 3 UrhG): der ausübende Künstler schafft kein eigenes Werk.
- Mitwirkung bei der Aufführung erforderlich, Mitwirkung im Vorfeld (Beispiele: Maskenbildner Korrepetitor) oder bei der Verwertung (Tonmeister, der Live-Aufnahme bearbeitet – anders für den Tonmeister bei der Studioaufnahme) genügt nicht.
- mittelbare Darbietung genügt, der Studiomusiker ist also geschützt.
- Schutz nur der **künstlerischen**, nicht der rein technischen Mitwirkung. Beispiele: Der Dirigent ist ausübender Künstler (obwohl er selbst nicht streicht oder bläst), der Kulisenschieber ist kein ausübender Künstler.

Rechtsstellung des ausübenden Künstlers

- Die Rechtsstellung des ausübenden Künstlers ist stark an diejenige des Urhebers angepasst.
- Schutz **persönlichkeitsrechtlicher Interessen**:
 - Anerkennung als ausübender Künstler (§ 74), Einschränkung bei Filmwerken (§ 93 II)
 - Recht, gegen Beeinträchtigungen des Werks einzuschreiten (§ 75)
- **Verwertungsrechte**:
 - Recht, die Darbietung auf Bild- oder Tonträger aufzunehmen (§ 77 I)
 - Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht
 - Öffentliche Zugänglichmachung, Sendung und Vorführung (§ 78), aber kein allgemeines Recht der öffentlichen Wiedergabe. Unklar, ob Rechtsprechung des EUGH zu Linking, etc. (s. oben, II 3 b dd), die nach BGH unter § 15 II fällt, auch auf ausübende Künstler anwendbar ist
- Bei bestimmten Formen der **Zweitverwertung** (= Wiedergabe der gespeicherten Interpretation) ist das Ausschließlichkeitsrecht zum **Vergütungsanspruch** reduziert (§ 78 II). An der Vergütung ist der Tonträgerhersteller angemessen zu beteiligen (§ 86).
 - Sendung von erlaubt aufgenommenen und erschienenen Bild- und Tonträgern,
 - öffentliche Wiedergabe dieser Bild- und Tonträger,
 - öffentliche Wiedergabe von Sendungen.
- Die Schranken des Urheberrechts gelten entsprechend (§ 83).
- Geltendmachung bei Künstlergruppen durch den Vorstand, fehlt ein solcher, dann durch einen Vertreter (§§ 74 II, 2, 3; 80 II).
- Die **Schutzdauer** für Verwertungsbefugnisse wurde durch EU-Recht von 50 auf 70 Jahre verlängert.
- Anders als das Urheberrecht sind die Verwertungsrechte und Vergütungsansprüche übertragbar (§ 79).
- Die urhebervertragsrechtlichen Bestimmungen zum Schutz des Urhebers (§§ 31 ff.) sind gem. § 79 IIa weitgehend entsprechend anwendbar.
- Wahrnehmung durch die GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten), praktisch werden nur die Vergütungsansprüche zur Wahrnehmung übertragen.

3. Schutz des Herstellers von Datenbanken (§§ 87a ff. UrhG)

Überblick

- Zweispurige Umsetzung der EG-Datenbankrichtlinie von 1996:
 - **Datenbankwerke** sind als Sammelwerke urheberrechtlich geschützt (§ 4 II), Voraussetzung ist das Vorliegen einer persönlichen geistigen Schöpfung.
 - Die §§ 87a ff. schaffen ein (zwischen Urheber- und Wettbewerbsrecht angesiedeltes) **sui-generis-Recht des Datenbankherstellers** für Datenbanken, die keine persönlichen geistigen Schöpfungen darstellen.
- Schutzgegenstand ist (anders als im Rahmen des § 4 II) die in der Datenbank verkörperte Investition.
- Große praktische Bedeutung (deutlich das Vorwort zu *Wiebe/Leupold*, Recht der elektronischen Datenbanken: „Fast alles ist eine Datenbank und fast jeder hat eine Datenbank.“)
- **Begriff der Datenbank**
 - **Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen**: weiter Begriff, es kann sich um Sammlungen von Texten, Adressen, Tönen, chemischen Formeln, etc. handeln, Elemente dürfen nicht untrennbar miteinander verschmolzen sein
 - **systematisch oder methodisch angeordnet**: keine hohen Anforderungen (vgl. auch die Abgrenzung „nach oben“ zu § 4 II), bloßer Ausschluss ungeordneter Datenhaufen und von Rohdaten
 - **einzelnen zugänglich** (mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise: geschützt ist also auch die Papier-Kartei) und eigener Informationswert, Beispiele: Text ist keine Datenbank, nur weil er aus einzelnen Wörtern zusammengesetzt ist, (sehr problematisches) Gegenbeispiel: topographische Landkarte als Datenbank, weil Einzelelemente (z.B. Höhe eines Bergs, Denkmal oder Ortsname) einzeln zugänglich und mit eigenem Informationswert versehen (EUGH, Rs. C-490/14, GRUR 2015, 1187 – *Freistaat Bayern/Esterbauer*).
 - Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung erfordert eine nach Art oder Umfang **wesentliche Investition**, etwa für Überprüfung, Zuordnung, Erstellung des Index. Problem: Was heißt „wesentlich“? Dazu grundlegend EuGH Rs. C-203/02 – BHB/Hill und EuGH GRUR 2005, 252 *Fixtures-Fußballspielpläne I*: Investition, die zur Suche, Sammlung und Anordnung der Elemente erforderlich ist. Die Investition in die Erstellung des Inhalts ist nicht zu berücksichtigen. Beispiele: Sammlung von Musikstücken auf Playlist ist nicht als Datenbank schutzfähig, auch wenn Produktion der Titel wesentliche Investition erforderte, Speicherung einzelner Benutzungsdaten in einem „smarten“ Gerät ist nicht schutzfähig, weil die Anordnung einfach durch die Speicherung erfolgt (so nunmehr Art. 35 des Entwurfs zu einem Data Act), Gegenbeispiel: Investition in Anordnung und redaktioneller Überprüfung von Zahnarztbewertungen auf einer Bewertungsplattform ist wesentlich, denn Überprüfung der Daten auf Verlässlichkeit kann von der Erstellung der Daten abgegrenzt werden (BGH GRUR 2011, 724 – *Zweite Zahnarztmeinung II*). Aufwendungen für den Erwerb einer fertigen Datenbank bleiben außer Betracht (BGH GRUR 2009, 852 – *Elektronischer Zolllarif*)

- Beispiele: Telefonbuch, Kochbuch, Fernsehprogramm, Gedichtsammlung, *juris* oder *Beck-Online*, Musik-Charts (BGH GRUR 2005, 857 – *Hit-Bilanz*), Sammlung von Kundenbewertungen auf Bewertungsplattform (BGH GRUR 2011, 724 – *Zweite Zahnarztmeinung II*), Linksammlung, über Suchfunktion recherchierbare Website (str.)
- **Inhaber** = Hersteller, also derjenige, der die Investition in die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung des Dateninhalts getätigt hat (§ 87a II).
- **Verletzung** durch Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe
 - Vervielfältigung (auch vorübergehend: EuGH, C-545/07 – *Apis/Lakorda*), Verbreitung, öffentliche Wiedergabe: möglicherweise bei richtlinienkonformer Auslegung weiter zu verstehen als §§ 16 ff.: Die RL spricht von „Entnahme“, die z.B. auch bei Bildschirmabfrage und wertender Übernahme zahlreicher Elemente vorliegen kann (EuGH, Rs. C-304/07 – *Directmedia Publishing GmbH/Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (Gedichttitelliste)*)
 - Grundsätze über Erschöpfung anwendbar, Beispiel: Veröffentlichung einer Datenbank in einer Zeitschrift führt zur Erschöpfung des Verbreitungsrechts am Zeitschriftenexemplar, erlaubt aber nicht die Vervielfältigung (BGH GRUR 2005, 940 – *Marktstudien*).
 - eines wesentlichen Teils der Datenbank, Kriterien: quantitative Hinsicht (= Verhältnis der entnommenen Datenmenge zum Gesamtumfang, nach BGH aaO – *Zweite Zahnarztmeinung II* reichen 10 % nicht aus) und qualitative Hinsicht (= Bedeutung der Investitionen, die für Erstellung und Überprüfung entnommenen Teils erforderlich waren, dabei zählen die für die Erstellung des Inhalts erforderlichen Investitionen nicht mit). Beispiel: Entnahme der Telefondaten einer gesamten Stadt aus einem Telefonbuch (BGH GRUR 2009, 852 – *Elektronischer Zollltarif*), Speicherung der kompletten Datenbank auf Festplatte. Gegenbeispiele: Entnahme einzelner Einträge zu Werbezwecken, Entnahme des Terminkalenders einer Pferderenn-Datenbank, wenn die wesentliche Investition das Zusammenstellen der Termine war.
 - ... oder eines unwesentlichen Teils, wenn dies wiederholt und systematisch geschieht und die Interessen des Datenbankherstellers unzumutbar beeinträchtigt. Die Handlung muss aber darauf gerichtet sein, sukzessive einen wesentlichen Teil der Datenbank zu entnehmen.
 - Wie ist es bei Meta-Suchmaschinen, die ähnliche Suchfunktionen wie die Zeil-Website bieten? EUGH, Rs. C-202/12, GRUR 2014, 166 – *Innoweb/Wegener* hält das für eine Entnahme der Gesamtheit oder eines wesentlichen Teils (Reichweite dieses Urteils ist noch zweifelhaft), anders vorher der BGH, demzufolge die Handlungen einzelner Internet-Nutzer (etwa der Nutzer eines Internet-Portals) nur summiert werden, wenn sie in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken erfolgen (BGH GRUR 2011, 724 – *Automobil-Onlinebörse*).
- Schranken (§ 87c):
 - privater Gebrauch einer nichtelektronischen Datenbank
 - wissenschaftlicher Gebrauch zu nichtgewerblichen Zwecken
 - Veranschaulichung des Unterrichts
 - Problem: Keine Ausnahme für amtliche Werke. Analoge Anwendung des § 5 UrhG?
- **Schutzdauer**: 15 Jahre, beginnt aber bei Änderungen, die ihrerseits eine wesentliche Investition darstellen, neu zu laufen (§ 87a I 2).

- **Rechtspolitische Kritik:** Gefahr der Monopolisierung von Informationen (teilweise gebannt allerdings durch die neue EUGH-Rspr.), „ewiger“ Schutz bei permanenter Neuinvestition durch Updating, geringer Zusammenhang mit dem Urheberrecht.

3. Leistungsschutz im Zusammenhang mit der Werkvermittlung

Konzert- und Theaterveranstalter (§ 81 UrhG)

- Immer wenn dem ausübenden Künstler Verwertungsrechte gem. §§ 77, 78 I zustehen, steht auch dem Veranstalter ein eigenes Leistungsschutzrecht zu (§ 81).
- Veranstaltung = öffentliche Live-Aufführung eines schutzfähigen Werkes vor einem Publikum (nicht: Studioaufnahme, Abspielen von Tonträgern bei öffentlicher Party).
- Schutzdauer: 25 Jahre.

Tonträgerhersteller (§§ 85 f. UrhG)

- Hintergrund: erhebliche Investitionen in die Herstellung von Tonaufnahmen (Studios und Technik, Tonmeister, Marketing), einfachere Durchsetzbarkeit eines eigenen Schutzrechts, weil Rechtserwerb von potenziell mehreren Urhebern und Künstlern nicht erforderlich
- Keine Anknüpfung an schutzfähiges Werk, Schutz greift bei Aufnahmen jeder Art (z.B. bei Vogelstimmen).
- Was gilt bei Entnahme von „Tonfetzen“ im Fall des digitalen Sampling (s. dazu den Fall *Metall auf Metall* = Übungsfall)
 - Schwelle des § 2 II passt hier nicht, weil es nicht um persönliche geistige Schöpfungen geht
 - EUGH, Rs. C-476/17, GRUR 2019, 929 – Pelham [Metall auf Metall]: Vervielfältigung (+), wenn ursprüngliches Werk wiedererkennbar. Kritik: schwer zu beurteilen, sinnvoller wäre eine eigene, am wettbewerblichen Zweck des Rechts ausgerichtete Untergrenze = wird ein substituierbares Produkt hergestellt?
 - Der Fall Metall auf Metall wurde vom BGH an das OLG Hamburg zurückverwiesen und liegt nach Revision wieder beim BGH, der vermutlich dem EUGH die Frage vorlegen wird, ob es sich beim Sampling um ein Pastiche handelt.
- Inhaber = Hersteller des Tonträgers (nicht Hersteller von Vervielfältigungsstücken, § 85 I 3), im Fall von Unternehmen dessen Inhaber.
- Inhalt
 - Vervielfältigungsrecht, Verbreitungsrecht, Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, aber kein allgemeines Recht der öffentlichen Wiedergabe. Frage wie dort: Gilt die EUGH-Rechtsprechung zum Linking etc. auch hier?
 - Kein Vorführungs- oder Senderecht, insofern aber Beteiligungsanspruch gegen den ausübenden Künstler (der diese Rechte hat).
 - Das Recht unterliegt den Schranken des Urheberrechts (§ 85 III)
 - Jeweils wird nur die Verwertung der jeweiligen Aufnahme erfasst, während das Werk selbst anderweitig verwertet werden kann.
- Schutzdauer: 70 Jahre

Sendeunternehmen (§ 87 UrhG)

- Schutz der Investition von Sendeunternehmen, gerade angesichts einfacher Möglichkeiten der Übernahme
- Privatrechtliches Leistungsschutzrecht, hat nichts mit der (öffentlich-rechtlichen) Rundfunkgebühr zu tun.
- Inhaber = wer die Entscheidung über das Programm trifft (nicht wer lediglich die technische Einspeisung vornimmt).
- Gegenstand = Sendung, urheberrechtlicher Schutz des Inhalts nicht erforderlich. Daher z.B. Leistungsschutzrecht an Fußballübertragung, obwohl das Spiel urheberrechtlich nicht geschützt ist.
- Rechte (§ 87 I)
 - Weitersendung (auch: Weiterleitung in Hotelzimmer)
 - Öffentliche Zugänglichmachung (nicht ö. Wiedergabe allgemein)
 - Bestimmte Vervielfältigungen
 - Öffentliche Wahrnehmbarmachung, aber nur bei Eintrittsgeld. Beispiel: kein Anspruch gegen Public Viewing eines WM-Spiels ohne Eintrittsgeld (§ 87 I Nr. 3), anders aber bei indirekten Eintrittsgeldern, z.B. erhöhten Getränkepreisen.
- Schutzdauer: 50 Jahre ab erster Sendung.

Filmhersteller (§ 94 UrhG)

- Urheberrechtliche Beurteilung:
 - Urheber ist (auch bei der Filmherstellung) der Schöpfer des Werks.
 - Beim Film also Mehrheit von Urhebern: Regisseur, evtl. Kameramann, Cutter, Maskenbildner, etc.
 - Der Filmhersteller erwirbt (abgeleitete) Rechte aufgrund des Vertrages mit den einzelnen Urhebern, vgl. die Vermutung in § 89.
- § 94 knüpft nicht an eine künstlerische, sondern an eine wirtschaftlich-organisatorische an. Sinn neben der Rechtsstellung des Filmproduzenten aus abgeleitetem Urheberrecht: Anknüpfung an den Bild- und Tonträger ist einfach, das Recht aus § 94 lässt sich im Fall von Plagiaten daher unproblematisch durchsetzen.
- Filmhersteller ist, wer die wirtschaftlich-organisatorische Leistung erbringt, d.h. Produzent bei echter Auftragsproduktion, Auftraggeber bei unechter Auftragsproduktion.
- Inhalt:
 - Schutz gegen Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Vorführung, Sendung, öffentliche Zugänglichmachung (§ 94 I 1)
 - (beschränkter) Integritätsschutz (§ 94 I 2)
 - Schutzdauer: 50 Jahre (§ 94 III), berechnet regelmäßig ab Erscheinen

Presseverleger (§ 87f UrhG)

- Hintergrund: Die klassische Presse leidet unter der Online-Konkurrenz, Nachrichtenaggregatoren wie Google News verdienen angeblich auf Kosten der Presseunternehmen
- Dagegen: Google erbringt eine zusätzliche Leistung und verschafft den Presse-Webseiten zusätzliche Besucher, Unmöglichkeit (anders als beim Tonträger), zwischen dem Urheberrecht und dem Gegenstand des Schutzrechts zu unterscheiden

- In Deutschland lief das Recht bisher leer, weil Google gedroht hat, Links auf Presseseiten zu entfernen und die Presseverlage daraufhin Google eine Gratislizenz eingeräumt haben. Außerdem hatte die Bundesrepublik die Notifikationspflicht gegenüber der EU verletzt, daher waren § 87f ff. unanwendbar. Inzwischen aber Neuregelung in Umsetzung des Art. 15 DSM-RL, damit „Auferstehung“ des Presseverlegerrechts
- Gegenstand: Presseveröffentlichung, nicht auf eine bestimmte Formatierung beschränkt, de facto weitgehend Texte und Fotos (daher die Überlagerung mit dem Urheberrecht)
- Ausnahme in § 87g: zugrunde liegende Tatsachen, private Nutzung, Hyperlinking und einzelne Wörter oder sehr kurze Auszüge sind nicht erfasst.
- Inhalt: öffentliche Zugänglichmachung und Vervielfältigung, aber nur für Online-Nutzung durch Online-Diensteanbieter wie z.B. Google News (§ 87g)
- Recht darf nicht zum Nachteil des Urhebers (zB des Journalisten) oder zum Verbot einer berechtigten Nutzung (zB aufgrund Lizenz durch den Journalisten) geltend gemacht werden (§ 87h)

IV. Rechtsfolgen der Verletzung

1. Zivilrechtliche Ansprüche

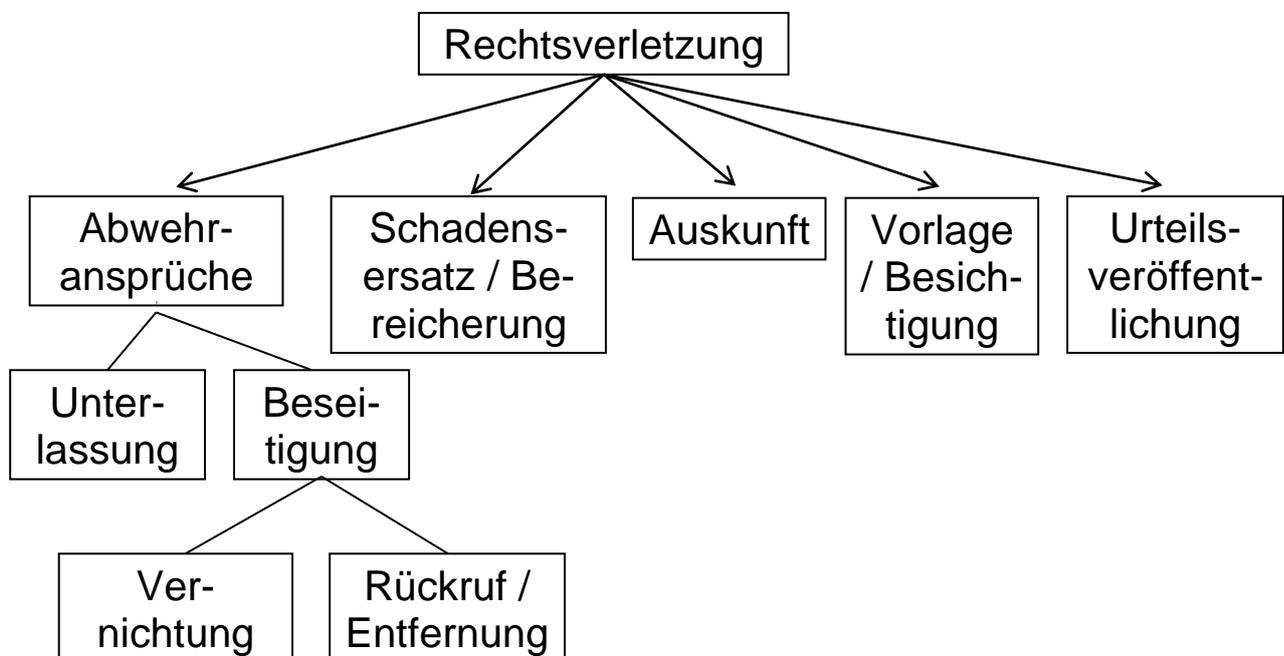
Lit.: Schack, §§ 21. 22; Peukert, §§ 42-44

a) Überblick und allgemeine Voraussetzungen

Allgemeines

- Interessenlage: Einerseits bedarf das Urheberrecht eines effektiven Schutzes, insb. gegen organisierte Piraterie. Andererseits dürfen die Sanktionen Nutzer nicht von erlaubten Handlungen abschrecken, und gerade private Verletzer dürfen keinen unverhältnismäßigen Sanktionen ausgesetzt sein (kontroverse Beispiele: Internetsperren, vgl. BGH GRUR 2016, 268 – *Störerhaftung des Access-Providers*, Haftung der Eltern als Internet-Anschlussinhaber, wenn sie nicht bereit sind, die Namen ihrer verantwortlichen Kinder zu nennen, BGH GRUR 2017, 1233 – *Loud*)
- Besondere Verletzlichkeit von Urheberrechten, insbesondere im digitalen Zeitalter.
- Unionsrechtlicher Hintergrund: Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des Geistigen Eigentums, umgesetzt 2008

Überblick zu den Ansprüchen



Allgemeine Voraussetzungen des Anspruchs aus § 97 I und II UrhG

- Zentrale Anspruchsgrundlage ist § 97, der den **Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzanspruch** bei Verletzung des Urheberrechts oder eines verwandten Schutzrechts regelt.
- § 97 I sollte in der Fallbearbeitung in Verbindung mit der Norm zitiert werden, die das jeweils verletzte Verwertungsrecht bzw. die verletzte urheberpersönlichkeitsrechtliche Befugnis umschreibt, Beispiel bei unerlaubter Vervielfältigung: Anspruch aus §§ 97 I, 16 I UrhG bzw. aus § 97 I UrhG i.V.m. § 16 I UrhG.
- Wesentliche Voraussetzungen (vgl. auch das Prüfungsschema unter III 3):
 - a) **Bestehen eines Werks** oder eines sonstigen nach UrhG geschützten Gegenstands
 - b) **Eingriff in das Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht**, dazu gehört jedoch nicht die Nichterfüllung schuldrechtlicher Ansprüche, insb. der Vergütungsansprüche, oder der Verstoß gegen §§ 95a ff.
 - b) **kein Eingreifen von Schrankenregelungen, keine Zustimmung des Berechtigten**
 - c) zusätzliche Voraussetzungen:
 - für den Schadensersatzanspruch: **Vorsatz oder Fahrlässigkeit** (§ 276 II BGB),
 - für den Unterlassungsanspruch: Wiederholungs- oder Erstbegehungsgefahr
- **Aktivlegitimation (Gläubigerstellung = Anspruchsinhaber):**
 - **Rechtsinhaber**
 - Inhaber eines **ausschließlichen Nutzungsrechts**, wenn (a) die Verletzungshandlung in den Bereich des Nutzungsrechts fällt oder (b) der Berechtigte die betreffende Handlung zwar nicht vornehmen dürfte, sie seine Rechtsstellung aber wirtschaftlich betrifft (Beispiel nach BGH GRUR 1999, 984 – *Laras Tochter*: Verleger, der selbst kein Bearbeitungsrecht hat, kann gegen unfreie Bearbeitung vorgehen). Daneben bleibt der Urheber anspruchsbefugt: für Verletzungen des Urheberpersönlichkeitsrechts und soweit seine eigene Rechtsstellung durch die Verletzung betroffen ist.
 - Der Inhaber eines einfachen Nutzungsrechts hat keine eigene Klagebefugnis, doch ist eine gewillkürte Prozessstandschaft möglich.
- **Passivlegitimation (Schuldnerstellung = Anspruchsgegner):**
 - **Täter** = derjenige, der die dem Rechtsinhaber vorbehaltene Handlung selbst vornimmt (z.B. Vervielfältigungshandlung bei Raubkopie, Verbreitungshandlung bei unerlaubtem Verkauf oder Angebot, Upload in einer illegalen Internet-Tauschbörse)
 - Bei Verletzung über einen bestimmten Internetanschluss gilt eine **tatsächliche Vermutung** dafür, dass der **Inhaber der Täter** ist. Trägt der Inhaber Gründe vor, die die Vermutung erschüttern (z.B. mehrere Benutzer des Anschlusses), trifft ihn eine sekundäre Darlegungslast dazu, wer der Verletzer war. Dazu zuletzt BGH GRUR 2017, 1233 – *Loud*: Eltern müssen angeben, wer von ihren Kindern der Verletzer ist, das ist auch unionsrechtskonform (EUGH, C 149/17, GRUR 2018, 1234 – *Bastei Lübbe*)
 - **Anstifter und Gehilfen** haften wie Täter (§ 830 II BGB), allerdings nach h.M. Doppelvorsatz = Vorsatz hinsichtlich eigener Handlung und rechtswidriger Haupttat erforderlich.
 - **Mehrere Verantwortliche** haften gesamtschuldnerisch, §§ 830, 840 BGB
 - **Haftung für Hilfspersonen**: Der Unternehmensinhaber haftet verschuldensunabhängig (§ 99 UrhG), ausgenommen ist aber der Schadensersatzanspruch, für den die allgemeinen Vorschriften (§§ 831, 31, 278 BGB) gelten.

- Schwieriges Sonderproblem: Haftung der **Intermediäre** (z.B. Plattformbetreiber, Linksetzer, Access-Provider). Lösung früher über die Störerhaftung, inzwischen teils Täterschaft, teils sui-generis Lösungen, näher unten unter 1 c.

b) Die Ansprüche im Einzelnen

Abwehransprüche = Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch

- Der **Verletzungsunterlassungsanspruch (§ 97 I 1)** besteht, wenn bereits ein Recht verletzt wurde und Wiederholungsgefahr besteht (materielle Anspruchsvoraussetzung!).
 - Wiederholungsgefahr wird vermutet
 - Kann durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung widerlegt werden
- Beim **vorbeugenden Unterlassungsanspruch (§ 97 I 2)** muss der Anspruchsteller die Begehungsgefahr nachweisen, etwa indem er Vorbereitungshandlungen oder eine Rechtsberührung des Verletzten darlegt und beweist
- Vor der gerichtlichen Geltendmachung soll der Verletzte **abmahnen** (§ 97a, ähnlich wie § 12 I UWG), näher hierzu die Vorlesung „Einführung in das geistige Eigentum“.
 - Der **Abmahnende** kann die **Abmahnkosten** verlangen, wenn die Abmahnung berechtigt ist (= eine Rechtsverletzung vorliegt) und die Formalitäten des § 97a II eingehalten wurden (**§ 97a III**: eigene, durchaus klausurrelevante Anspruchsgrundlage).
 - Bei der erstmaligen Abmahnung Privater Deckelung des Gegenstandswerts (nach dem sich die Anwaltskosten berechnen) auf 1.000 € (§ 97a III 2), das ergibt Abmahnkosten von ca. 130 – 150 €.
- Bei Unverhältnismäßigkeit und fehlendem Verschulden kann der Unterlassungsanspruch durch eine Geldentschädigung abgelöst werden (§ 100)
- **Beseitigung** (ebenfalls verschuldensunabhängig), Beispiele: Beseitigung einer gem. § 14 UrhG verbotenen Veränderung, nachträglicher Hinweis auf Urheberrechtsschutz in einem Kopierladen.
- Unterlassung und Beseitigung können parallel bestehen (Unterschiede bei der Vollstreckung!) Beispiel: urheberrechtsverletzendes Foto auf Website
 - Unterlassungsanspruch darauf, dass die Wiedergabe des Fotos zukünftig unterbleibt
 - Beseitigungsanspruch darauf, dass das Foto von der Website genommen wird
- **§ 98** regelt **besondere Ausprägungen der Beseitigung**: Vernichtung, Rückruf (Problem: bis zu welcher Grenze geschuldet?), Überlassung, dabei gilt das Verhältnismäßigkeitsprinzip (§ 98 IV).

Schadensersatz (§ 97 II)

- Voraussetzung: Vorsatz oder Fahrlässigkeit (§ 276 I BGB), dabei strenger Verschuldensmaßstab. Rechtsirrtümer („Ich wusste nicht, dass das verboten ist.“) entlasten regelmäßig nicht, weil es zur Sorgfaltspflicht gehört, Rechtsrat einzuholen oder die Handlung zu unterlassen.
- Problem der Berechnung: Das Werk erleidet durch die Verletzung meist keinen nachweis- und berechenbaren Wertverlust.
- Lösung über die **dreifache Schadensberechnung (§ 97 II 2, 3)**. Der Verletzte kann zwischen drei Berechnungsarten wählen:

- (1) **konkreter Schaden** einschl. des entgangenen Gewinns (§ 252 BGB), häufig schwer nachweisbar
 - (2) **Herausgabe des Verletzergewinns** (§ 97 II 2). Höhe: alle Einnahmen, die kausal auf die Verletzung zurückgehen (BGH GRUR 2009, 856 – Tripp-Trapp-Stuhl, interessant auch zur Schadensberechnung bei Absatzketten), dabei kein Abzug der Fixkosten (BGH GRUR 2001, 329 – *Gemeinkostenanteil*) oder des an Abnehmer geleisteten Schadensersatzes (BGH GRUR 2002, 532, 535 – *Unikatrahmen*)
 - (3) **Lizenzanalogie** (§ 97 II 3): Betrag, den vernünftige Parteien bei Kenntnis aller Umstände als Lizenzgebühr vereinbart hätten.
- Ersatz **immaterieller Schäden** gem. § 97 II 4, insbesondere bei der Verletzung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Befugnisse.
 - Akzessorischer Anspruch auf Auskunft und Rechnungslegung (§ 259 BGB), etwa über Umsätze, gesetzlich nicht geregelt, aus § 242 BGB abgeleitet
 - Str., ob erhöhter Schadensersatz aus Präventionsgesichtspunkten möglich, dagegen: Bereicherungsverbot, dafür: DurchsetzungsRL betont Präventionszweck und spricht in Art. 13 I 2 lit. b von „mindestens“ der angemessenen Lizenzgebühr. Bisher im deutschen Recht striktes Bereicherungsverbot, eigenartige Ausnahme (BGH GRUR 1973, 359 – *Doppelte Tarifgebühr*): doppelte Tarifgebühr bei Verletzung musikalischer Rechte, die durch die GEMA wahrgenommen werden (GEMA-Kontrollzuschlag) Rechtfertigung: pauschalierte Abgeltung des Kontrollaufwandes.

Weitere Ansprüche nach UrhG

- **Auskunftsanspruch (§ 101)**, auch: „Anspruch auf Drittauskunft“
 - Selbständiger Anspruch (vom akzessorischen Anspruch zur Vorbereitung der Schadensberechnung u unterscheiden), der der Beweissicherung und der Vorbereitung eines Verletzungsverfahrens dient
 - Praktisch von erheblicher Bedeutung, um Quelle der Verletzung herauszubekommen
 - Voraussetzung: bei Verletzung „im gewerblichen Ausmaß“ gegen den Verletzer (§ 101 I)
 - Auch gegen selbst nicht verantwortliche unbeteiligte Dritte (S. § 101 II 1 Nr. 3) bei Offensichtlichkeit der Rechtsverletzung oder nach Klageerhebung, insbesondere Internet-Service-Provider (§ 101 II Nr. 3)
 - Problem dabei: Konflikt mit Datenschutzrecht? Dazu EuGH, Rs. C-275/06 – Promusicae: Mitgliedstaaten dürfen Auskunftsanspruch vorsehen, müssen das aber nicht. Lösung des deutschen Rechts: Richtervorbehalt bei Verkehrsdaten (= Daten, die bei der Erbringung eines Telekommunikationsdienstes erhoben, verarbeitet oder genutzt werden), § 101 IX
- Anspruch auf **Vorlage und Besichtigung (§ 101a)**, dient der Informationsbeschaffung, um Verletzungstatbestand darlegen und beweisen zu können. Gericht muss Maßnahmen treffen, um Unternehmensgeheimnisse des angeblichen Verletzers zu schützen (§ 101a I 2)
- Befugnis zur Urteilsbekanntmachung auf Kosten der unterlegenen Partei (§ 103)

Allgemeine Ansprüche

- Werden durch § 97 nicht ausgeschlossen (§ 102a)
- **Bereicherungsanspruch** (§ 812 I 1, 2. Alt. BGB): Urheberrechtsverletzung als Eingriff in den Schutzbereich eines absoluten Rechts, erlangtes Etwas ist die Nutzungsmöglichkeit
 - Vorteil gegenüber dem Schadensersatzanspruch: verschuldensunabhängig
 - Nachteil: § 818 III BGB, Haftung nur auf Wert des Erlangten (§ 818 II BGB) = angemessene Lizenzgebühr, nicht hingegen auf Verletzergewinn
 - Auch bei Urheberpersönlichkeitsrecht, obwohl es sich gerade von den vermögensrechtlichen Verwertungsrechten unterscheidet? Der monistische Ansatz des deutschen Rechts spricht dafür: Wenn der Eingriff für den Verletzer offenbar werthaltig ist, soll er diesen Wert auch auskehren.
 - praktische Bedeutung wegen strengen Verschuldensmaßstabs relativ gering
- **§ 823 I BGB**: tritt gegenüber § 97 (lex specialis) zurück, insb. kein SchE, wenn Voraussetzungen einer Urheberrechtsverletzung nicht vorliegen.
- **§ 823 II BGB** kann in Ausnahmefällen eine zusätzliche Bedeutung zukommen, Beispiel: § 95 a UrhG (Umgehung technischer Schutzmaßnahmen) ist Schutzgesetz i.S.d. § 823 II BGB (BGH GRUR 2008, 996 – *Clone-CD*)
- **§§ 3 I, 4 Nr. 3 UWG**: Urheberrecht kann durch wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz ergänzt werden.
 - Dabei gilt aber der Grundsatz der Nachahmungsfreiheit: Unlauterkeit nur, wenn zusätzliche unlauterkeitsbegründende Merkmale vorliegen. Beispiel (BGH GRUR 2014, 258; GRUR 2016, 725 – *Pippi-Langstrumpf-Kostüm I und II*): Angebot eines Pippi-Langstrumpf-Kostüms verletzt nicht das Recht an der literarischen Figur und löst keine Ansprüche gem. §§ 3 I, 4 Nr. 3 aus, weil es an der Nachahmung und den zusätzlichen Umständen fehlt.
 - GA Sánchez-Bordona, Rn. 100 der Schlussanträge in EUGH C-833/18, GRUR 2020, 736 – *Brompton/Get2Get*: Wenn Urheberrechtsschutz wegen Funktionalität ausgeschlossen, kommt ergänzender lauterkeitsrechtlicher Schutz in Betracht. Wirklich? Hat der Generalanwalt an den Grundsatz der Nachahmungsfreiheit gedacht?
 - Vertiefend: *Ohly*, GRUR Int. 2015, 693
- **§§ 3 I, 3a UWG**: Urheberrechtsverletzung fällt nicht unter UWG-Rechtsbruchtatbestand, weil die Verletzungsfolgen im UrhG abschließend geregelt sind und da Verbandklage hier unangemessen wäre, der Rechtsinhaber soll selbst entscheiden, ob er gegen eine Verletzung vorgeht (BGH GRUR 1999, 325 – *elektronische Pressearchive*)

Prozessuales

- Üblicher Rechtszug in Zivilsachen, sachliche Zuständigkeit richtet sich nach Streitwert, d.h. anders als im Patent- und Markenrecht können AGe erstinstanzlich zuständig sein
- Gem. § 105 können die Landesregierungen durch Verordnung Spezialgerichte einrichten. In Bayern: LGe München I und Nürnberg-Fürth

c) Die Intermediärhaftung

Lit.: Hofmann, JuS 2017, 713; Leistner GRUR 2022, 803; Ohly ZUM 2015, 308 und 2017, 793; zum UrhDaG Ohly ZUM 2021, 745, 752 ff.; Metzger/Pravemann ZUM 2021, 755

Grundlagen

- **Intermediäre** oder **Vermittler** sind Unternehmen bzw. Personen, die die verletzende Handlung nicht selbst vornehmen, aber doch ermöglichen.
- Beispiele: verletzendes Musikvideo auf YouTube, Raubkopie eines Films bei Sharehoster, Internet-Zugangsvermittler vermittelt seinen Nutzern auch den Zugriff auf kino.to
- Für den Rechtsinhaber ist es interessant, diese Personen in Anspruch zu nehmen, um so das Übel an der Quelle zu packen. Die Mittelsperson ist oft am besten in der Lage, die Verletzung am effizientesten abzustellen (in der Terminologie der ökonomischen Analyse ist sie „cheapest cost avoider“). Außerdem ist oft die Identität des unmittelbaren Verletzers unbekannt.
- Andererseits üben die Mittelspersonen oft sozial erwünschte Tätigkeiten aus. Würden sie allgemein verpflichtet, ihr Angebot auf verletzende Gegenstände zu überprüfen, wären die Kontrollkosten prohibitiv hoch.

Die frühere deutsche Lösung

Täter?	• Herrschaft über die Nutzungshandlung	volle Haftung
Gehilfe?	• Ermöglichung der Verletzung • Doppelter Vorsatz (s. Strafrecht): eigene Hdl. und Haupttat	volle Haftung (§ 830 II BGB)
Störer?	• Kausal für die Verletzung • Verletzung von Verkehrspflichten	nur Unterlassung (§ 1004 BGB an.)

- Täter = nimmt die Verletzungshandlung selbst vor (z.B. eigener Upload einer Datei im Internet)
- Gehilfe = leistet Hilfe und hat (nach strafrechtlichem Vorbild) doppelten Vorsatz hinsichtlich der RW Haupttat und seines Tatbeitrags (selten, weil Betreiber vollautomatischer Plattformen den Einzelfall nicht kennen)
- Störer = jeder, der zur Verletzung willentlich und kausal beiträgt und zumutbare Prüfungspflichten verletzt. Folgenden Textbaustein verwendet der BGH regelmäßig (zB BGH GRUR 2018, 1132 Rn. 48 – *YouTube*):
 - „Als Störer kann bei der Verletzung absoluter Rechte auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wer – **ohne Täter oder Teilnehmer zu sein** – in irgendeiner Weise **willentlich und adäquat-kausal** zur Verletzung des geschützten Rechtsguts beiträgt. Da die Störerhaftung nicht über Gebühr auf Dritte erstreckt werden darf,

die die rechtswidrige Beeinträchtigung nicht selbst vorgenommen haben, setzt die Haftung des Störers nach der Rechtsprechung des Senats die **Verletzung von Verhaltenspflichten**, insbesondere von Prüfungs- oder Überwachungspflichten, voraus. Deren Umfang bestimmt sich danach, ob und inwieweit dem als Störer in Anspruch Genommenen nach den Umständen eine Verhinderung der Verletzungshandlung zuzumuten ist.“

- Voraussetzungen:

(1) keine Haftung als Täter oder Teilnehmer

(2) kausaler Beitrag zur Verletzung

(3) Verletzung zumutbarer Prüfungspflichten, dazu kaum übersehbare Kasuistik.

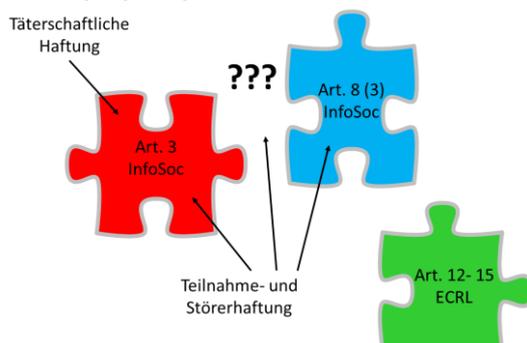
Kriterien für Bestehen und Umfang einer Prüfungspflicht: Wertungen des § 10 TMG, Kosten möglicher Schutzmaßnahmen, Bestehen und Wirksamkeit technischer Hilfsmittel (z.B. Filtersoftware), Gewicht der gefährdeten Interessen, gesellschaftliche Bedeutung der Tätigkeit

- Regelmäßig ist der Intermediär nicht zu pro-aktiven Tätigkeiten, sondern nur zur Reaktion auf einen Verletzungshinweis verpflichtet: „notice and takedown“

- Aber er muss gleichartige Verhinderungen (derselbe Verletzer oder dasselbe Produkt) für die Zukunft verhindern: „notice and action“

Unionsrechtlicher Rahmen

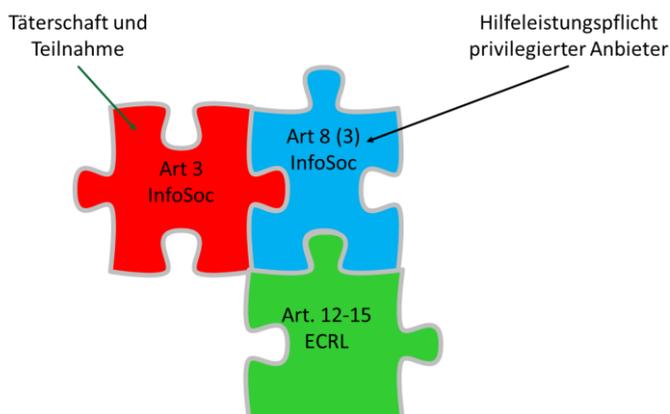
- Bedeutung der Grundrechte der EUGRCh: Der EUGH betont die Abwägung zwischen dem Schutz des geistigen Eigentums (Art. 17 II) und der Freiheit der unternehmerischen Betätigung (Art. 16) und der Meinungsfreiheit (Art. 11) und der Persönlichkeitsrechte (Art. 8, 9) der Nutzer
- Im Unionsrecht fehlt eine klare Regelung der sekundären Haftung. Es gibt vier Regelungsbereiche, deren Verhältnis zueinander nicht ganz klar ist:
 - Täterschaftliche Haftung (Art. 2-4 InfoSocRL), vor allem Recht der öffentlichen Wiedergabe (Art. 3 InfoSocRL)
 - Sonderregime für „Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten“ („Online Content-Sharing Service Providers“) wie YouTube in Art. 17 DSM-RL
 - Unterlassungsansprüche gegen Mittelpersonen (Art. 8 III InfoSocRL, ebenso Art. 11 S. 3 DurchsetzungsRL), unabhängig von deren Verschulden
 - Haftungsprivilegien in Art. 12-15 E-Commerce-RL: keine Anspruchsgrundlagen, sondern im Gegenteil Privilegierungen für bestimmte Internet-Dienstleister (z.B. Zugangsvermittler und Hosts), dazu näher unten
- Unklar, wohin die Teilnahme- und Störerhaftung unionsrechtlich gehört und ob sie überhaupt geregelt ist.



Der weite Täterbegriff des EUGH beim Recht der öffentlichen Wiedergabe

- Zur Erinnerung: Nach der Rspr. des EUGH bedeutet „öffentliche Wiedergabe“
 - **(1) eine Wiedergabehandlung** = jede Eröffnung eines Zugangs zum Werk für die Öffentlichkeit, sowohl direkt (z.B. Upload) als auch indirekt, also durch Unterstützung der direkten Wiedergabehandlung eines anderen (z.B. durch Linking oder Bereitstellung einer Plattform)
 - **(2) Öffentlichkeit = (a) recht großer, nicht abgegrenzter Personenkreis** (Ö. im quantitativen Sinn) und **(b) neues Publikum oder neues technisches Verfahren** (Ö. im qualitativen Sinn)
- Problem dabei: Der EUGH bezieht Teilnahmehandlungen in den Täterbegriff ein, ohne hinreichend zwischen der Täterschaft (selbstverständlich, dass der Täter haftet) und der Teilnehme (weitere objektive oder subjektive Zurechnungskriterien erforderlich, damit für eine fremde Handlung gehaftet wird) zu differenzieren.
- Am besten versteht man den Ansatz des EUGH durch einen Blick auf die Entwicklung seiner Rechtsprechung
- EUGH, C-466/12, GRUR 2014, 360 – *Svensson*: Link auf Seite, auf der Texte mit Zustimmung der Rechtsinhaber allgemein bereitgestellt werden, ist zwar Wiedergabehandlung (das hätte man im deutschen Recht vorher anders gesehen), richtet sich aber nicht an ein neues Publikum und ist daher erlaubt.
- EUGH, C-348/13, GRUR 2014, 1196 – *BestWater*: Das gilt auch für das Framing, obwohl sich der Webseitenbetreiber damit wirtschaftlich eigentlich eine Lizenz für das eingebundene Foto oder Video erspart
- EUGH C-160/15, GRUR 2016, 1152 – *GS Media*
 - Dilemma beim Linking auf ein illegal hochgeladenes Foto → Wenn neues Publikum (+), dann haftet z.B. Google unbeschränkt für Links auf illegale Seiten, obwohl gar keine Prüfungsmöglichkeit besteht, wenn (-), dann sind Werke im Internet vogelfrei.
 - Lösung: generalklauselartige Aufweichung der „öffentlichen Wiedergabe“: offene Beurteilung anhand mehrerer verbundener Kriterien, dabei Frage, ob der Nutzer (hier also der Linksetzer) eine „zentrale Rolle“ einnimmt
 - Kriterien: Kenntnis, Gewinnerzielungsabsicht, neues Publikum
 - Beim Linking Differenzierung zwischen Link ohne Gewinnerzielungsabsicht Haften nur bei Kennen oder Kennenmüssen der Rechtswidrigkeit und Link ohne Gewinnerzielungsabsicht Kenntnis wird vermutet, aber Linksetzer kann sich entlasten, wenn er notwendige Prüfungsmaßnahmen vorgenommen hat
 - Problem: freie Rechtsschöpfung mit erheblichen Unsicherheiten
 - Ansätze für eine Intermediärhaftung bei Verletzung von Verkehrs- bzw. Sorgfaltspflichten, weil gewerblich tätige Intermediäre nur dann haften, wenn sie nicht hinreichende Sorgfaltspflichten erfüllen?
- EUGH, C-527/17, GRUR 2017, 610 – *Stichting Brein/Wullems [Filmspeler]*: Haftung des Anbieters einer Set-Top-Box, auf die Links zu illegalen Internet-Angeboten aufgespielt waren
- EUGH, C-610/15, GRUR 2017, 790 – *Stichting Brein/Ziggo [The Pirate Bay]*: Haftung der Betreiber von The Pirate Bay für unerlaubte öffentliche Wiedergabe, obwohl TPB selbst keine Filme hochlädt
- EUGH, C-161/17, GRUR 2018, 911 – *Renckhoff/Land NRW [Córdoba]*, inzwischen entschieden durch BGH GRUR 2019, 813 – *Córdoba II*:

- Download eines Fotos aus dem Internet und Upload auf der eigenen Website erreicht ein „neues Publikum“, daher Verletzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe
- Erkenntnis: das „bewegliche System“ mit mehreren Kriterien aus GS Media gilt nur für Fälle der indirekten Wiedergabe (Linking, Plattformen), während bei der unmittelbaren Wiedergabe (eigener Upload) streng nach dem oben angegebenen Schema geprüft werden kann.
- EUGH, C-582/18, GRUR 2021, 1054 – Peterson/Google, dazu mittlerweile BGH GRUR 2022, 1308 – YouTube II: Plattformbetreiber begeht (auch außerhalb des Anwendungsbereichs von Art. 17 DSM-RL) eine Handlung der öffentlichen Wiedergabe, wenn er
 - von der rechtsverletzenden Zugänglichmachung eines geschützten Inhalts auf seiner Plattform konkret Kenntnis hat und diesen Inhalt nicht unverzüglich löscht oder den Zugang zu ihm sperrt oder
 - wenn er nicht die technischen Maßnahmen ergreift, die nach üblicher Sorgfalt erwartet werden können, um Urheberrechtsverletzungen auf dieser Plattform glaubwürdig und wirksam zu bekämpfen
 - oder wenn er an der Auswahl geschützter Inhalte, die rechtswidrig öffentlich zugänglich gemacht werden, beteiligt ist, auf seiner Plattform Hilfsmittel anbietet, die speziell zum unerlaubten Teilen solcher Inhalte bestimmt sind, oder ein solches Teilen wesentlich fördert.
- Das ist nichts anderes als die frühere deutsche Störerhaftung, aber in der Form der täterschaftlichen Haftung (also auch auf Schadensersatz), und entspricht dem deutschen deliktsrechtlichen Modell der Haftung für mittelbare Verletzungen bei Verletzung von Verkehrspflichten (Beispiel: Haftung des Waffenbesitzers für Schuss durch Dritten gem. § 823 I BGB, wenn die Waffe nicht gesichert wurde).
- Also **dreistufiges Haftungsmodell**:
 - **Stufe 1:** Haftung für **unmittelbare Verletzung** = vollständige täterschaftliche Haftung gem. § 97 I, II, 15 II ohne Prüfung von Sorgfaltspflichten (**Modell Córdoba**)
 - **Stufe 2:** Haftung für mittelbare Verletzung gem. § 97 I, II, 15 II (ggf. iVm UrhDaG) = vollständige täterschaftliche Haftung bei Verletzung von Sorgfaltspflichten (**Modell YouTube**)
 - **Stufe 3:** keine Haftung von Zugangsvermittlern, aber Verpflichtung zu Sperranordnungen gem. § 7 IV TMG (**Modell Telekom**)
- Damit bleibt für die Störerhaftung im Urheberrecht (wohl) kein Anwendungsbereich mehr



Art. 17 DSM-RL und das UrhDaG

- Hintergrund: Plattformen, auf denen User Werk-Dateien hochladen können, sind weder reine „Sender“ (wie der Bayerische Rundfunk) bzw. „Content Provider“ (wie Spotify) noch reine „Schwarze Bretter im Internet“
- Kontroverse rechtspolitische Diskussion:
 - Urheber und Medienunternehmen: „Value Gap“: YouTube führt Verwertungshandlungen durch und verdient so, ohne die Kreativen dafür zu bezahlen
 - Internet- Dienstleister (Google, Facebook, etc.) und Internet-Community: Filtervorschriften wären das Ende des freien Internets → Gefahr für die Kommunikationsfreiheiten
- Art. 17 DSM-RL ist der unvollkommene Versuch eines Kompromisses
- Verstoß gegen EU-Primärrecht? Nein, EUGH, C-401/19, GRUR 2022, 820 – Polen/Parlament und Rat
- (Kreative) deutsche Umsetzung in einem eigenen Gesetz, dem Urheberrechts-**Diensteanbietergesetz (UrhDaG)**
- Geltung für **Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten** (§ 2 UrhDaG)
 - Hauptzweck = Speichern einer großen Menge an von Nutzern hochgeladenen Werken / sonstigen geschützten Gegenständen und Verschaffen eines Zugangs für die Öffentlichkeit
 - Ausdrücklich ausgenommen (§ 3): Wikipedia, wissenschaftliche Repositorien, Online-Marktplätze, Cloud-Speicherdienste
 - Gegen Ausnahme: auf die Privilegierung des Art. 17 IV DSM-RL können sich Dienste nicht berufen, deren Hauptzweck das Begehen von oder die Beteiligung an Urheberrechtsverletzungen ist (z.B. Pirate Bay)
 - Darunter fällt sicherlich YouTube – aber wie ist es mit sozialen Medien wie Facebook oder Instagram?
- Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten **nehmen eine öffentliche Wiedergabebehandlung vor** und müssen sich deshalb grundsätzlich eine Zustimmung der Rechteinhaber bzw. Verwertungsgesellschaften (z.B. GEMA) besorgen (§ 1), es sei denn, sie erfüllen die Sorgfaltspflichten gem. §§ 4, 7 ff.
- Diese Lizenzen decken auch nicht-kommerzielle Uploads der Nutzer ab (§ 6)
- **Verkehrs- bzw. Sorgfaltspflichten** des Plattformbetreibers:
 - **Bestmögliche Anstrengungen zum Lizenzerwerb** = Nehmen von angemessenen Lizenzen, die angeboten werden, von einer Verwertungsgesellschaft oder von einem bekannten Rechtsinhaber verfügbar sind (§ 4)
 - **Qualifizierte = pro-aktive Blockierung**, wenn der Rechteinhaber die erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt hat (§ 7), Pflicht für Startups und kleine Diensteanbieter eingeschränkt (§ 7 IV, V)
 - **Einfache Blockierung** nach Hinweis („notice and takedown“) (§ 8)
 - Deutsche Besonderheit = **mutmaßlich erlaubte Nutzungen** (§ 9): keine Blockierung von Inhalten, die weniger als die Hälfte eines Werks nutzen, Werkteile mit anderen Inhalten kombinieren und geringfügig nach Maßgabe des § 10 sind oder als erlaubt gekennzeichnet sind (§ 11, „pre-flagging“), aber der Rechtsinhaber
 - Aber ein vertrauenswürdiger Rechtsinhaber kann dem widersprechen („red button-Lösung“) und so die Blockierung bewirken
- Wenn keine Erlaubnis erteilt wird, dann haftet der Plattformbetreiber nicht, wenn er

- alle **Anstrengungen** unternommen hat, um die **Zustimmung einzuholen**
- aufgrund von Rechteinhabern bereitgestellter Informationen die **Zugänglichkeit zu geschützten Gegenständen verhindert** (das sind die berüchtigten „Upload-Filter“) und
- auf die Anforderung, illegal hochgeladene Gegenstände zu beseitigen, den Zugang sperrt („**notice and takedown**“) und Schritte unternimmt, um den künftigen Upload zu verhindern („**notice and staydown**“)
- Der Diensteanbieter schuldet dem Urheber eine Vergütung für gem. § 51a freigestellte Nutzungen und für mutmaßlich erlaubte Nutzungen
- Der Diensteanbieter muss ein internes Beschwerdeverfahren vorsehen (§ 14)
- Str., ob das deutsche Modell die Umsetzungsspielräume des Art. 17 sinnvoll nutzt oder unionsrechtswidrig ist, für ersteres spricht das EUGH-Urteil im Fall Polen/Parlament und Rat

Die Privilegierungen gem. §§ 7-10 TMG

- Beruhen auf Art. 12-15 E-Commerce-RL, ab 17.2.2024 ersetzt durch die weitgehend identischen Art. 4-8 des Digital Services Act (DSA)
- Keine Anspruchsgrundlagen, sondern Haftungsprivilegien („safe harbours“), Ausnahme: § 7 IV TMG, dazu unten
- Gelten nicht nur für das Urheberrecht, sondern allgemein (also z.B. auch Markenrecht, UWG, Persönlichkeitsrechte).
- Grundsatz (§ 7 TMG): Haftung nach allgemeinen Regeln für eigene Inhalte, bei fremden Inhalten Privilegierung gem. §§ 8-10 TMG, dabei keine allgemeine Pflicht zur Überprüfung auf rechtswidrige Inhalte, sondern nur Pflicht, konkrete Rechtsverletzungen abzustellen.
- Zugangsvermittler (Art. 12 ECRL = § 8 TMG = Art. 4 DSA) wie Telekommunikationsunternehmen oder WLAN-Betreiber haften nicht, sofern nicht die Sonderfälle des § 8 I TMG vorliegen
 - das gilt auch für die Betreiber offener W-LAN-Netze, die auch (entgegen der früheren Rechtsprechung) nicht zum Passwortschutz verpflichtet werden können (§ 8 IV TMG)
 - Ausgleich (§ 7 IV TMG = eigene Anspruchsgrundlage!): Sperranspruch gegen den Betreiber (vgl. dazu EUGH – Telekabel Wien, s.o., und BGH GRUR 2016, 268 – Störerhaftung des Access-Providers)
 - Problem: Nach Wortlaut des § 7 IV TMG nur gegen W-LAN-Betreiber, nicht gegen andere Zugangsbetreiber, obwohl auch sie gem. § 8 I TMG von der Haftung befreit sind. Das ist gem. Art. 8 III InfoSocRL unionsrechtswidrig
 - Lösung (BGH GRUR 2018, 1044 – *Dead Island*): analoge Anwendung des § 7 IV TMG auf andere Zugangsvermittler
- Grenzen der §§ 7 ff. TMG:
 - Ausschluss für Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten (Art. 17 II DSM-RL)
 - Wohl allgemeiner §§ 7-10 TMG (-), wenn nach den Grundsätzen des EUGH Täterschaft anzunehmen ist
 - Gelten nur für Dienste rein technischer, automatischer und passiver Art
 - Daher praktisch künftig wohl nur noch Bedeutung für Access-Provider
- Anwendung auf Unterlassungsansprüche? BGH in älterer Rechtsprechung: (-), inzwischen wohl (+), also keine allgemeine Pflicht, die Vermittlung rechtswidriger Inhalte zu

unterlassen, sondern nur Beseitigungspflichten nach Hinweis. Praktisch legt der BGH die Voraussetzungen der Störerhaftung im Licht der §§ 7-10 TMG aus.

2. Strafrechtliche Sanktionen

Bedeutung

- Schwerpunkt der Rechtsdurchsetzung liegt auf zivilrechtlichem Gebiet, Gründe: Reichweite und Effizienz des zivilrechtlichen Rechtsschutzes, mangelnde personale und sachliche Ausstattung der Staatsanwaltschaften.
- Strafrechtsdogmatisches Problem: Zivilrechtsakzessorietät beeinträchtigt strafrechtliche Bestimmtheit.
- Die §§ 106 ff. sind Antragsdelikte (§ 109). Beispiel: Ein urheberrechtsverletzendes Plagiat in einer Dissertation wird strafrechtlich nur verfolgt, wenn einer der Urheber Strafantrag stellt oder wenn die Staatsanwaltschaft das besondere öffentliche Interesse bejaht.
- Bedeutung:
 - Bekämpfung systematischer und organisierter Piraterie
 - zusätzliche Möglichkeiten der Ermittlungsbehörden gem. StPO

Tatbestände im Überblick

- Unerlaubte Verwertung geschützter Werke (§ 106)
- Unzulässiges Anbringen der Urheberbezeichnung (§ 107)
- Bestimmte unerlaubte Eingriffe in verwandte Schutzrechte (§ 108)
- Unerlaubte Eingriffe in technische Schutzmaßnahmen (§ 108 b)
- Es handelt sich (abgesehen von der Qualifikation in § 108 a) um Antragsdelikte
- Ordnungswidrigkeiten gem. § 111a im Zusammenhang mit technischen Schutzmaßnahmen.

3. Fragen der Zwangsvollstreckung

Lit.: *Schack*, § 23

Besonderheiten in der Zwangsvollstreckung

- Wegen der persönlichkeitsrechtlichen Ausprägungen des Urheberrechts ist die Vollstreckung nur eingeschränkt möglich.
- Das UrhR insgesamt ist unübertragbar und kann daher nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung sein (§§ 857 I, 851 ZPO, 36 I InsO).
- Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Urheber in das Urheberrecht ist nur mit dessen Einwilligung zulässig (§ 113 UrhG), dabei kann nur auf Verwertungsbefugnisse (im Rahmen des § 31 IV, V UrhG) zugegriffen werden.
- Die Zwangsvollstreckung gegen Rechtsnachfolger ist unter geringeren Voraussetzungen möglich, vgl. § 115 UrhG.
- Für die Vollstreckung in Tantieme-, Vergütungs- und Schadensersatzforderungen des Urhebers ist nach allgemeinen Bestimmungen möglich.

- Soweit die Weiterübertragung abgeleiteter Rechte der Zustimmung des Urhebers bedarf (vgl. §§ 34, 35 UrhG) ist auch die Pfändung an seine Zustimmung gebunden (vgl. §§ 851, 857 ZPO)
- Vollstreckung in körperliche Gegenstände: Werkoriginale sind grundsätzlich nur mit Einwilligung des Urhebers pfändbar, § 114 I UrhG (aber weite Ausnahmen in § 114 II)